Jean Noé de Neufville
verschiedener Fürsten und Ständen Hofrath und Gesandten bei löbl. Oberrheinischen Craise,

Nöthige Erläuterung
derer
unverfänglichen
Vorschlägen
zu Errichtung
eines dauerhaften
Münz-Weesens
in Teutschland
besonders in
denen vordern Reichs-Craisen.

Hanau,
bei Gotthelf David Schultz, 1766.

Vorrede.

Das Münzweesen ist eine Sache von äusserster Wichtigkeit. Die Wohlfahrt ganzer Länder hänget von seiner Einrichtung ab. Nichts ist nothwendiger, als daß vor

dessen Bestimmung eine wohlgegründete Prüfung hergehe, was das die innerliche Eigenschaft, und Befassung des Landes für eine Münzeinrichtung erheischet. Die Meinungen sind hierunter sehr getheilet. Wir haben in vielen Stücken die fast von allen Lehrern angenommene Sätze verlassen; Wir haben Vorschläge zu 'Errichtung eines dauerhaften Münzfuses in Teutschland, besonders in denen vordern Craisen gethan. Sie sind nicht ohne allen Beifall geblieben. Dieses hat uns nicht wenig angenehm gefallen. Wir sind denen die uns dadurch ihre Geneigtwilligkeit nicht versa-

get, den verbindlichsten Dank, den wir hierdurch abstatten, schuldig. Die Lehre anderer Schriftsteller scheinen unsere Säze zu widerlegen. Dieses hat gegenwärtige Vertheidigung vernothwendiget. Grose Gelehrte haben uns hierunter ihren Beirath gestattet. Wir haben uns hiermit bestrebet, allen denen Einwürfen zu begegnen, die uns gemacht werden könnten. Wir sind sehr weit davon entfernet, dieselbe dadurch zu beleidigen. Dieienige die allenfalls einen Zorn auf uns werfen mögten, bitten wir um Vergebung, und hoffen solche von ihrer Billigkeit unfehlbar zu erlangen.

Die Handlung ist der vornehmste Grund, worauf sich die Wohlfahrt eines jeden Staates fuset. Sie führet die Schätze zu, die den Reichthum ausmachen. Sie verschaffet dem Menschen alle Nothdurft, und Bequemlichkeit. Sie giebt vielen Menschen Nahrung und Verdienst. Sie bevölkert das Land. Sie bringet dem Landwirth einen bessern und vermehrten Absatz seiner Erzeugnüssen, wodurch der Feldbau mehr empor gebracht wird, und die Landwirthschaft ein gröseres Vermögen erwerben kan. Die Handlung muß mit Geld getrieben werden. Dieses hat uns bewogen von

der Handlung, und ihren Vortheil zu reden, und die Hindernůſſe zu zeigen, die ihrer Erweiterung zu enge Grånze ſetzen. Unnöthig hat uns geſchienen von ihrem Urſprung, von ihrem Fortgang und ihren verſchiedenen Schickſalen ausführlich zu handeln. Wir haben uns in keine Unterſuchung eingelaſſen, ob ſie ſchon zu Abels Zeiten ihren Anfang genommen. Dieſes hat Herr Johann Carl May in ſeiner Handlungs-Wiſſenſchaft, bemerket. Derſelbe führet an, daß Abel das Feld gebauet, Cain das Vieh gehůtet, und Tubalcain, ein Meiſter in allerlei Ertz zu arbeiten, gewe-

sen, daß dieselbe ihren Ueberflus gegen einander umgetauschet, und also den Grund zu dem Tausch, als der ersten Art von Handlung geleget hätten. Wir lassen an seinen Ort gestellet: Ob die Phönicier die erste gewesen, welche Handlung getrieben, und über die Gränzen ihres Vaterlandes ausgebreitet haben. Wir haben nicht nachgesuchet, wie sehr sich die ältesten Völker durch ihre Handlung vergrössert, und mächtig gemacht haben, und daß die gröste Helden aus dem Alterthum die Handlung unterstützet. Nur aus denen neuern Zeiten haben wir zu erweisen getrachtet, daß nicht

die kriegerische Unternehmungen, glücklich ausgeführte Feld- und See-Schlachten, nicht die Blutkostende Landessucht, nicht der weite Raum, den ein Regent auf dem Erdcrais beherrschet, Kennzeichen einer grosen Macht seien, sondern daß die Bevölkerung, und Bereicherung eines Staates von der Handlung abhange, und seine Macht auf eine ausnehmende Weise unterstüze, bevestige und gegen manche Angriffe sicher stelle. Der Reichthum, das Ansehen, und die Macht, wozu wir durch die Handlung zu steigen vermögen, bestehet in Gold und Silber. Diese Metallen sind von einem

besondern Geschick, das Zeichen des Werths aller Güther vorzustellen. Zu welchem Ende Geld daraus gepräget wird. Soll nun die Handlung diese Reichthümer erwerben, so ist auch nothwendig, das Geld mit der Erfordernüs der Handlung zu vereinigen. Ist zwar in vielen Reichslanden keine Handlung mit allen Gattungen von Geld und Waaren, so wird doch darinnen nicht nur verschiedenes hervorgebracht, das veräussert werden muß, und alle Unterthanen bedürfen mehr, als sie selbsten erziehen. Sie müssen diesen Abgang aus Handelstädten hernehmen, und dieses ist Hand-

lung.

lung. Daraus folget abermals, daß die Handlung einen Münzfus haben müsse, der ihr wohl anpasset. Ja es ist unvermeidlich, daß die Lande, welche mit einer Handlung nicht begabet sind, sich nach dem Münzfus der Handelsstädten, wohin sie einen Verkehr haben, zu achten haben.

Der Feldbau und die Viehzucht erlangen durch die Handlung einen mehreren Fortgang, und gleichwohl sind sie die Quellen und der Grund der Handlung. Aus dieser Ursache haben wir ihrer auch etwas gedacht. Alle Stände

streben nach Reichthümern, oder nach Geld. Die Mittel dazu zu gelangen sind nicht alle gleich. Einige sind erlaubt, einige sind unerlaubt. Jene bedürfen keiner Bemerkung, sie sind bekannt genug. Diesen haben die Regenten die schärfste Gesetze entgegen gestellet. Dadurch verfiel der Witz niederträchtiger Menschen auf allerhand Bemäntelungen ihre Bosheit zu bedecken. Das Münzweesen blieb nicht ungeschonet. Selbst die Wiederbezahlung bei veränderten Münzen gab zu verschiedenen heimlichen Vortheilen eine Veranlassung. Der Gläubiger und Schuldner, der Verkäu-

fer

fer und Käufer, suchten bei denen Zahlungen ihren Nutzen, der eine Theil durch eine Bezahlung in schlechtem und der andere in Forderung besserer Gelder. Allerhand Mittel wurden ersonnen, sich durch diese Weege zu bereichen. Die Gesetze sind darüber nicht auf alle Fälle anwendbar. Die Rechtslehrer haben sich viele Mühe gegeben, diese Sache auseinander zu setzen. Gleichwohl haben sie uns noch einigen Stoff übrig gelassen, von dem Recht der Wiederbezahlung bei veränderten Münzen, etwas zu sagen. Wir haben derohalben nur von

solchen Fällen geredet, die wir nirgends erkläret gefunden.

Dieses ist die Absicht dieser Schrift. Wir stellen solche der Beurtheilung eines unpartheiisch Denkenden anheim. Nur bitten wir noch uns entschuldiget zu halten, daß wir die bei dieser Sache gebrauchte Schriften nicht nahmentlich aufgezeichnet.

Gegeben im Brachmonath 1766.

Inhalt.

Von dem Verhältnüs zwischen Gold und Silber. . . . pag. 1

Von denen Teutschen Münzgesetzen 48

Von der Einrichtung derer Münzgesetzen. 59

Von

Von der Handlung. . pag. 116

Von der Wiederbezahlung bei ver-
änderten Münzen. . . 155.

Von

Von dem Verhåltnůs zwischen Gold und Silber.

§. 1.

Das Verhåltnůs zwischen Gold und Silber pfleget man den Werth zu nennen, den ein ieder Staat denen beiden Metallen, nach ihrer Menge, oder Vorrath untereinander beileget. Diese Beschreibung ist keinem Widerspruch unterworfen; dieses soll mit wenigem gezeiget werden.

§. 2.

Alle Dinge in der Welt haben einen gewissen Werth, oder Preis. Dieser bemisset sich nach der Menge oder dem Mangel, nach der Nothdurft, und nach dem Nutzen derselben. Will man nun den Werth einer Sache messen und erkennen; so muß man nothwen-

dig eine gewisse Materie annehmen, die das Maas aller solcher Dingen in sich begreifen kan, und dieses Maas nennt man Geld.

§. 3.

Es ist gleichviel, welche Materie zu Geld angenommen werden will. Aus denen ältern Zeiten lässet sich dieses darthun. Allein keine Materie hat mehr Geschick zum Gelde gehabt, als Gold und Silber, auch wohl Kupfer, zu einem solchen Vorzug hat denenselben ihre Bequemlichkeit bei dem Versenden und Verwahren, ihre Seltenheit, Schönheit, Glanz, Dauer und Theilbarkeit verholfen.

§. 4.

In der ganzen bekannten Welt haben demnach Gold und Silber sich zum Maasstab aller in die Handlung kommenden Güter erhoben. Alle Völkerschaften waren geneigt, sie dazu anzunehmen. Gold und Silber bestimmen also den Preis aller Sachen. Sie haben aber einen doppelten Betracht. Bald werden sie als eine Waare behandelt, bald als Geld zum Maase derer Waaren gebrauchet.

§. 5.

Als Waaren haben dieselbe einen Preis. Dieser achtet sich nach ihrer Seltenheit. Das Gold ist seltner, als Silber, folglich hat das

Gold

Gold einen höhern Preis, als das Silber. Gleichwie aber beide Metallen in der Handlung ab- oder zunehmen, so ist dieser Preis auch schwankend. Und daher komt es, daß man gemeiniglich mehr Mark Silber einer Mark Gold aufopfert.

§. 6.

Es ist also sehr natürlich, daß, weilen beide Metallen zum Maasstock aller Güter angenommen sind, dieselbe einen Werth untereinander haben müssen. Dieser Werth steiget und fället, ie nach dem ein Metall im Handel ab- oder zunimt, und mehr oder weniger gesuchet wird.

§. 7.

Betrachtet man diese Metallen als Geld, so haben sie ebenfals einen Werth untereinander. Sie sind beide der Maasstab derer Güter, mithin ist es einerlei: ob die erkaufende Waare mit Gold, oder mit Silber bezahlet wird? Es ist deswegen zu wissen nöthig, wie viel man von dem einen, oder von dem andern Metall zu einer solchen Bezahlung nöthig habe.

§. 8.

Das oben angeführte beweiset demnach die Richtigkeit der Beschreibung, die wir von dem Verhältnüs zwischen Gold und Silber gegeben haben. Es wird auch zugleich dadurch

bewahrheitet, daß die Lehre von sothanem Verhältnüs von erster Nothwendigkeit seie, wenn man ein Münzweesen von beständiger Dauer einrichten will.

§. 9.

Nach Voraussetzung obiger Sätzen gehen wir zur Beantwortung einer Frage über, die uns vielleicht aufgeworfen werden mögte: Ob nemlich eine veste Bestimmung einer Proportion möglich seie? Und wenn sie möglich, welche Proportion die beste für Teutschland seie? Wir wollen diese Frage in zweien besondern Absätzen verhandlen.

§. 10.

Der erste Theil dieser Frage bestehet darinnen: Ob die veste Bestimmung einer Proportion möglich seie? Wir bescheiden uns sehr wohl, daß die ältere Gesetze diese Möglichkeit behauptet haben. In denen Gesetzen selbst wird zwar ausdrücklich nicht gesetzet, nach welchem Verhältnüs eine Mark Silber oder Gold ausgemünzet werden solle. Man kan aber aus der Gegeneinanderhaltung des gemünzten Silbers gegen gemünztes Gold alsofort berechnen, in welchem Verhältnüs beide Metallen gegen einander verglichen worden.

§. 11.

Wir wollen dieses mit einem Beispiel aus denen ältern Gesetzen beweisen. Mit der Ferdinandischen Münzordnung war verordnet, daß die rauhe zu 23. Karat 8. Grän beschickte Mark Gold in 67. Ducaten, und die Mark Silber zu 14. Loth 16. Grän in 9½. Stück Reichs-Gulden zu 60. kr., die feine Mark Silber zu 10. fl. 12½. kr. ausgemünzet werden, ein Ducat aber 104. kr. gelten solle.

? Mk. fein Silber	288. Grän fein Gold
284. Grän Gold	67. Ducaten
1. Ducat	104. Kreuzer
612½. Kreuzer	1. M. fein Silber

macht 1. gegen ungefehr 11½.

§. 12.

Es haben derowegen alle und iede Münz-Gesetze eine gewisse Proportion zwischen Gold und Silber voraus gesetzet. Daraus könnte man nun allerdings folgern, daß die Bestimmung einer Proportion würklich möglich seie. Und dieser Vorgang macht uns glauben, daß die mehreste Staats-Kluge dadurch bewogen worden, diese Möglichkeit anzunehmen, zu behaupten, und ins Werk zu setzen.

§. 13.

Dessen ungeachtet aber können wir uns nicht überreden, denenselben Beifall zu geben.

Wir glauben, daß eine veste Bestimmung der Proportion eine wahre Unmöglichkeit seie. Hierüber werden wir den Beweis zu führen haben, welches denn unser iezziger Gegenstand sein solle.

§. 14.

Unmöglich nennen wir eine solche Befassung, die nicht nur mit einem Gesetz vest gesetzet wird, sondern die sich auch von selbst nicht erhalten kan. Es ist, zum Exempel, wohl möglich, mit einem Gesetz zu befehlen, daß die Proportion, wie 1. zu 10. zu 12. zu 14. oder 15. beobachtet werden solle. Unmöglich aber ist es, wenn das Steigen oder Fallen derer Metallen in ihren Preisen, die Erlangung dererselben in solchem Werth, verhindert. Wenn demnach eine Proportion möglich sein solle, so muß sie so beschaffen sein, daß sie keiner Veränderung unterworfen werden kan.

§. 15.

Wollen wir also beweisen, daß die veste Bestimmung einer Proportion nicht möglich seie; so können wir unsere Zuflucht blos auf die Münz-Geschichte gründen. Bei Durchgehung derer Münz-Gesetzen des Teutschen Reichs sowohl, als anderer Staaten bemerkt man gar bald, daß die Proportion sich von Jahrhundert, zu Jahrhundert geändert habe.

§. 16.

§. 16.

Die natürlichste Proportion ist wie 1. zu 10. In denen ältesten Zeiten hat dieselbe auf diesem Fus gestanden. Sie stieg aber so hoch, biß sie auf $15\frac{1}{16}$. und wohl noch darüber kam. Wir wollen die Ursachen dieser Veränderung nicht untersuchen. Uns ist es gleichgültig, ob der durch die Entdeckung der neuen Westindischen Welt entstandene Zuwachs des Silbers, oder ob die Gemächlichkeit und die Würkung der Handlung, oder der auf dem Gold gesuchte Nutzen, oder der Eigensinn derer Völkerschaften, das Gold schätzbarer, das Silber aber weniger schätzbar gemachet.

§. 17.

Uns ist dermalen genug, daß die Erfahrung belehret, wie die Proportion niemalen auf ein- und demselben Grund erhalten werden können. Wir ziehen aus dieser Erfahrung den untrüglichen Schluß, daß, gleichwie die bisherige schärfste Gesetze die Beobachtung einer beständig gleichen Proportion nicht bewürken mögen, also auch solches für die Zukunft nicht möglich seie. Mithin lehret die Erfahrung dasienige, was wir von der Möglichkeit einer Proportion behauptet.

§. 18.

Wir schreiten zu einem zweiten Beweisgrund unseres Satzes. Wir finden solchen

in denen Ursachen, die das Steigen oder Fallen der Proportion veranlassen. Die Proportion ist in Teutschland seit 1559. biß 1738. von 1. gegen $11\frac{1}{2}$. biß auf 1. gegen $15\frac{1}{10}$. gestiegen. Die wahrscheinlichste Ursache davon ist wohl, daß die aus Westindien jährlich eingelauffene Silberflotte den Vorrath des Silbers vermehret, und, da das von daher gebrachte Gold nicht so viel ausgetragen, das Gold nicht Verhältnüs-mäsig zugenommen; wodurch das Silber überhäufter, fort von weniger Auswürkungs-Kraft, das Gold hingegen seltener, mithin auch schätzbarer geworden.

§. 19.

Wir wollen bei der allgemeinen Regul stehen bleiben, daß die Proportion zwischen Gold und Silber durch die Menge bestimmet werde, welche von beiden in der Welt ist. Nun aber ist gewiß, daß der Vorrath beider Metallen nicht immerfort einerlei seie, wenigstens kan man dieses von Teutschland gar wohl behaupten. Dieses Reich hat mehr Silber als Gold in seinen Gebürgen versteckt, und ziehet also mehr des erstern, als des letztern hervor.

§. 20.

So viel es auch an beiden hervor bringet, so ist es doch nicht hinreichend um alle seine Staaten damit zu versehen und zu versorgen.

Es

Es muß also fremde Staaten zu Hülfe nehmen, die ihm den Mangel überlassen. Diese Staaten bringen wieder einen sehr grossen Theil derselben, besonders aber fast alles Gold aus denen entlegensten Indien über.

§. 21.

Diese entfernte Lande erzeugen nicht alle Jahr eine gleiche Quantität. Es sind viele Fälle, welche den Zufluß dieser Metallen bald befördern, bald hindern. Die Menge des einen Metalls macht also das weniger vorhandene im Preis steigen. Dieses Steigen zeiget also, daß die Proportion beständigem Wechsel unterworfen, und der stete Unbestand eine veste Bestimmung nicht wohl möglich mache.

§. 22.

Es ist wohl an deme, daß verschiedene grosse Männer behauptet haben, wie in dergleichen Dingen überhaupt dasienige was mehrentheils richtig ist, zur Regul dienen müsse, und eine iede kleine Veränderung nicht in Anschlag kommen könne, sondern die Sache in einem ungefährlichen Durchschnitt genommen werden müsse.

§. 23.

Diese Einwürfe stehen uns keinesweeges entgegen. Wir haben schon in denen unverfänglichen Vorschlägen zu Errichtung eines

dauerhaften Münzfuses, im 2ten Absatz §. 43. und folgenden dargethan, daß in Teutschland die Metallen-Preise nicht an allen Orten gleich sein können, immassen nicht alle Reichs-Lande mit Goldminen, und Silber-Bergwerken versehen sind, und sie die Metalle theurer oder wohlfeiler bezahlen, ie nachdeme sie auf deren Beifuhr mehr oder weniger Kosten aufwenden müssen.

§. 24.

Ist nun in einem Land der Metallen-Preis höher, als in dem andern, so kan auch die Proportion nicht überall gleich sein, diese Ungleichheit beweiset also, daß die Proportion unmöglich veste bestimmet werden könne.

§. 25.

Der dritte Beweisthum, den wir für die Unmöglichkeit einer beständig gleichen Proportion anführen können, bestehet in deme, daß sich das Gold stärker, als das Silber vermehret. Diesen Satz wird niemand bezweifeln, der die Handlung nach denen entlegenen Welttheilen kennet. Denen zu Gefallen, die sich darinnen umzusehen keine Gelegenheit haben, wollen wir solche Angaben in ihrer Richtigkeit darstellen.

§. 26.

Wir nehmen hiezu die von Herrn Professor Achenwall sehr gründlich ausgeführte Betrach-

trachtung über die Zunahme des Goldes und Abnahme des Silbers in Europa zum Leitfaden. Um nichts zu verhalten, wollen wir daraus einen möglichst kurzen Auszug hersetzen.

§. 27.

Der erste Satz, der daselbst angeführet und erwiesen wird, sagt, daß weit mehr Gold, als Silber, dem Werthe nach, in Europa eingeführet werde. Der Beweis dessen wird damit bestärket, daß Gold und Silber hauptsächlich aus andern Welttheilen nach Europa gebracht werde, und es etwas in seinem Schoos erzeuge.

§. 28.

Africa bringet lauter Gold. Zu Anfang dieses Seculi haben die gemachten Ausrechnungen angegeben, daß von der Goldküste allein 9000. Mark Goldes abgehohlet werden. Dieser Handel dahin ist grösser geworden, so daß man diesen Betrag kühnlich auf 2. Million Spiecies-Thaler ansetzen kan.

§. 29.

Die Spanische Register-Schiffe, welche jährlich nach America gehen, bringen 25. Million Species-Thaler an Gold und Silber nach Europa. Das Silber beträgt 15. Million,

lion, und das Gold 10. Million Species-Thaler.

§. 30.

Der Handel nach der Levante und Ostindien bringet, unerachtet die Europäer diesen Handel dahin mit dem grösten Fleis, mit der feinsten Kunst, und mit der äussersten Gefahr treiben, nicht viel über 1. Million an Gold ein.

§. 31.

Europa schöpfet aus seinen Bergwerken eine gar geringe Summe an Gold und Silber. Die wahrscheinlichste Berechnungen haben gegeben, daß nur 2. Millionen Species-Thaler an Silber, und 500000. Species-Thaler an Gold hervor gebracht würden.

§. 32.

Nun aber wirft Brasilien eine nicht geringe Summe an Gold jährlich ab. Das Gold, welches jährlich daselbst aus dem Sande gewaschen wird, soll sich auf 9. Million Species-Thaler belaufen, wovon aber 1½. Million in Brasilien verbleibet, mithin kommet aus diesem einzigen Land 7½. Million Species-Thaler an Golde.

§. 33.

Solchemnach liefert das Spanische America überhaupt zehen Million Species-Thaler an

an Gold, und funfzehen Millionen an Sil-

	An Gold.	An Silber.
ber	10000000.	15000000.
Africa zwei Million Species-Thaler an Gold.	2000000.	
Die Levante und Ostindien ein Million Species-Thaler an Gold.	1000000.	
Brasilien sieben und eine halbe Million an Gold	7500000.	
Europa.	500000.	2000000.
Zusammen also 21. Million Species-Thaler an Gold und 17. Million an Silber.	21000000.	17000000.

§. 34.

Der andere Satz beweiset, daß das Gold in Europa bleibe, das Silber aber jährlich in grosser Menge herausgeführet werde, und diese Ausfuhr sich in dem ietzigen Jahrhundert merklich vergrösert habe. Alle angeführte Gründe zu berühren ist überflüßig, denn ein ieder weis, daß der Handel, so nach Ostindien und nach der Levante getrieben wird, eine ansehnliche Menge Silbers erfordere.

§. 35.

Die Ursache davon ist leicht zu begreifen. Das Verhältnüs zwischen Gold und Silber ist in solchen Welttheilen nicht so hoch als in Europa. Wenn also die dahin handlende Europäer ihre dahin bringende Waaren sich in Golde bezahlen lassen, und die einkaufende Waaren in Silber vergüthen, so gewinnen sie nach Abzug der Uebermachungs-Kosten einige Procent daran, und zwar in Indien an dem Silber, und in Europa an dem Golde.

§. 36.

Alles Silber, so jährlich nach Ostindien geschleppt wird, gehet unwiederbringlich verlohren, und diesen Abgang kan man, auf das allerwenigste genommen, auf die Helfte der obigen 17. Million, mithin auf 8½. Million Species-Thaler setzen. Alles Gold aber, so nach Europa kommet, gehet nicht wieder zurück. Es ist also ganz begreiflich, daß sich das Gold in Europa jährlich um 21. Million Species-Thaler vermehre, das Silber aber kaum einen Zuwachs von 8½. Million erlange.

§. 37.

Von diesem geringen Zuwachs an Silber wird selbst gegen die Gröse des Golds der Münze weit mehr an Silber, als an Gold entzogen. Dieses ist der dritte Satz, der ebenfals erwiesen

wird.

wird. Es wird dabei angemerkt, daß dieser Satz keines weitläufigen Beweises bedürfe. Das darüber vorgebrachte wollen wir kurz zusammen fassen.

§. 38.

Die häufige Verarbeitungen in denen Fabricken und Manufacturen von Silber-Arbeitern, und Drahtziehern fält iedermann in die Augen. Der Pracht steiget täglich höher, der gemeinste Handwercksmann suchet, wenigstens Schuhschnallen, Stockknöpfe, Tobackstosen, Löffel, Becher und dergleichen von Silber zu haben.

§. 39.

Das Gold wird zwar in denen Fabricken ebenfals verarbeitet, allein dessen Abgang ist weit nicht so beträchtlich, als des Silbers. Die Lioner Fabricanten verarbeiten wohl iährlich 13000. Mark Silber, wenn sie nur 1000. Mark Gold verbrauchen. Die Silberne Gefässe sind weit häufiger anzutreffen, als die goldene.

§. 40.

Wenn man die Rechnung sehr gering machet, so werden 9. Million Species-Thaler an Silber zu Geschirr und Gefässen, gegen 1. Million Gold zu gleichem Behuf verschmolzen, und

und nur ½. Million von ienem in die Münze zurück gebracht; wodurch alle nach Europa kommende 17. Million Silber wieder aufgehen, und ganz nichts in den Handel kommet.

§. 41.

So viele Achtung wir auch gegen den Herrn Professor Achenwall heegen, so können wir uns dennoch nicht entbrechen, hiebei eine kleine Einwendung zu machen. Es ist ausser allem Widerspruch, daß alles Gold, so zu Verguldungen auf Eisen, Glas, Holz, und dergleichen verwendet wird, auf ewig verlohren gehet, und ganz und gar aus der Welt geschaffet wird. Alles Silber aber so zu Gefäsen und Manufactur-Arbeit verbrauchet wird, bleibet in der Welt. Dieses kan also bei einer guten Veranstaltung wieder in die Münze gezogen werden. Jenes aber nicht.

§. 42.

Daraus fält nun deutlich ins Gesichte, daß blos die Ermangelung eines beständigen Preises, bei dem Silber, an dem Abgang zu der Münze Schuld habe, und daß bei dessen vesten Bestimmung die Münze gar bald einen starken Zuflus haben werde, bevor wenn es möglich gemacht werden kan, daß das gemünzte Silber, mehr werth ist, als das ungemünzte.

§. 43.

Um nun auf unsere obige Angaben zurück zu kommen, so wollen wir aus obigen Beweisen des Herrn Professor Achenwall, einige untrügliche Schlüsse ziehen, welche unsern Satz, daß eine veste Bestimmung der Proportion zwischen Gold und Silber nicht möglich seie, begründen.

§. 44.

Das Gold vermehret sich in Europa, und das Silber erlanget keinen Zuwachs. Daraus folget also unstreitig, daß das Gold weniger schätzbar, das Silber hingegen schätzbarer werde. Wird das Gold weniger schätzbar, so darf man nicht mehr so viel Mark Silber für eine Mark Gold hingeben, die Proportion ändert sich derohalben eben so oft, als das Gold sich vermehret.

§. 45.

Gesetzt, daß es in 10. Jahren nur ½. Mark Silber gegen 1. Mark Gold betrage, so ist der Unterschied schon 3. biß 4. Procent. Folglich müste nach Verlauf von 10. Jahren, die Proportion wieder geändert werden, nun aber ist in dem Münzweesen nichts nachtheiliger, als eine öftere Veränderung.

§. 46.

Ist aber diese Aenderung nothwendig, so kan man nicht sagen, daß die veste Bestim-

mung einer Proportion möglich seie. Und hierdurch glauben wir erwiesen zu haben, daß dieser ebenberührte Satz seine unwidersprechliche Richtigkeit habe.

§. 47.

Aus diesem Grunde können wir uns nicht vorstellen, daß es denenienigen ein Ernst gewesen seie, welche die im Jahr 1738. angenommene Proportion von 1. gegen $15\frac{1}{10}$. vertheidigen und behaupten wollen, daß man zu selbiger Zeit noch keine Ursache gehabt habe, dieses Verhältnüs zu verlassen.

§. 48.

Man giebt zu Unterstützung dieses Angebens vor, daß die Frankfurtische und Hamburgische Kaufmannschaft den Werth des unverarbeiteten Goldes und Silbers, und derer Gold- und Silber-Münzen zu selbiger Zeit nach sothaner Proportion von 1. gegen $15\frac{1}{10}$. oder sehr nahe gleich geschätzet habe, dahero es der Natur der Sachen gemäs gewesen, diesen Werth zum Grund des Gesetzes anzunehmen.

§. 49.

Wir wollen diesen Preis der beiden Metallen gegen einander annehmen, allein daraus folget noch lange nicht, daß man im Jahr

1738. keinen Fehler in Bestimmung einer festen Proportion begangen habe. Vorhin haben wir gründlich bewiesen, daß der iährliche Zuwachs an Gold weit grösser seie, als die Einfuhr des Silbers, und daß dieses nichts anders würken könne, als eine Erniedrigung des Goldes-Werths, und eine stärkere Auswürkungs-Kraft bei dem Silber.

§. 50.

Diese Zunahme des Goldes ist nichts verborgenes. Ein ieder Handelsmann hätte davon eine hinlängliche Nachricht, wenigstens hätte eine genauere Untersuchung den Aufschlus geben können. Daß man dieses unterlassen, ist ein Fehler, den sich Staats-Kluge nicht zu Schulden kommen lassen solten.

§. 51.

Da nun damals keine genugsame Rücksicht auf die Zukunft genommen worden, da man bei der derzeitigen Verfassung stehen geblieben, die fremde Gelder nicht nach ihrem inländischen Verhältnüs gegen einander berechnet, sondern solche nur Stückweise nach dem Teutschen Fus angemessen, so bleibt der damalige Münzfus, samt der Proportion fehlerhaft.

§. 52.

Man glaubet auch, daß die Abweichung von der Proportion derer Nachbaren keine Un-

ordnung in dem Münzweesen veranlassen könne. Dieser Satz brauchet keiner fernern Widerlegung. Was wir in denen unverfänglichen Vorschlägen §. 28. des dritten Absatzes darüber gesaget haben, zeiget die Unrichtigkeit dieses Angebens.

§. 53.

Die Regul ist allgemein, daß ein Land, welches mit seinen Nachbarn in Verkehr stehet, sein Münzweesen nach dem Fus seiner Nachbaren einrichten müsse. Dasselbe wird allemal den Kürzern ziehen, wenn es den Preis seiner Metallen nach seinem Eigensinn und Willkühr festsetzet.

§. 54.

Teutschland hat dieses zu thun die grösseste Ursache. Die Ausbeute seiner Bergwerke liefert lange so viel Gold und Silber nicht, als es zu seiner Nothdurft brauchet. Fremde Staaten müssen ihm den Abgang verschaffen. Seine Nachbaren, die ihme hierunter behülflich sein können, sind Frankreich und Holland.

§. 55.

Diese Staaten erlassen uns das Silber nicht wohlfeiler, als es bei ihnen gilt, und das von ihm erlangende Gold müssen wir so theuer bezahlen, als es bei uns stehet, da wir

nun

nun die Balance der Handlung an sie zu entrichten haben, so müssen wir noch die Uebersendungs-Kosten besonders entrichten.

§. 56.

Daß aber ihre Proportion von der bisherigen Teutschen unterschieden seie, daran wird niemand zweifeln. Obgleich Holland dem Gold einen beständig gleichen Preis gegeben, so steiget und fället es doch mit dem Steigen und Fallen der Banco gegen Current-Gelder. Das Silber aber hat gar keinen Preis; daher kommt es, daß die zum Versenden gewidmete Ducaten bald 5. fl. 5. Stüber current bald 1. biß 2. Stüber mehr oder weniger eingehandelt werden.

§. 57.

Rechnet man nach dem gemeinsten Preis derer Ducaten zu 5. fl. 5. Stüber, und nach dem Werth der ausgemünzten feinen Mark Silber zu $24\frac{16}{29}$. fl. current; so wird sich ergeben, daß die gemeinigliche Proportion wie 1. zu $14\frac{1}{2}$. ungefehr stehe, nach folgender Ketten-Rechnung

? Mk. fein Silber	für 288. Gr. fein Gold.
284. Grän Gold	= = = 67. Ducaten
1. Ducat	$5\frac{1}{4}$. fl. Holl. curr.
$24\frac{16}{29}$. = = = = = =	1. Mrk f. Silbr.

macht 1. gegen $14\frac{11375}{25418}$. oder beinahe $\frac{1}{2}$.

§. 58.

Die Französische Proportion ist davon nicht sonderlich unterschieden. Die feine Mark Silber wird in denen Französischen Münzstädten ausgebracht zu $52\frac{148}{263}$. Livres, die Mark Gold hingegen wird zu $764\frac{4}{13}$. Livres ausgeschlagen, und daraus ergiebet sich, daß die wahre Französische Proportion, wie 1. zu $14\frac{7}{13}$. oder beinahe $\frac{1}{2}$. stehe.

§. 59.

Hiergegen wird man uns zwar einwerfen, daß, wenn die Abweichung von der Proportion derer Nachbaren, eine Unordnung in dem Münzweesen verursache; so müste diese Unordnung in Portugall, Engelland und Spanien gewislich auch herrschen, in welchen Landen doch eine grosse Vollkommenheit in dem Münzweesen anzutreffen seie.

§. 60.

Um diesem Einwand ordentlich zu begegnen, müssen wir von denen dreien zum Gegen-Beweis angeführten Staaten und ihrer Verfassung einige Worte sagen, und daraus wird sich ergeben, daß von ihnen auf Teutschland keine Anwendung gemacht werden könne.

§. 61.

Teutschland handelt mit Portugall fast gar nichts, mithin kan dessen Einrichtung auf Teutsch-

Teutschland nicht angewendet werden; das Gold ist in Portugall nicht nur der Maasstab aller Güter, sondern auch sein eigenes Landes-Product. Brasilien liefert ihm, wie wir oben gesagt haben, wenigstens 7½. Million Species-Thaler an Gold.

§. 62.

Es ist also eine wahre Staats-Klugheit, daß Portugall sein Gold höher anzubringen sucht, als andere Nationen. Das Silber wird nach dem Gold gemessen. Jenes wird gleichsam nur zum Scheiden gebrauchet, folglich kan diese Abweichung keine Münzunordnung veranlassen, bevor Portugall einen Handel nach America treibet, und von daher Silber beziehen kan.

§. 63.

Engelland treibet einen sehr grossen Handel nach Portugall. Es bezahlet dahin die Balance die ihme von allen übrigen Europäischen Völkern entrichtet wird. Engelland beobachtet also die Regul ganz genau, daß man denen Metallen eben den Preis beilegen müsse, den dieselbe bei denenienigen Völkerschaften haben, mit denen man am meisten in Verkehr stehet.

§. 64.

Vielleicht würde aber die Englische Münzordnung von keiner langen Dauer sein, wenn

nicht die Kosten des Gepräges von dem Staate besonders vergütet würden. Fals nun der Schlagschatz auf die Münze geschlagen werden wolte, dörfte Engelland sich gar bald von Silber entblöset sehen.

§. 65.

Man hat berechnet, daß von 1727. biß 1734. in Engelland auf dem Tower 1955330. Pfund Sterling an Gold, und nur 27100. Pfund Sterling an Silber ausgepräget worden, welches ein offenbares Zeichen ist, daß Engelland Mangel an Silber, und Ueberflus an Gold habe, welcher Mangel gewis nicht entstanden sein würde, wenn nicht die Proportion die Einfuhr des Silbers hinderte.

§. 66.

Spanien ist wohl das einzige Reich, welches aus dem Westlichen Indien die gröste Menge Silbers nach Europa führet. Die Register-Schiffe tragen iährlich eine Last von 15. Millionen in unsern Welttheil. Spanien kan dahero die Proportion in ganz Europa bestimmen.

§. 67.

In älteren Zeiten haben sich derowegen alle Europäische Staaten nach Spanien geachtet. Diesem Reich ist also sehr daran gelegen, daß das Silber hoch stehet. Es ist nicht

zu

zu glauben, noch wahrscheinlich, daß Spanien sein Silber denen übrigen nach Ostindien handlenden Nationen geringer hingeben solle, als es dieselbe selbst achten.

§. 68.

Diese Nationen können das Spanische Silber nicht entbehren, folglich müssen sie es an Spanien eben so theuer bezahlen, als solches will. Aus diesen Ursachen geben wir denenienigen Beifall, welche behaupten, daß Spanien seine gesetzliche Proportion verlassen, und die practische, wie 1. zu $14\frac{1}{2}$. angenommen habe.

§. 69.

Betrachtet man diese Umstände nach ihrer wahren Lage, so wird man bald erkennen, daß obbeschriebener Einwurf von keinem Belang ist, wenigstens unsere Angabe nicht entkräfte.

§. 70.

Wir können einen weitern Gegensatz nicht einräumen, welcher dahin gehet, daß die Proportion, sie möge beschaffen sein, wie sie wolle, keine andere Würkung habe, als daß das zu gering geschätzte Metall sich von uns entferne, das zu hoch angeschlagene sich hingegen bei uns vermehre.

§. 71.

Teutschland muß, obberegter massen, den am Silber erleidenden Abgang von seinen

Nachbaren erhalten. Diese sind Holland und Frankreich. Beide sind also die Verkäufer, und wir sind die Käufer. Jene schätzen ihre Waaren und nicht wir.

§. 72.

Wollen wir nun von ihrem Silber haben, so können wir von ihnen nicht mehr, als $14\frac{1}{2}$. Mark Silber für 1. Mark Gold bekommen. Wollen wir aber Gold von ihnen nehmen, so werden sie uns dasselbe nicht geringer, als für $15\frac{1}{10}$. Mark Silber zukommen lassen.

§. 73.

Wir können beide Metallen nicht entbehren, sie sind eines wie das andere zum Maasstock derer Güter angenommen; wir mögen also mit ihnen handlen, wie wir wollen, so haben wir allen Verlust. Die Regeln der Selbsterhaltung erfordern aber, daß man von seinem Staat allen Schaden auf alle mögliche Weise abwende.

§. 74.

Bei Einführung der Leipziger Proportion hätte man diesen Verlust gar leicht bemerken können, wenn man sich um die ausländische Proportion etwas genauer bekümmern und die Handlung mit denen benachbarten Staaten gründlicher prüfen wollen. Diese Unterlassung beweiset also die fehlerhafte Proportion.

§. 75.

§. 75.

Nichts ist sicherer, als daß durch die Geringschätzung eines Metalls dessen Absendung befördert werde, zumahlen wenn man darauf 4. bis 5. Procent zu gewinnen weis. Einem Staats ist aber nichts schädlicher, als der Verlust eines oder des andern Metalls.

§. 76.

Dadurch wird nicht nur dieses fortgehende Metall vertheuret, sondern es wird auch die natürliche Wahl gehindert, die ein ieder haben solte, in Gold oder in Silber zu bezahlen, denn dieses ist ein wesentliches Stück eines guten Münzfuses.

§. 77.

Unsere Noth, setzet man uns entgegen, bestehet nicht darinn, daß wir zu viel Gold, und zu wenig Silber haben. Es gehen vielmehr alle Klagen darauf, daß dieses Silber-Geld zu schlecht seie. Es fehlet uns nicht an Scheidemünzen, es drücket uns vielmehr deren Ueberflus.

§. 78.

Daß die Proportion zwischen Gold und Silber einen grossen Einflus in das Münzweesen habe, ist eine Wahrheit die ietzo nicht mehr in Zweifel gezogen wird. Eine unrichtige Proportion kan nichts anders würken, als daß in der

Münz-

Münz-Einrichtung die grössesten Zerrüttungen entstehen.

§. 79.

Das zu gering geschätzte Metall wird wegen des auswärts zu gewinnenden Vortheils abgeführet. Es steiget wegen seiner Seltenheit, oder wegen des starken Aufsuchens in seinem Preis. Diese Theuerung verursachet, daß kein Stand gute Münze ohne Schaden schlagen könne. Niemand wird aber diesen Schaden auf sich nehmen wollen.

§. 80.

Diesen Schaden zu vermeiden, wird das Silber-Geld mit mehrerem Zusatz vermischet, und das Geld wird schlechter; oder man präget nur Scheidemünzen, weilen solche, nach einiger Meinung, von geringhaltigerem Silber sein dörfen. Dieses schlechte Silber-Geld und Scheidemünzen können weder zu grossen Zahlungen, noch zu Versendungen gebrauchet werden, folglich bleibet solches im Lande, und nur die unrechte Proportion ist an der Menge des schlechten Silber-Geldes, und der vielen Scheidemünzen schuld: Wie man denn von dem vielen Silber-Geld, zumalen wenn es schlecht ist, nicht schliesen kan, daß die Proportion keine Abnahme des Silbers würke.

§. 81.

§. 81.

Es ist allemal unleidlich, wenn eine unrichtige Proportion in dem Münzweesen nur die geringste Unordnung anrichtet, und die Ausbringung guter Sorten durch die Vertheuerung eines Metalls verhindert.

§. 82.

Mit demienigen was wir bis ietzo angemerket haben, ist nach unserm Ermessen klar erwiesen, daß die veste Bestimmung einer Proportion in Teutschland nicht möglich seie. Dieses könnte uns entübrigen, die andere aufgeworfene Frage zu lösen, welche dahin gehet: Welche Proportion für Teutschland die beste seie?

§. 83.

Wir können aber diese Frage unberühret nicht lassen, weilen sowohl die Gesetze, als die hin und wieder heraus gekommene Streitschriften bald diese, bald iene Proportion vestsetzen, widerlegen, und vertheidigen. Unsere Meinung wegen Annehmung einer Proportion ist in dem zweiten Absatz der unverfänglichen Vorschlägen enthalten.

§. 84.

Die Proportion von 1. zu 14. bis $14\frac{11}{71}$. wird von sehr vielen Schriftstellern vertheidiget. Andere wollen, daß die Proportion von 1. zu $13\frac{1}{2}$. die sicherste und räthlichste seie; und wie-

wieder andere tragen auf die Proportion von 1. zu $14\frac{1}{2}$. an. Wir wollen eine Meinung nach der andern durchgehen.

§. 85.

Diejenige, welche die Proportion von 1. zu $14\frac{11}{71}$. für die nützlichste angeben, führen zu Unterstützung dessen an, daß das Silber ein eigenes Landes-Product seie, dahingegen das Gold von denen entlegentsten Gränzen zugeführet werde. Billig seie es derohalben, daß dem Silber ein solcher hoher Werth beigeleget werde, der dessen Versendung verhindere.

§. 86.

Daß das teutsche Silber zu dem Handel nach Ostindien und der Levante sehr stark verbrauchet werde, seie nicht zu bezweifeln. Holland könne zu solchem Behuf dieses Silber nicht entbehren. Mit der Billigkeit stimme derowegen sehr wohl überein, daß Teutschland den Werth seines Landes-Products selbsten schätze, und daß Holland solchen Werth bezahlen müsse.

§. 87.

Der Zuflus an Silber mehre sich keineswees ges, dahingegen das Gold sich von Jahren zu Jahren häufe. Alles aus America beigeführte, und in Eurapa gegrabene Silber werde durch den obigen Handel und in denen Fabricken völlig verschlungen; das Gold aber bleibe im Handel.

§. 88.

§. 88.

Zu Zeiten der Ferdinandinischen Münzordnung von 1559. seie noch lange nicht so viel Gold in Europa gewesen, als heutiges Tages. Der Ostindische Handel seie noch nicht mit solcher Weitläuftigkeit geführet worden, als ietzo, mithin hätte das Gold keinen übermäsigen Zuwachs gehabt, auch dazu nicht so viel Silber verwendet worden.

§. 89.

Dessen ungeachtet hätte man zu selbiger Zeit das Silber ungleich höher geachtet, als man ietzo thue. Die damalige Proportion habe sich wie 1. Mark Gold, gegen $11\frac{1}{2}$. Mark Silber verhalten. Allmählig aber seie solche bis auf $15\frac{1}{10}$. gestiegen.

§. 90.

Diese ungemeine Erniedrigung des Silbers habe nur die traurigsten Folgen nach sich ziehen können. Das eigene Product seie ohne Noth mit Schaden weggeführet, und ein fremdes theuer eingeschleifet worden. Dieser Schaden seie um so beträchtlicher, als in Indien wo das Gold im Ueberflusse, aber gar kein Silber zu finden seie, gäbe man für 1. Mark kaum 9. Mark Silber. Dieienige Nationen, die nach diesen Welttheilen handelten, hätten allen Vortheil. Teutschland hingegen, wenig-

nigstens der gröste Theil derer Reichs-Landen könne dahin keinen Handel treiben, und trage also allen Schaden.

§. 91.

Dieser Schaden würde sich mit der Zeit von selbst vergrössern nach Maase das Gold jährlich zunehme, und das teutsche Silber verschlinge. Die Nothdurft erheischet solchemnach, daß die Proportion geringer gesetzet werde, als sie bei andern Nationen stehe, damit sie an dem Einkauf des Silbers gehindert, wenigstens genöthiget werden, ihr Gold wohlfeil zu erlassen, und Teutschland also einigermassen schadlos zu halten.

§. 92.

Diesem fügen iene Vertheidiger der Proportion von 1. zu 14. noch bei, daß das Gold in der Handlung von grosser Bequemlichkeit seie. Daher falle leicht zu begreifen, daß sich solches gar bald einen Vorzug erwerben werde, welcher das Gold etwas erhöhe, und dadurch die Proportion von 1. zu 14½. von selbst heraus springe. Dahero man bei der Ausmünzung eine geringere Proportion annehmen müsse, um zu verhindern, daß bei einer höheren dieselbe nicht noch mehr steige.

§. 93.

Das Gold seie der Kipperei und Abnutzung mehr blos gestellet, als das Silber. Der gering-

geringste Abgang, der nicht allemal geachtet werde, mache einen merklichen Unterschied im äusserlichen Werth aus, und dieses erwürke die Proportion von 1. zu 14½. von selbst.

§. 94.

Den Gewinn, den man durch Absendung des Goldes aus Teutschland bei der Proportion von 1. zu 14. erlanget, seie von keinem Belang. Der ganze Unterschied von 1. gegen 14. zu 1. gegen 14½. bestehe in ½. Mark Silber auf einer Mark Gold. Dieses betrage 3 4/7. Procent, und kaum so viel, als die Uebermachungs-Kosten betragen, und seie also keine Rucksendung des Goldes zu befürchten, weil kein Nutzen herausspringe.

§. 95.

Diese Gründe haben zwar einigen Schein; wir finden aber nicht, daß solche unsere Meinung von der Unmöglichkeit eines gewissen Verhältnüsses widerlegen. Alles was wir vorhin angemerket haben, unterstützet uns, und widerleget diese Sätze. Gleichwohl wollen wir dieselbe Stückweise durchgehen.

§. 96.

Das Silber ist zwar ein eigenes Teutsches Landes Product. Alleine die Teutsche Bergwerke, werfen lange nicht so viel ab, als Teutsch-

land zu seinen Münzen, Fabricken, Manufacturen, und sonstigen Verarbeitungen nöthig hat. Es mus einen grossen Theil von Holland hernehmen. Je höher man also solches schätzet, desto theuerer mus man dasselbe bezahlen. Teutschland gewinnet also nichts dabei, sondern sein Verlust ist offenbar.

§. 97.

Der Schaden wird aber noch empfindlicher, wenn es für das benöthigte Silber das theuer übernommene Gold wohlfeiler hinweg geben solle, als es solches angenommen, denn alles Geld so in Teutschland umlaufet, kommt ihm von auswärtigen Staaten zu. Man siehet gewis 100. Holländische Ducaten, biß man einen Teutschen gewahr wird.

§. 98.

Wie kan man aber diesen Schaden leichter vorbeugen, als wenn man dem Silber seinen beständigen Werth beileget, das Gold aber wie eine blose Waare betrachtet, deren Werth steiget und fället. Der daraus entspringende Nutzen ist im zweiten Absatz der Unverfänglichen Vorschlägen §. 61. des breiteren gezeiget worden.

§. 99.

Ist nun Teutschland mit nicht genugsamen Silber versehen; so kan dasselbe nicht so stark

zum

zum Ost-Indischen Handel gebrauchet werden. Es gehet nur alsdenn fort, wenn die Teutsche Kaufleute, welche die Balance der Handlung an fremde Nationen zu bezahlen haben, an dem Silber etwas weniges gewinnen können. Dieser Nutzen fält aber alsdenn hinweg, wenn das Gold in Teutschland keinen gewissen Preis hat, sondern seinem Schicksal lediglich überlassen wird.

§. 100.

Von denen 17. Millionen Silber, die nach obigen Berechnungen in Europa kommen, gehen 9. Millionen wieder fort. 8. Millionen bleiben in diesem unserm Welttheil. Teutschland bekomt auch einen Theil davon, denn wie wäre sonst möglich, daß die Pracht an Silber-Geschirr in Teutschland so sehr steigen könne.

§. 101.

Es ist also nicht wahrscheinlich, daß das Teutsche Silber zum Ost-Indischen Handel gebrauchet werden könne. Die unrichtige Proportion hat alleine Schuld, wenn bei dessen Versendung damit gewonnen, und solches bei uns vertheuert werden kan. Ein ihm beilegender beiständig gleicher Preis hindert dieses ganz allein.

§. 102.

Häufet sich das Gold, und das Silber erhält keine Verhältnüs-mäsige Zunahme; so

wird das erstere immer weniger schätzbar, und die Proportion muß sich so oft ändern, als der Zuwachs des Goldes ansehnlicher wird. Es fält also leicht in die Augen, daß bei ieder Vermehrung des Goldes eine andere Proportion erwürket, und keine von langem Bestand sein könne.

§. 103.

Von denen Zeiten der Ferdinandischen Münzordnung machet sich auf die ietzige Zeiten kein bündiger Schlus. Damals muß an Gold kein so grosser Mangel gewesen sein, als man vorgiebet. Der §. 73. biß 144. dieser Münzorduung enthalten eine erstaunliche Menge von Gold-Sorten, die verrufen worden.

§. 104.

Es sind kaum zweihundert Jahre, daß Mexico und Peru die Menge des Goldes und Silbers vermehrte, und beide Metalle gemeiner machte. Das Silber wurde in grössere Maase nach Europa gebracht, als das Gold. Ostindien erforderte noch nicht so viel Silber, als heutiges Tages, da der Handel dahin, unter allen Völker gemeiner, und mit grösserer Emsigkeit getrieben worden. Das Silber muste also in seiner Auswürkungs-Kraft abnehmen, und der Preis des Goldes gegen das Silber steigen. Die Proportion

gienge

gienge also in die Höhe, und kan nicht ehender wieder herunter kommen, biß sich das Gold wieder vermehret, und die Nationen, die es aus Ost-Indien überschiffen, es geringer schätzen wollen.

§. 105.

Daß die Erniedrigung des Silbers einigen Schaden verursachet habe, hat seinen guten Grund. Allein daraus folget noch nicht, daß es von einem Staat, zumalen von demjenigen, der es von fremden Nationen erlangen muß, nach Willkühr geschätzet werden könne. Wir Teutschen befinden uns in diesem Fall. Wir nehmen all unser Gold von denen Holländern. Diese haben dem Gold einen beständigen Preis gesetzet. Sie werden wohl schwerlich zu vermögen sein, davon abzugehen, und uns solches nach unserm Willen zu überlassen.

§. 106.

Bekommt Teutschland keinen Zuflus an Gold, so wird dieses Metall seltener bei ihme, denn alles was zu Vergultungen verbrauchet wird, gehet auf ewig verlohren. Dieser Abgang macht das Gold um so theurer, als seine Gemächlichkeit in der Handlung solches unentbehrlich macht. Dadurch steiget die Proportion unvermerkt wieder, und das erste Gesetz ist von keiner Dauer. Alle Gesetze, welche sich nicht erhalten können, sind vergebens.

§. 107.

Will man demnach den Endzweck erreichen, daß das Silber nicht verschlungen, und das Gold nicht überhäufet werde; oder will man daß das Gold nicht verlohren gehe, das Silber aber nicht zu gemein werde, so ist kein leichterer Weg dazu zu gelangen, als den Vorschlag zu vollstrecken, den wir schon mehrmalen gethan haben.

§. 108.

Die Bequemlichkeit, die das Gold in der Handlung verschaffet, mag wohl zu Steigerung seines Preises einen Anlas mit gegeben haben. Soll man aber darum dasselbe in dem Gesetz geringer bestimmen, als es die Praxis gestattet, dadurch würde der Weg zu Uebertrettung des Gesetzes gewis gebahnet werden, und das Gesetz an und für sich selbst ein leeres Nichts sein.

§. 109.

Das Kippen und die Abnutzung des Goldes können die Proportion nicht erhöhen. Niemand wird sich leichtes Gold aufdringen lassen. Die Wagschale ist überall eingeführet, und diese entscheidet. Bringet aber diese Abnützung eine höhere Proportion zu wege; so ist das Gesetz ebenmäsig vergebens, und ohne Frucht.

§. 110.

Daß die $3\frac{4}{7}$. Procent, so durch die Proportion von 1. zu 14. gewonnen werden können, ein würklicher Gewinn seien, bedarf keines Beweises. Die Erfahrung giebt dieses schon zu erkennen. Die Frankfurter Wechselhändler nehmen kein Silber-Geld, besonders keine Conventions-Sorten zu Wechsel-Zahlungen an. Wer Wechsel-Briefe brauchet, muß sein Silber-Geld mit einem Verlust von 1. bis 2. Procent verwechselen, und dieser Verlust ist offenbar, und der Geld-Wechseler gewinnet sehr viel.

§. 111.

Wenn man auch gleich zugiebet, daß von dem in Teutschland befindlichen Golde, seiner geringen Schätzung unerachtet, nichts in fremde Lande zuruck gehen könne; so wird man uns gleichwohl zugeben, daß uns der Ausländer ferner kein Gold um einen so niedrigen Preis erlassen werde. Wir müssen es also theuerer bezahlen, oder nach und nach alles Gold verliehren, und dieses macht unsern Schaden ungemein gros.

§. 112.

Da wir nun die Balance der Handlung zu bezahlen haben, und bei ungemeiner Theuerung des Wechsel-Courses vernöthiget wer-

den, Geld abzusenden, so hat das Gold die meiste Bequemlichkeit. In einem kleinen Raum kan vieles eingepakt werden. Die Fracht ist nicht so schwer, als bei dem Silber, wodurch denn vieles Gold entzogen wird.

§. 113.

Wir werden auch eine Gold-Versendung lieber vornehmen, weil wir damit mehr ausrichten können, als mit dem Silber. Denn wir wechseln vielleicht das Gold für 14. Mark Silber ein, und geben es ausserhalb vor 14½. Mark Silber wieder aus; und dieses beweiset, daß, wenn man Gold statt Silber wegschicket, man an ienem Metall allemal gewinne.

§. 114.

Wir hoffen hierdurch hinlänglich gezeiget zu haben, daß die für die Proportion von 1. zu 14. aufgestelte Beweg-Ursachen, nicht vermögend seien, dasienige zu entkräften, was wir der nicht Einführung einer beständigen Proportion halber vorzuschlagen, am räthlichsten, fürträglichsten, und nützlichsten zu sein geglaubet.

§. 115.

Dieienige Höchst- und Hohe Stände des Reichs, welche die Proportion auf 1. gegen 13½. gesetzet zu sehen wünschen, haben in einem

nem in offenen Druck heraus gekommenen Beweis darzuthun, sich bemühet, daß alle Conventions-Thaler samt andern hochhaltigen Silber aus dem Reich entweichen müssen, und mit 8. Procent Gewinn demselben abgenommen werden können, wenn der Thaler gegen Ducaten zu 5. fl., auf 2. fl. 24. kr. gesetzet werden solte.

§. 116.

An uns ist es nicht diese Sache zu entscheiden, und zu untersuchen, wie weit alle in sothanem Beweis aufgestelte Sätze richtig seien. Weiter können wir dabei nichts thun, als zu zeigen, daß, wann gleich das beschehene Angeben keinem Zweifel unterworfen wäre, dasselbe unserem mehrberegten Vorschlag nicht entgegen stehe. Dieses zu bewürken, müssen wir aus obangezogenem Beweis das nöthige anhero übertragen.

§. 117.

Die Wiener Banquier treiben einen starken Handel nach der Levante. Sie senden wegen der daselbst zu bezahlen seienden Balance der Handlung vieles baares Geld dahin ab. An dem Silber wird viel gewonnen, mithin nur Silber-Geld dahin abgeschicket. Der Weg nach solchen Landen gehet über Livorno, Venedig und Marseille, auch wohl durch das Königreich Ungarn.

§. 118.

Zu diesem Levantischen Thaler-Handel wechselen die Wiener Banquier den Conventions-Thaler zu 2. fl. 10. kr. in der Münze auf, und geben folglich einen Agio von $8\frac{2}{3}$. Procent. Ohne Gewinn werden dieselbe es nicht thun. Man berechnet derohalben, daß dieselbe in besagten Häven den Conventions-Thaler oftmals um $11\frac{1}{4}$. biß $11\frac{1}{2}$. Lire Picoli verhandelten, worab zu entnehmen, daß dieser Thaler auf 2. fl. 44. bis 45. kr. zu stehen komme.

§. 119.

Die darüber angestelte Berechnung wird auf folgende Weise gemachet:

1.	Conventions-Thlr. kostet	$11\frac{1}{2}$. Lire.
21.	Lire machen = = =	1. Ducat.
1.	Ducat beträgt = = =	5. fl. R. Gld.
?	kostet	1. C. Thlr.

machet $2\frac{31}{42}$. fl. oder 2. fl. $44\frac{2}{7}$. kr.

An einem ieden solcher Thaler würden nun, nach Abzug von 10. kr. Agio, noch $34\frac{2}{7}$. kr. gewonnen, welches $26\frac{12}{13}$. Procent ausmachet.

§. 120.

Auf solche Weise können die Wiener Münz-Stätte alle gute Conventions-Sorten mit 2. 3. 4. Procent Verlust aus allen Reichs-Landen an sich ziehen, umschmelzen, und an die

Ban-

Banquier überlassen, in deme sie doch allemal einen ansehnlichen Nutzen von 6. 5. und 4. Procent dabei erlangten.

§. 121.

Daraus ergäbe sich nun, daß die Proportion zu 1. gegen 14. das Silber noch viel zu gering schätzte und daß es nöthig seie, den Werth des Silbers zu erhöhen, fort den Conventions-Thaler gegen den Ducaten zu 5. fl. auf 2. fl. 30. biß 36. kr. zu steigern. Wodurch dann die Proportion auf 1. zu 13½. heraus komme.

§. 122.

Diese Meinung scheinet auch nicht ganz ohne Grund zu sein. Teutschland hat dafür zu sorgen, daß es sein Silber behalte. Diesen Endzweck zu erreichen, seie kein anderes Mittel, als den Silber-Preis auf alle mögliche Art zu erhöhen, und dadurch den Levantischen Thaler-Handel zu hindern.

§. 123.

Alles was wir bei denen vor die Proportion zu 1. gegen 14. angezogenen Gründen zum Beweis unseres vielmals angeregten Vorschlags angemerket haben, kan auch anhero wiederholet werden. Jedoch wir können ein- und das andere anzuregen nicht umgehen.

§. 124.

§. 124.

Es kommt nach unserer geringen Einsicht bei dieser Sache blos allein darauf an: Ob der Thaler-Handel nach der Levante denen übrigen Reichs-Landen schädlich falle? Diese Frage können wir billig verneinen. Wien überlässet uns kein Silber, wohl aber Gold. Setzen wir nun dem Silber einen gewissen Preis, dem Gold aber keinen vesten, sondern einen stets schwankenden Werth, so verkaufen wir unser Silber ohne Schaden, ia wir gewinnen selbsten dabei.

§. 125.

Der Gewinn bestehet darinn, daß wir aus Holland das Silber allemal um den angesetzten Preis, ia manchmal höher, manchmal niedriger bezahlen. Wir werden aber ohne Vortheil nicht handlen wollen. Da wir nun an Oesterreich die Handlungs-Balance nicht zu bezahlen haben, so hänget es von uns ab, den Wiener Cours zu bestimmen, und dieser wird in solchem Fall zu unserm Vortheil laufen. Und wir also daran weit mehr gewinnen, als wir an dem Silber verliehren.

§. 126.

Schätzen wir das Silber zu hoch, und das Gold niedriger, als die Nationen, die uns zum Theil das Silber und Gold erlassen, so

ist ganz natürlich, daß wir ihnen das Silber so hoch bezahlen, als es bei uns stehet, und sie werden uns das Gold nicht geringer erlassen, als sie es selbsten schätzen, mithin verliehren wir in Ansehung ihrer gar zu sehr.

§. 127.

Nach unserm Vorschlag aber wird dieser Verlust gewis vermieden; wie solches aus dem vorerwiesenen sattsam erhellet. Die allgemeine Regul bringet mit sich, daß man das Münzweesen nach demienigen Fus einrichten müsse, den unsere Nachbaren, mit denen wir den stärksten Handel treiben, angenommen haben.

§. 128.

Unter diese rechnen wir Holland und Frankreich, denn ob wir gleich mit Oesterreich handeln, so ist uns doch der Handel dahin mehr vortheilhaft, als schädlich, indeme wir an dasselbe keine Handlungs-Balance bezahlen, welche wir hingegen an Holland und Frankreich abführen müssen.

§. 129.

Holland hat das Gold zu einem vesten Maasstock des Staats angenommen, und ihm einen vesten Preis gestellet. Das Silber ist bei ihme eine Waare. Wir müssen also den Fall umkehren, und das Silber mit einem

einem vesten Werth belegen, und das Gold als eine Waare betrachten; und auf diese Weise kommen wir mit der oben gegebenen Regul ganz gleich.

§. 130.

Kan uns aber der Levantische Handel nicht so viel schaden, als der Handel nach Holland und Frankreich, so ist ausser allem Widerspruch, daß wir nicht nöthig haben, die Proportion von 1. zu $13\frac{1}{2}$. anzunehmen. Der ungewisse Werth des Goldes setzet uns gegen die Ausfuhr des Silbers ganz sicher, und wir gewinnen eben so oft dabei, als oft das Gold, womit das Silber erhandelt wird, sich in seinem Preis ermindert.

§. 131.

Wir begnügen uns mit diesem wenigen, um zu zeigen, daß die Ausfuhr des Silbers nach der Levante die Würkung nicht haben könne, die Proportion von 1. zu $13\frac{1}{2}$. zu begründen. Noch etwas können wir mit Stillschweigen nicht übergehen.

§. 132.

Wenn wir das Silber, wegen seiner hohen Schätzung an die Wiener Münze nicht überlassen können, so wird sich selbige gar bald an die erste Quelle nemlich an Holland wenden.

Da-

Dadurch wird sich der Silber-Preis bald erhöhen, wir werden also das benöthigte Silber allemahl theuer bezahlen, und den Nutzen, den wir durch die Uebermachung des aus Holland bezogenen Silbers nach Wien geschöpft haben, noch über dies verliehren.

§. 133.

Die Proportion von 1. zu 14½. ist diejenige, welche der Proportion derer mit uns handlenden Völkern, nemlich Holland und Frankreich, am nächsten kommet. Diejenige Schriftsteller also, welche solche behaupten, und anrathen, haben allerdings die grösseste Wahrscheinlichkeit vor sich. An und vor sich selbst wäre, falls eine veste Bestimmung der Proportion möglich, und dauerhaft sein könnte, dieselbe dermahlen die beste.

§. 134.

Weilen aber vorerwiesener massen das Verhältnüs mit der Zeit und wenn das Gold sich wieder vermehret hätte, geändert, das Gold weiter herunter gesetzet, und solches von Zeit zu Zeit geschehen müste, so hielten wir allerdings davor, daß unser Vorschlag räthlicher seie.

Von

Von denen Teutschen Münz-Gesetzen.

§. 1.

Die Geschichte des Teutschen Münzweesens die wir in denen Unverfänglichen Vorschlägen erzählet haben, gehet bis zu der am 1. Jun. 1765. erfolgten Einführung des Conventions-Fuses. Nicht alle Stände und Craise des Reichs haben daran einen Antheil gehabt.

§. 2.

Sachsen, Brandenburg, Hanover, und Hessen sind die ersten gewesen, welche der zwischen Oesterreich und Bayern im Jahr 1753. errichteten nachbarlichen Einverständnüs in Münzsachen, iedoch mit einem gewissen Unterschied beigetreten, da sie besonders Sachsen, die alte Französische Louisd'or zu 5. Thlr. angeschlagen, und somit die Proportion von 1. zu ungefehr 14½. angenommen.

§. 3.

Die von diesen Ständen ergangene Münz-Edicte beweisen ein solches, und, obgleich die beobachtende Proportion nahmentlich nicht bemerket

merket wird, so kan man solche doch durch eine Ausrechnung deutlich beweisen.

?	Mark fein Silber	288. Grän fein Gold.
262.	Grän Gold. =	35. Stück Louisd'or
1.	Louisd'or = =	$7\frac{1}{2}$. fl.
20.	fl. = = = =	1. Mark fein Silber

macht 1. gegen $14\frac{56}{131}$ oder ungefehr $14\frac{1}{2}$.

§. 4.

Bei denen vordern Reichs-Craisen wurde die Münz-Angelegenheit in Berathung gezogen. Man beschlosse zwar die Einführung des Conventionsfuses: alleine die desfalsige genommene Abschlüsse kamen zu keinem Vollzug. Die Ursache dessen mag wohl darinnen bestanden haben, weilen Chur-Rhein seinen Beitritt verzögerte.

§. 5.

Endlich sind die fünf correspondirende Stände Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt zusammen getreten, und haben den Schlus gefasset, daß der Conventionsfus mit Anfang des Junii in diesen Landen eingeführet, und die übrige Stände derer Chur- und Ober-Rheinischen Craisen zum Beitritt angegangen werden solten.

§. 6.

Der Vollzug dieser Verbindung setzte alle solche Stände, welche mit der Stadt Frankfurt in Verbindlichkeit und Handlung standten, in die Nothwendigkeit diese Münzverfassung mit anzugehen.

§. 7.

Der löblich Fränkische Crais führte auch mittelst einer durch die Mehrheit derer Stimmen gefasseten Crais-Abschlusses den 20. fl.-Fus ein. Verschiedene Stände aber, welche die Schädlichkeit dieses Münzfuses behaupteten, behielten den vorherigen 24. oder 25. fl.-Fus bei. Wodurch sie denn veranlasseten, daß obbesagter Abschlus wieder eingestellet, wenigstens dessen Vollzug verschoben worden.

§. 8.

Die durch die Einführung dieser Münzeinrichtung entstandene grose Zerrüttung im Handel und Wandel, war die erste Veranlassung, diese Sache wieder abzuändern. Alle die betrübte Folgen, welche die Stadt-Frankfurtische Kaufmannschaft vorher verkündigte, trafen buchstäblich ein.

§. 9.

Die Fabricken und Manufacturen litten einen grosen Abgang; alle Arten von Lebensmitteln wurden vertheueret; die hier und dar aus-

ausgegangene Taxordnungen erweckten einen Mangel anallem unentbehrlichen; die Handlung lag unmächtig darnieder, und der Geldmangel, war eine Klage, worüber noch itzo Herr und Unterthan zu seufzen Ursache hat.

§. 10.

Vorbenannte Höchst-und Hohe Stände beherzigten demnach den Jammer ihrer auf dem Verderben begriffenen Unterthanen. Sie veranlasseten eine abermahlige Zusammentretung, in der Reichs-Stadt Worms, und berathschlageten über die Herstellung des Münzweesens.

§. 11.

Unter anderen Puncten derer Berathschlagen mag auch wohl die Frage erörtert worden sein: Ob der Conventionsfus, bei der Wechselhandlung und Wechselzahlung beibehalten werden könne? Wenigstens ist es eine bekannte Sache, daß man denen Börse-Vorsteheren zu Frankfurt die Auflösung dieser Frage vorgeleget.

§. 12.

Dieselbe wurden zu solchem Ende vor eine löbliche Münz-Deputation gefordert. Unerachtet nun die ganze Kaufmannschaft hierunter intereßiret gewesen, die Börse-Vorsteher

aber in Dingen, welche die ganze Handelschaft, betrift ohne vorherige Rückfrage nichts thun, noch handeln kan, so trugen dieselbe doch kein Bedenken, sich dahin heraus zu lassen, daß der 20. fl.-Fus allerdings bei der Wechselzahlung statt haben könne.

§. 13.

Die übrige Kaufmannschaft konnte bei diesem einseitigen Betragen derer Börse-Vorsteheren, welches ihnen, besonders denen Waarenhändlern nur schädliche Folgen erwürken konte, unmöglich gleichgültig bleiben, sie kame derohalben mit einer Vorstellung ein, womit sie um die Gleichstellung der Wechsel- und Waarenzahlung, anhielten.

§. 14.

Ein HochEdler Magistrat würdigte auch dieselbe mit einem alsbaldigen Concluso, womit sowohl denen Börse-Vorstehern, als denen übrigen Kaufleuten angefüget worden, die Gründe über ihre verschiedene Anträge binnen 24. Stunden einzubringen.

§. 15.

Die Kaufmannschaft befolgete dieses unausgesetzt. Wir werden nicht übel thun, diese Gründe, welche der Gleichstellung der Wechsel- und Waarenzahlung das Wort reden, einzu-

einzurücken; der erste Grund beruhet darauf: weilen die Gleichförmigkeit zwischen ienen beiderlei Zahlungen vor 1735. in Frankfurt üblich gewesen, und in der Wechselordnung §. 35. auch andern Edicten verordnet seie.

§. 61.

Der andere Grund besaget, daß es dem Wechsel gleichgültig seie, nach welchem Fus die Wechselzohlung eingeführet werde, allermassen es ein unläugbarer Satz ist, daß der Preis des Wechsels auf fremde Plätze sich schlechterdings nach dem innerlichen Werth derer Gelder achtet.

§. 17.

Der dritte Grund bemerket, daß die Wechhandlung gröstentheils von der Waarenhandlung abhange. Die Gleichstellung in beiderlei Zahlungen verschaffe nicht nur einen grosen Vortheil, sondern auch eine grose Bequemlichkeit. So wohl Höfe als Fremde, welche Gelder zu empfangen hätten, könnten ihre Briefe viel besser ausrechnen.

§. 18.

Waarenhändler, die nicht allemal die Feine des Wechsels verstünden, würden dadurch in den Stand gesetzet den Preis ihrer Waaren desto genauer zu bestimmen. Sie hätten keinen

nen Schaden zu befürchten und keine Ursache mehr, ihre Waaren wegen eines ungewissen Verlustes an denen Geldsorten, zu vertheuren, und solchen auf die Waaren zu schlagen.

§. 19.

Dieses könnte alsdenn gewis nicht fehlen, wenn die Carolin zu 11. fl. als welche den 24. fl. = Fus bestimmet, zum unveränderten Maasstock, wornach sich alle übrige Geldsorten nach ihrem innerlichen Werth richten müßten, angenommen werden.

§. 20.

Mit dem vierten Grund wird dem Einwand begegnet, daß die Steigerung derer Sorten gewis wieder eintreten würde, wenn Wechsel= und Waarenzahlung gleichgestellet würden, da nur der bisherige Unterschied alle Steigerung gehemmet habe, dieses seie aber, sagt man, keinesweeges zu befürchten, wenn die Carolin den bestimmten Maasstock in allen Handlungen abgebe.

§. 21.

Die Börse=Vorstehere, welche doch Glieder der Kaufmannschaft sind, fanden aber nicht für gut, der Mehrheit derselben beizustimmen. Sie sonderten sich davon ab, und entwarfen ihre sogenannte Rationes, wegen Beibehaltung

tung des 20. fl.-Fuses in Wechselzahlung, besonders. Wir dörfen solche mit Stillschweigen nicht übergehen.

§. 22.

Mit der ersten angegebenen Ursache beweisen dieselbe, daß es einerlei seie, ob der Wechselcours nach dem 20. oder 24. fl.-Fus berechnet werde? Stehe der Wechsel auf Holland nach ienem zu 133⅓. so werde er nach diesem 160. Procent ausmachen. In einem und in dem andern Fall erforderten 1000. fl. Holländisch current 400. Stück Conventions-Thaler. Der Waaren-Händler wüste diesen Unterschied ebenwohl zu berechnen.

§. 23.

Dieser 20. fl.-Fus, setzet man in der andern Ursache, seie einmal eingeführet, und mit andern Wechsel-Plätzen in Uso gebracht. Er komme auch nach der dritten Ursache, dem ehemaligen vor dem Geld-Absatz eingeführten Wechsel-Geld, die Carolin zu 9. fl. 42. kr. gerechnet, näher als der 24. fl.-Fus.

§. 24.

Nach der vierten Ursache solle die Erfahrung bestättiget haben, daß ein solcher schwerer Wechsel-Cours sich seither mehr als 18. Jahren unverändert erhalten, dieses aber nicht

zu vermuthen seie, wenn Wechsel- und Waarenzahlung einander gleichstehen. In der fünften Ursache wird vorgebildet, daß das verdorbene Münzweesen die Obrigkeitliche Verordnung aus der Gewohnheit kommen lassen, und also iene nicht mehr statt haben könnte.

§. 25.

Seie es eine bekannte Sache, daß andere Wechsel-Plätze im Reich, nemlich Wien, Nürnberg, Augspurg, rc. niemalen den hohen Geld-Fus in Wechselzahlungen angenommen hätten, mit welchem sie Börse-Vorstehere sich vereinigten. Diesem hängen sie die Bitte an, daß eine bessere Proportion angenommen werden mögte, und gaben also dadurch zu erkennen, daß der 20. fl.-Fus bei der Wechsel-Handlung nicht bestehen könne.

§. 26.

Die beiderseitige Gründe näher aus einander zu setzen, ist hier der Ort nicht, wir werden es aber in der Folge nachzuholen nicht vergessen, wir wollen fortfahren, dasienige anzuzeigen, was sich wegen des Münzweesens für Veränderungen ergeben.

§. 27.

Die zwischen denen correspondirenden Ständen zu Worms angefangene Berathschlagun-

schlagungen giengen fort. Mittlerweilen aber erschienen von verschiedenen Ständen derer vordern Craisen Verordnungen, womit sie den 24. fl.-Fus auf so lange herstelleten, biß die Münz-Angelegenheit bei versamletem Reich zu Regenspurg auf einen vesten und gleichförmigen Fus gestellet sein werde.

§. 28.

Erst gegen Ende des Monats Jenners 1766. kame in denen Landen derer vorberegten fünf correspondirenden Ständen eine neuere Münz-Verfassung heraus. Nicht alle Edicte waren von gleichem Inhalt. Das Stadt Frankfurtische ist wohl der grösesten Aufmerksamkeit würdig. Da diese Stadt wegen ihrer Handlung den grösesten Einflus auf die übrige Stände hat.

§. 29.

Aus demselben ergiebet sich, daß bei denen Herrschaftlichen und offentlichen Abgaben, bei Capital-Zahlungen, und Wechsel-Geschäften der 20.-fl. Fus beibehalten; im gemeinen Handel und Wandel aber der 24. fl. Fus, iedoch nur Zulassungsweise, gestattet, die Bezahlung derer Schulden, auf den Stand, wie sie vor dem Edict vom 4ten Merz 1765. gewesen, zurück gesetzet, und der ehemaligen al-

ten Münz, oder deren Werth, der 22. fl.-Fus unterschoben werden solte.

§. 30.

Die Münz-Edicte derer übrigen Ständen unterscheiden sich von dem Frankfurtischen darinnen, daß sie den 24. fl.-Fus, biß zu einer allgemeinen Reichs-Münzordnung, in allen Zahlungen, ohne einige Ausnahme zulassen, auch wohl, wie das Chur-Trierische, die Französische Laub-Thaler mit den Schild-Louisd'or gleichstellen.

§. 31.

Diese Verschiedenheit macht uns glauben, daß die zu Worms getroffene Convention nicht allgemein angepasset, sondern einem ieden Stand damit die Prüfung seines Landes-Besten lediglich überlassen worden. Wir mögen über die Convention selbsten, als welche ohnehin ein Geheimnüs bleibet, nicht urtheilen.

§. 32.

Die Bemerkung können wir aber nicht weglassen, daß es denen Unterthanen sehr schwer fallen muß, die Abgiften in schwererem Werth zu bezahlen, als die umlaufende Gelder im gemeinen Handel und Wandel haben. Herr Doctor und Professor Schmidt zu Jena hat erwiesen, daß das von der Obrigkeit gestattete Geld,

Geld, auch in gleichem Werth bei Schoß und Steuren gelten müßte.

Von der Einrichtung derer Münz-Gesetzen.

§. 1.

Die Münz-Gesetze haben eigentlich zwei Gegenstände. Einmal betreffen sie den Landesherrn und geben ihm die willkührliche Richtschnur seine Münzen auszuprägen; das andemal schreiben sie denen Landes-Einwohnern die Regul vor, sich derer Münzen zu bedienen, und sich gegen solche zu verhalten.

§. 2.

Nach der Regul hat ein ieder Herr, dem die landesherrliche Hoheit und oberste Gewalt zustehet, das Recht Münz-Gesetze zu errichten, allerdings. Er ist befugt, sich an einen gewissen Münz-Fus zu binden, oder wieder davon abzuweichen, so oft er es gut findet.

§. 3.

Dieses sind die Gerechtsame, die mit der Landeshoheit verknüpfet sind. Alleine sie sind nicht

nicht allemal anzuwenden. Ein Regent, dem die Wohlfahrt seines Staates am Herzen lieget, wird in Einrichtung eines Münz-Gesetzes seine befehlende Gewalt immerfort dahin einschränken, daß er dadurch den Nutzen seines Volkes befördere.

§. 4.

Der Münzfus, der mit der innerlichen Verfassung, mit der Handlung derer Nachbaren am nächsten übereinkommet, wird sein vorzüglicher Augenmerk, er wird keine Aenderung vornehmen, die nicht das Wohlweesen des Unterthans zur Leitung hat.

§. 5.

Die Teutsche Reichs-Stände haben zwar ganz unstrittig die Landeshoheit, die Ausübung der gesetzgeberischen Gewalt, und zum grösten Theil das Recht Münzen zu schlagen. Alleine die allgemeine Reichs-Gesetze, welche durch die Mehrheit derer Stimmen unter Genehmigung Kaiserlicher Maiestät verfasset werden, setzen denen Ständen in dem Münzweesen gewisse Gränzen.

§. 6.

Nicht nur wird in denen Reichs-Münzordnungen und Reichsschlüssen, die wir in denen unverfänglichen Vorschlägen nahmentlich

lich bemerket haben, denen Münzberechtigten, die Feine und das Gewicht, oder Korn und Schroot derer Münzen vorgeschrieben, sondern es wird auch denen Reichseingesessenen die Vorschrift gegeben, wie sie sich mit denen Münzen betragen sollen.

§. 7.

Der Endzweck dieser Verfügungen mag wohl dahin zielen, damit in dem Teutschen Reich einerlei Geld und ein gleicher Werth in denen Münzen beobachtet werden mögte. Die Einheit des Teutschen Münzfuses hat wahrscheinlich seinen Ursprung daher, daß zu denen ersten Zeiten, wo die Teutschen von denen Römern den Gebrauch des Geldes erlernten, nur allein die Könige das Recht hatten, Geld zu prägen.

§. 8.

Bei denen Römern war nur eine einzige Münzstätte. Den Tempel der Juno hatten sie dazu ausersehen, und zu Prägung ihrer Münzen drei Herren bestellet, die sie Triumviros monetalis Aeris nannten. Die Teutschen Könige ahmeten ihnen auch hierinnen nach, daß sie die Münze in dem Pallaste derer Könige durch ihre Monetarios ausschlagen liesen.

§. 9.

Die Freigebigkeit derer nachherigen Kaiser, in Verschenkung, Verleihung und Verkaufung derer Münzregalien hatte die unseelige Folge, daß die damit begnadigte Stände, die innerliche Güte, und das Gewicht derer Münzen verringerten, und zu vielen Zerrüttungen Anlas gaben.

§. 10.

Diesem Uebel abzuhelfen, waren bei versammletem Reich die heftigsten Beschwerden angebracht, und dadurch die Verhandlung der Münzangelegenheit bei denen Reichstägen veranlasset, wodurch man denn glaubte die ehemalige Einheit in denen Münzen herzustellen und auf immer vest zu setzen.

§. 11.

Wir wundern uns derohalben ganz und gar nicht, daß fast alle grose Gelehrten auf die Behauptung gefallen, daß eine Gleichförmigkeit umd Einheit bei dem Reichs-Münzfus nicht nur vollkommen möglich, sondern auch höchst nöthig und ersprieslich seye.

§. 12.

Von dieser Meinung haben wir uns in denen unverfänglichen Vorschlägen getrennet, und zu erweisen gesuchet, daß in Teutschland

eine Gleichförmigkeit des Münzfuses nicht thunlich seie. Möglich ist es zwar, daß die Münzen von einerlei Gehalt und innerlicher Güte sein können, alleine die äusserliche Benennung, oder der numeraire Werth kan nicht überall gleich sein.

§. 13.

Zum Exempel, man kan zwar von gesamten Reichs-wegen belieben, daß eine rauhe zu 13. Loth 6. Grän fein beschickte Mark Silber zu 8⅓. Stück, die feine Mark aber zu 10. Stück Thaler ausgepräget werden solle. Ob aber diese feine Mark 20. oder 24. fl. gelten solle? wird sich wohl unmöglich überall gleichförmig bestimmen, oder mit dem Gesetz vorschreiben lassen.

§. 14.

Diesen bereits in angezogener Stelle ausgeführten Beweis anhero zu wiederhohlen, wird niemand angenehm sein. Wir werden derowegen hier weiter nichts verhandlen, als nur denenienigen, welche den 20. fl.-Fus und die Einheit des Münz-Werthes vertheidigen, unsere geringe Gründe entgegen stellen.

§. 15.

Dieienige, welche den 20. fl.-Fus, und zugleich behaupten, daß in dem ganzen Teutschen

Reich

Reich einerlei Werth des Geldes sein könne, führen verschiedene Gründe an, die einigen Schein haben, und derohalben eine nähere Prüfung bedürfen. Sie sagen, daß die gesamte Teutsche Fürsten und Stände in einen gemeinsamen Bund verschlungen seien, der sich zu einem und demselben Endzweck nähere.

§. 16.

Dieser Endzweck habe die Erhaltung des ganzen Teutschen Staats-Cörpers zum ersten Vorwurf. Je reicher nun ein ieder Stand insbesondere seie, desto mehr trage er zu der Erhaltung des ganzen bei. Der Reichthum derer Ständen bestehe aber in demienigen, was er von seinen Unterthanen erhebet.

§. 17.

Die Ansätze dessen, was die Unterthanen ihrem Landesherrn zu reichen hätten, seien zu einer solchen Zeit errichtet, und bestimmet worden, als die feine Mark Silber, welche den Maasstock aller Güter und selbsten des Goldes abgegeben, in weit niedrigeren Werth gestanden, als sie in denen nachherigen Zeiten gewesen.

§. 18.

Es seie derowegen ganz billig, daß ein Landesherr vor seine Einkünfte eben so viel Mark

Silber erhebe, als ihm zur Zeit der Abgifts-Bestimmung gleichsam versprochen worden. Da nun die Reichs-Stände dieses nicht verlangten, sondern sich mit demienigen begnügten, was die Reichs-Gesetze wegen eines allgemeinen Reichsfuses bestimmeten, so seie auch auf der anderen Seite der Billigkeit nicht ungemäs, daß die Unterthanen nach dem allgemeinen Reichsfus ihre Schuldigkeiten abführeten.

§. 19.

Zu der Erhaltung der Reichs-Verfassung hätte ein ieder Stand nach der angesetzten Matricul seinen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag würde zum allgemeinen Besten verwilliget, folglich seie auch nöthig, daß ein allgemeiner gleichförmiger Reichsfus eingeführet werde. Denn, wenn ein ieder nach seiner Willkühr münzen, und so auch seine Reichsobliegenheit abführen wolte, würde immer einer vor dem andern verkürzet, und das Band der Einigkeit gar bald verletzet, und verkürzet werden.

§. 20.

Dieses zu vermeiden, seie ein allgemeiner Reichsfus etwas ganz unentbehrliches. Um nun zu Erlangung eines gleichförmigen Münzfuses zu kommen, seie eine allgemeine Regul

zu beobachten, welche im Munde führet, daß das allgemeine Beste, das erste Gesetz sein müsse.

§. 21.

Dieses könnten nur allein dieienige erkennen, welche von dem Zusammenhang des ganzen, eine genaue Kenntnüs haben, und sehen hiebei keineswegs auf das Privatinteresse des einen oder des andern, sondern nur auf das, was im ganzen das Beste seie, denn nur dieses könne man das wahre Beste nennen. Es folge also daraus, daß derienige Münzfus dem Teutschen Reich am besten seie, der denen meisten Gliedern desselben am vorträglichsten falle.

§. 22.

Daß denen mehresten Teutschen Fürsten und ihren Landen daran gelegen seie, einem reichhaltigen Münzfus zu haben, ist durch langwierige Erfahrung bethätiget. Die Haupt-Absicht die man bei Erfindung des Geldes gehabt, ist wohl, einen grosen Werth enge zusammen zu pressen. Je feiner demnach die Münzmetalle ausgepräget werden, desto besser ist das Geld, und desto grösser ist der Vortheil, den Herr und Unterthan davon zu gewarten haben.

§. 23.

Um nun zu bestimmen, welcher Münzfus der schicklichste seie? so müsse man darauf sehen,

hen, was die mehreste Reichs-Stände darunter für gut und rathsam halten. Nun aber seie der mit dem letzteren Reichsschlus im Münzweesen vom Jahr 1738. bestimmte Münzfus von fast allen Reichsständen verlassen worden. Es seie auch keine Hofnung vorhanden, dazu iemals wieder zu gelangen.

§. 24.

Brandenburg, Sachsen, Hannover und Hessen seien dem in Oesterreich und Bayern angenommenen 20. fl.-Fus beigetreten, und würden wohl schwerlich zu bewegen sein, solchen so balden wieder zu verlassen, und den 24. fl.-Fus anzunehmen. Folglich seie dieser Fus für Teutschland der schicklichste, weilen er im ganzen der beste wäre.

§. 25.

Je geringer der Münzfus seie, ist vorhin gesagt worden, destomehr Vortheil habe sich ein Landesherr und seine Unterthanen zu versprechen. Dieses seie in einer doppelten Absicht richtig. Einmal wegen der Handlung mit denen Nachbarn, das anderemal aber wegen des innerlichen Vermögens.

§. 26.

Gold und Silber ist der Maasstab aller Güter. Die verschiedene handlende Natio-

nen haben diese Metalle dazu ausersehen. Diejenige, welche von uns Zahlungen zu empfangen haben, sehen lediglich auf den innerlichen Werth und die Feine des Metalls, nicht aber auf den äusserlichen Werth, den wir unsern Münzen beilegen.

§. 27.

Die Feine derer Metallen hat seine verschiedene Grade, der höchste Grad des feinen Goldes sind 24. Karat, und die höchste Feine des Silbers ist 16. Loth auf die Mark. Jemehr nun zu einer Mark Gold, an Silber und Kupfer gethan wird, und iemehr Kupfer in einer Mark Silber stecket, desto geringhaltiger sind dieselbe.

§. 28.

Der Werth derer Metallen wird nach ihrer Feine geschätzet. Die mit vielem Zusatz vermischte Metallen werden Verhältnüs-mäsig so theuer bezahlet, als die ganz feine. Dieser Werth mindert sich nach der Menge des Zusatzes, als welcher mit mehreren Kosten abgetrieben werden muß; er mehret sich nach der gröseren Feine.

§. 29.

Es ist also daraus leicht abzunehmen, daß ie feiner unsere Münze ist, desto mehr richtet man

man damit ausserhalb aus, da nun die Ausbringung der Mark fein Silber zu 20. fl. feiner ist, als wenn die Mark zu 24. fl. ausgebracht wird, so verdiene der 20. fl.-Fus einen billigen Vorzug und müsse in Teutschland für die Zukunft angenommen werden.

§. 30.

Der Landesherr und der Unterthan verliehren durch einen höheren gespanneten Münzfus unglaublich. Dieses kan man durch eine Berechnung klar erweisen. Man setze den Fall, daß ein Landesherr zur Zeit der Ferdinandischen Münzordnung eine Rente von 24000. fl. gehabt habe, die ihme nach dem damaligen Werth zu 10. fl. $12\frac{1}{2}$. kr. auf die Mark fein Silber $2354\frac{5}{6}$. Mark eingetragen.

§. 31.

Diese 24000. fl. erhebet er zwar dermalen noch, alleine diese Einnahme bestehet nicht mehr in $2354\frac{5}{6}$. Mark Silber, nach dem 24. fl.-Fus, sondern nur in 1000. Mark. Er verlieret demnach an seinen Einkünften. Wenn also die Mark Silber zu 20. fl. ausgemünzet wird, so bekommet er 1200. Mark Silber, und ist also bei diesem Fus 200. Mark reicher, als bei dem 24. fl. Fus.

§. 32.

Gleiche Bewandnüs hat es mit dem Unterthan. Gesetzt, daß in einem Land 12000. Einwohner seien, wovon ein ieder iährlich 200. fl. einzunehmen hätte, und zu seiner Nothdurft gebrauchte. Dieses machte also einen Betrag von 2400000. fl. aus.

§. 33.

Da sie nun nach dem 24. fl.-Fus eben diese Summe einnehmen, so betrüge solches nach dem angenommenen Reichs-18. fl.-Fus einen Verlust von 25. Procent. Denn nach diesem hätten sie 133333⅓. Mark Silber erhalten, und nach ienem bekämen sie nicht mehr, als 100000. Mark. In vier Jahren würde also ein solches Land, um eben so viel ärmer, als seine iährliche Einkünfte ausmacheten.

§. 34.

Die Pretia rerum steigen mit dem Gelde, denn niemand würde für einen schlechten Gulden so viel Waaren geben, und so viel Arbeit verrichten, als für einen besseren. Dasienige, was nach dem Leipziger Fus 1. fl. kostet, wird nach dem 24. fl.-Fus 1. fl. 20. kr. zu stehen kommen, folglich alle Bedürfnüsse um 25. Procent steigen.

§. 35.

Wendet man dieses auf den 20. gegen den 24. fl.-Fus an, so wird der Verhältnüs-mäsige Unterschied heraus kommen, denn nach ienem würde sothanes Land, so 2400000. fl. Einkünfte hat, 120000. Mark Silber, bei diesem aber nur 100000. Mark erlangen. Nun aber werde nicht widersprochen werden können, daß man vor 120000. Mark mehr kaufen könne, als vor 100000. Mark.

§. 36.

Diese sind dieienige Gründe, welche unserer vorbeschriebenen Meinung entgegen gestellet werden können. Wir haben sie in möglichster Kürze zusammen gefasset. Es erübriget uns nichts weiter, als dagegen unsern behaupteten Satz zu vertheidigen.

§. 37.

Wenn die gesamte Stände des Reichs durch die pflegende gemeinsame Berathschlagungen das untereinander getroffene Band der Einigkeit immer vester zu knüpfen, und die Wohlfahrt des Ganzen sowohl, als eines ieden Gliedes insbesondere möglichst zu befördern, sich bestreben, so können wir daraus noch lange keine Nothwendigkeit folgern, daß im ganzen Reich ein gleichförmiger Münzfus sein müsse.

§. 38.

Die Stände des Reichs tragen die zu Bestreitung der Reichs-Verfassung erforderliche Abgiften aus dem Vermögen derer Unterthanen bei. Hierüber können wir verschiedene Betrachtungen anstellen. Besonders komt es auf zwei Stücke hauptsächlich an. 1) Zu welchem Behuf diese Abgaben kommen? und 2) worinnen der Reichthum derer Unterthanen, oder vielmehr das Vermögen bestehet, woraus sie diese Abgaben bestreiten.

§. 39.

Seit dem der allgemeine Land-Friede eingeführet ist, soll ein ieder Stand des Reichs seinen Militem perpetuum auf denen Beinen haben. Es wurden die zehen Reichs-Craise angeordnet, welche auf allen Fall einander kräftig beistehen solten. Daraus sind in der Folge zwischen ein- und andern Craisen die bekannte Associations recessus errichtet, und damit einen ieden Crais die zu stellen habende Mannschaft zugetheilet, und von einem ieden seine innerliche Austheilung und Kriegs-Verfassung gemacht worden.

§. 40.

Es ist hier der Ort nicht, hiervon eine umständliche Nachricht mitzutheilen, nur so viel

kan man unberühret nicht lassen, daß fast alle Reichs-Abgiften zu denen besondern Crais-Cassen und zu Erhaltung des Crais-Volks verwendet werden. In Friedens-Zeiten bleiben alle diese Abgaben in denen Crais-Landen, in Krieges-Zeiten aber werden solche nicht mehr erhöhet, als nach der ält:rn Gewohnheit bereits hergebracht ist, mithin ist es in der That sehr gleichgültig; ob der Münzfus hoch oder niedrig stehet?

§. 41.

Der Reichthum, oder das Vermögen derer Unterthanen, woraus sie die Abgaben bestreiten, bestehet entweder in denen Landes-Erzeugnüssen, oder ihrem Arbeits-Verdienst. Jene muß er verkaufen, und zu Geld machen, und zu Gelangung zu diesem die Gelegenheit haben. Zu beiden Entzwecken ist die Aufnahme und Erweiterung der Handlung nöthig.

§. 42.

Es würde sehr überflüßig sein, wenn wir alle die Vortheile, welche aus der Handlung entspringen, zergliedern wollten, da solches in dem Verfolg geschehen solle. Ein ieder weis, daß die Handlung allein vermögend ist, dasienige, was in dem Lande erzeuget wird, theils zum Unterhalt brauchbar zu machen, theils zu verarbeiten, und zum Versenden in fremde Lande

zuzurichten, oder wenigstens dadurch die Einfuhr theuerer fremder Waaren zu vermindern.

§. 43.

Die neuere Schriftsteller schreiben der Handlung die besondere Vortheile zu, daß nur sie allein die Gröſse eines Staats, die Macht einer Nation, und das Gleichgewicht eifersüchtiger Staaten erkennen lerne. Nicht der Krieg, sagen sie, seie vermögend das Gleichgewicht zu erlangen. Nach vielem Blutvergiesen komme die Sache meistens auf den vorigen Stand zurück.

§. 44.

Diesem fügen sie bei: daß die Macht einer Nation nicht auf dem grossen Platz beruhe, den sie auf dem Erd-Kreise einnehme, sondern auf ihrer Bevölkerung, auf ihrem Fleise, und ihrer Arbeit. Wo keine Handlung seie, daselbsten könnten auch keine Landesherrliche Einkünfte sein; dann dasienige, was man also nennte, seie eigentlich weiter nichts, als ein gewisser Theil derer Einkünften von der Handlung.

§. 45.

Teutschland ist ein sehr gesegnetes Land, und sein fruchtbarer Boden bringet fast alles dasienige hervor, was es zu seiner Besorgung

brauchet. Nur ist zu beklagen, daß so wenig Fürsten darauf gedenken, wie sie ihre Landes-Erzeugnüsse sich selbst bequem, und andern Nationen angenehm machen mögten.

§. 46.

Dieses ist das einzige wahre Mittel die Grösse Teutschlandes zu befördern. Kan es dasselbe dahin bringen, daß seine Waaren ausserhalb angenehm werden; kan sich solches den Vortheil verschaffen, daß es wenig fremde Waaren einziehet: so wird es gewis zu einem unsäglichen Reichthum gelangen. Nichts ist natürlicher, als daß ein Land, so viele fremde Waaren einziehet, und wenig der seinigen aussendet, von Jahr zu Jahr ärmer wird.

§. 47.

Wenn also Teutschland wenig ausländische Waaren gebrauchet; sich mit seinen eigenen begnüget, und solche dergestalt zu bearbeiten trachtet, daß sie auch ausserhalb gefallen, und gesuchet werden, so wird solches täglich reicher, und sein Geld bleibet im Lande.

§. 48.

Was nun von Teutschland überhaupt richtig ist, das muß auch von einem ieden einzelen Staat insbesondere gelten. Die Stände des Reichs müssen gegeneinander, als einzele

und besondere Staaten betrachtet werden. Ein ieder hat die grösseste Ursache seine Sorgfalt dahin zu verwenden, daß sein oftmals kleiner Bezirk nicht durch die ihm nachtheilige Handlung seines Mit-Standes verschlungen werde.

§. 49.

Das Münzweesen hat den stärksten Einflus in die Handlung. Ist solches nicht nach der Eigenschaft des Landes abgepasset, so ist es unmöglich, daß eine Handlung sich empor schwingen könne. Nun aber ist nichts gewissers, als daß die Teutsche verschiedene Provinzien in ihrer Lage, in ihrer Verfassung, Fruchtbarkeit, und also auch in ihrer Handlung gar sehr unterschieden sind. Folglich kan auch der Werth ihrer Münzen unmöglich einerlei sein.

§. 50.

Daraus ziehen wir den ungezwungenen Schlus, daß, wenn die Teutsche Stände ihren Münzfus nicht nach der Erfordernüs der Handlung in ihren Landen einrichten, ihre Unterthanen immerfort ärmer, und sie nebst dem Landesherrn unvermögender werden, zu der Erhaltung des Ganzen, das Schuldige beizutragen.

§. 51.

Je bevölkerter und reicher nun ein Land wird, und hierzu führet nur allein die Aufnahme der

Handlung mit sicherem Schritte, destomehr werden die Einkünfte des Landesherrn vermehret. Dahero ist es auch der natürlichen Billigkeit ganz gemäs, daß der Landesherr seine Einkünfte in demienigen Werth des Geldes erhebe, welches seinem Lande fürträglich ist.

§. 52.

Wolte derselbe seine Abgaben in schwererem Geld fordern, als die Wohlfarth seines Landes im Umlaufe erheischet; so würde sein Volk gar bald zu Grunde gerichtet werden. Alle Gattungen von Lebens-Mitteln würden vertheueret, aller Arbeits-Lohn erhöhet, alle Fabriquen und Manufacturen zerstöret, und sein Land gar bald in die betrübteste Umstände zurück gesetzet, der Landesherr aber an seinen Einkünften einen unsäglichen Schaden haben.

§. 53.

Hieraus ist nun unschwer abzunehmen, daß zu Erhaltung der allgemeinen Reichs-Verfassung ein gleichförmiger Münzfus nicht nöthig, sondern derselben sehr nachtheilig seie, denn wenn die Ausmünzung von einerlei Korn und Schroot, der äusserliche Werth hingegen unterschieden ist, so können alle die zur allgemeinen Reichs-Casse, in welche doch die wenigste Reichs-Steueren einfliesen, einkommende Gelder, auf ein wesentliches Pari gebracht,

und dadurch eine vollkommene Gleichheit in denen Reichs-Beiträgen erlanget werden.

§. 54.

Es ist in der Welt, und in denen Wissenschaften keine Regul so strenge, daß sie nicht eine Ausnahme erleiden solte. Von der gegebenen Regul, daß das allgemeine Beste das erste Gesetz sein müsse, und daß was im Ganzen das Beste seie, das einzige wahre Beste seie, kan man dieses am sichersten behaupten. Diese Regul lässet sich auf einzele Staaten anwenden, bei einem Staats-Cörper hingegen, der aus vielen einzelen Staaten zusammen gesetzet ist, deren ieder sein eigenes Interesse, seine besondere Eigenschaften und innerliche Einrichtung hat, findet sie keine Statt..

§. 55.

Wird nun in einem solchen Staat nur ein einziges Mitglied durch einen übel angewandten, auf seine Handlung nicht passenden Münzfus niedergeworfen; so wird das Ganze geschwächet, und die zu seiner Erhaltung nöthige Beiträge bleiben zurück. Nun aber hat die Erfahrung gegeben, daß die vordere Craise keinmal bestehen können, wenn sie ihren Münzfus von andern nicht unterscheiden, und erheben, folglich kan die obige Regul keine Anwendung haben.

§. 56.

§. 56.

Bei dieser Lage der Sache ist es etwas ganz unnöthiges in eine Widerlegung einzugehen, und zu zeigen, daß der von denen meisten Ständen des Reichs neuerlich angenommene Münzfus zu 20. fl. der beste nicht seie. Wir setzen dabei zum voraus, daß der 24. fl.-Fus nicht geringhaltiger seie, als iener.

§. 57.

Dieienige Schriftsteller welche behaupten, daß ein reichhaltiger Fus besser seie, als ein geringhaltiger, haben sich aber nicht getrauet, von beiden eine erforderliche Beschreibung mitzutheilen. Und diese Unterlassung ist die Verrätherin ihrer Schwachheit. Mancher Unwissender wird dadurch verleitet, und auf unrichtige Begriffe geführet.

§. 58.

Fragt man uns, was ein reichhaltiger, und was ein geringhaltiger Münzfus seie, so werden wir sagen, ein reichhaltiger seie derienige, der mehr fein Metall und weniger Zusatz enthält. Ein geringhaltiger Fus ist also derienige, der mit mehrerem Zusatz und weniger fein Metall vermischet ist. Ein Beispiel erläutert unsern Satz. Der 18. fl.-Fus ist reichhaltiger, als der 20. fl.-Fus, denn iener hält 14. Loth, 4. Grän fein Silber, und 1. Loth 14. Grän

Grån Kupfer, dahingegen der 20. fl.=Fus nur 13. Loth, 6. Grån fein Silber und 2. Loth 12. Grån Kupfer befasset.

§. 59.

Daß aber der 24. fl.=Fus nur 12. Loth Silber und 4. Loth Kupfer haben můsse, ist ein Satz den wir noch niemalen behauptet haben. Wir sind immer der Meinung gewesen, daß man den 24. fl.=Fus nicht nach der innerlichen Feine, sondern nach dem åusserlichen Nahmen benennen můsse. Zum Exempel: Man behalte die Ausprågung nach dem 18. fl.=Fus zu 14. Loth, 4. Grån bei, und lasse die feine Mark 24. fl. fort das Stůck Thaler 2⅔. fl. gelten, so wird niemand sagen kõnnen, man habe den 18. fl.=Fus, sondern iedermann wird behaupten, daß man den 24. fl.=Fus habe.

§. 60.

Nach unsern Grund=Såtzen weichen wir demnach von der Regul nicht ab, daß ein reichhaltiger Fus besser seie, als ein geringerer. Wir suchen nur den Werth der feinen Mark hõher zu bestimmen, nach deme es die Nothdurft und der Vortheil des Landes erheischet. Denn es ist an sich etwas ganz willkůrliches, was fůr Nahmen man denen Sorten beilegen will, wenn nur die innerliche Feine von guter

Eigen=

Eigenschaft ist. Man müste sonst sagen, Holland habe einen geringhaltigen Fus, da es die feine Mark Silber zu $24\frac{16}{29}$. fl. ausbringet. wiewohlen doch iedermann weis, daß die Holländische Gulden zu 14. Loth 9. Grän und also noch feiner, als der 18. fl. Fus ausgepräget werden.

§. 61.

Die Ausländer bekümmern sich um die Nahmen, und den Werth, den wir einer Mark Silber beilegen ganz und gar nicht, sie sehen nur darauf, daß sie von uns so viel Silber oder Gold erlangen, als ihre Waaren kosten. Sie bekommen eben so viel, ob die zu 13. Loth, 6. Grän beschickte Mark 20. fl. oder 24. fl. bei uns gilt. Bei ausländischen Waaren ist es sehr gleichgültig, was man der feinen Mark Silber für einen Werth beileget.

§. 62.

Es ist ein sehr grosser Irrthum, wenn man die Wohlfeilung ausländischer Waaren, oder ihre Theuerung in der Guldenzahl suchet. Denn die Nahmen derer Münzen sind blos idealisch. Wenn also unsere Münze nur solche Güte hat, daß sie mit der Münze unserer Nachbaren auf ein weesentliches Pari gebracht werden kan, so bezahlen wir die ausländische

Waaren, der Münzfus mag beschaffen sein, wie er will, immer einerlei.

§. 63.

Bei Errichtung eines Münzfuses muß man mehr auf die innerliche Landes-Erfordernüs sehen, und dahin trachten, daß unsere Landes-Producta auf eine solche Art verarbeitet werden, daß wir sie in gleicher Wohlfeilung mit unsern Mitständen verkaufen, und einen desto stärkern Absatz erlangen können. Dieses bedarf keines weiteren Beweises, wir haben solchen schon in denen unverfänglichen Vorschlägen geführet.

§. 64.

Die uns entgegen gestellte Berechnung (§. 30. und 31.) ist von einer solchen Erheblichkeit nicht, daß sie unsern Vorschlägen einige Kraft entziehen. Alle Einkünfte, die ein Landesherr erhebet, fliesen aus dem Vermögen derer Unterthanen her. Dieses Vermögen darf demnach nicht vermindert, und die Anzahl derer Unterthanen nicht verringert werden, wann ein Landesherr bei dem beständigen Genus seiner Einkünfte bleiben will. Die Zahl derer Unterthanen, ihr Vermögen, und ihre Wohlfarth wächset immer an, wenn ein Landesherr nebst der Ausbreitung des Feldbaues,

baues, und der Viehzucht, auch die Handlung, Fabriquen, und Manufacturen befördert.

§. 65.

Ohne Handlung ist die Vermehrung der landesherrlichen Einkünften, und des Vermögen derer Unterthanen unmöglich. Die Handlung ziehet vieles Geld in ein Land. Dadurch wird der Aufwand gröser, der Unterthan findet mehr Gelegenheit, seine Erzeugnüsse an allerhand Naturalien anzuwerden. Wie viele Felder müssen liegen bleiben, wie sehr wird die Viehzucht vernachläßiget, da es an Abnehmern fehlet, alles dieses ersetzet die Handlung.

§. 66.

Kommet der Ackerbau und die Viehzucht mehr empor, wird die Handlung dadurch erweitert; so finden mehrere Menschen ihren Lebens-Unterhalt, folglich wird das Land mehr bevölkert, und die Einkünfte des Landesherrn mehren sich mit der Zunahme des Volks. Denn der Aufgang an allerlei Bedürfnüssen bringet mehr Zoll und dergleichen ein, wodurch der Regent, wegen des Verlusts an denen weniger erhaltenden Mark Silber mehr als zu viel entschädiget wird.

§. 67.

Soll aber die Handlung bestehen, so muß der Münzfus nach ihrer Erfordernüs eingerichtet werden. Der Landesherr verliehret keineswegs etwas dabei. Ob er gleich in 100. fl. keine 5. Mark Silber einnimmt; so wird er doch, wir sagen es noch einmal, so viel mehr Gulden aus denen vermehrten Unterthanen, Consumptibilien, Accis, Kopfgeld, und dergleichen zu gewarten haben.

§. 68.

Dahingegen sich seine Einnahme um so viel verringert, als durch einen unrecht eingeführten Münzfus alle Nothdurft ausserhalb gehohlet, vieles Geld aus dem Lande gezogen, das Volk ärmer, das Land entvölkerter und der Feldbau, die Viehzucht, die Handlung und Fabriquen erliegen werden. Was in denen unverfänglichen Vorschlägen von denen Einkünften derer Regenten gesagt worden, kan hiebei nachgesehen werden.

§. 69.

Man wird uns zwar einwerfen, daß die mehreste mindermächtige Reichs-Stände ganz und gar keine Handlung in ihren Landen haben könnten, und deswegen ihnen nicht zu zumuthen seie, ihren Münzfus nach dem Erfor-

dern der Handlung einzurichten, und sich dadurch in einen unwiederbringlichen Schaden zu stürzen.

§. 70.

Ob es zwar an deme ist, daß verschiedene Reichs-Lande nicht in dem Besitz einer solchen Handlung sind, die man eigentlich also benennet; so wird doch niemand in Abrede sein, daß in solchen Landen der Ackerbau und die Viehzucht getrieben werden. Diese sind nicht hinlänglich zu des Menschen Unterhalt, er bedarf noch mehrere Dinge. Um solche zu erlangen, muß er seine Erzeugnüsse zu Geld machen, und treibet also eine Handlung ins Kleine.

§. 71.

Je mehr nun ein solches Land anbauet, und zum Verkauf bringen kan, desto weiter dehnet sich seine Handlung aus, und desto mehr Geld ziehet er ein. Nun aber muß er seine Erzeugnüsse meistens an Handels-Städte überlassen, fort seine Bezahlung in dem daselbst umlaufenden Gelde annehmen, und seine dagegen kaufende Waaren damit bezahlen. Dahero ist es höchst nöthig, daß der Münzfus eines solchen Landes nach der Erfordernüs der Handlung eingeleitet werde, dann es trift hier die Regul ein, daß der Münzfus nach

denen Nachbaren gerichtet werden müsse, mit denen man am meisten in Verkehr stehet.

§. 72.

Uns irret dabenebst der Einwand ganz nicht, daß nach der Maase, als der Münzfus hoch stehet, auch die Waaren theuerer werden. Diesem haben wir schon anderwärts begegnet. Alle Preise derer Sachen achten sich nach der Menge, oder dem Mangel derselben. Eine Sache, die im Ueberflusse vorhanden ist, wird wohlfeiler, und eine Sache, woran ein Mangel erscheinet, wird theuer. Was nun von denen Waaren richtig ist, findet auch bei dem Gold und Silber statt. So wie sich diese Metalle vermehren, also nehmen sie in ihrer Auswürkungs-Kraft ab, und man muß mehr derselben für eine andere Waare hingeben.

§. 73.

Ein Französischer Schrift-Steller heget darüber sehr artige Gedanken, die wir mit Stillschweigen nicht übergehen können. Wir wollen solche aus einer vor uns liegenden Uebersetzung anhero setzen: Unter denen natürlichen, sittlichen, und Staats-Ursachen, welche in dem Preise alles dessen, was zur Handlung komt, beständig eine Veränderung veranlassen, betrachten wir den Ueberflus, und den

Mangel

Mangel des Goldes und Silbers, als eine von denen Ursachen, welche zu dieser Aenderung das meiste beiträget, und unter die wichtigsten gehöret.

§. 74.

Unsere Leidenschaften, unsere Nothdurft, Krieg, Frieden, Entdeckungen, Ehrgeiz, Vergrösserung derer Fabriquen einer oder mehrerer Nationen, neue Regierung, Handlungs-Vergleiche, neue Gesetze, reiche oder schlechte Erndten sind überhaupt die natürliche, moralische, und Staats-Ursachen, woher bald in einem, bald in dem andern, bald in mehreren Ländern zugleich, eine Veränderung des Preises der Waaren geschiehet.

§. 75.

Diese Ursachen sind das Augenmerk des Kaufmanns und einer klugen Regierung. Beide geben sich Mühe, sie zu erkennen, und wohl zu entwickelen; einer thut es seines Vortheils wegen, und die andere dem Staate zum Besten. Beide trachten auch darnach, wie sie sich einen Ueberflus anschaffen. Erfahrung sowohl, als Vernunft haben ihnen gewiesen, daß der Ueberflus oder Mangel an Gold und Silber unter die Ursachen gehören, wodurch alle Waaren in der Handlung bald wenig bald viel gelten; und daß der Preis dessen, was auf den

Markte zum Verkaufe kommet, nicht allein von der Menge, die man dahin gebracht hat, sondern auch von dem Ueberflusse an Gelde, welches sich unter denen Kaufleuten befindet, abhange.

§. 76.

Das Verhältnüs der Sachen, die man im Handel gegen einander zu vertauschen hat, ist die veränderliche doch unwidersprechliche Regul von denen Preisen. Dasienige bekommt nothwendiger Weise allemal einen höhern Werth, das nicht in so grosser Menge, als andere Sachen auf dem Platze vorhanden ist. In der Welt ist wohl kein Handels-Platz, wo dieses Gesetz nicht gelten solle.

§. 77.

Daß die Menge des Goldes und Silbers, das America in Europa ausgebreitet hat, den Preis der Lebens-Mittel so wohl, als anderer Waaren, erhöhet habe, ist gar nicht zu leugnen. Verhält sich diese Erhöhung nicht dem Ueberflusse dieser Metalle gemäs, so kommt es blos daher, weil die durch Kunst und Fleiß erfundene Sachen nebst dem, was zur Pracht nöthig ist, sich unendlich vermehret haben. Es ist ganz unwidersprechlich, daß sich zwischen denen Nahrungs-Mitteln und Kaufmanns-

Waa-

Waaren, und zwischen dem Gelde nach dem Verhältnüs seines Ueberflusses und Gebrauchs, ein gewisses Gleichgewicht errichtet hat.

§. 78.

Aus diesen Worten iener Schriftstellers folget nun von selbsten, daß man die seit verschiedenen Jahrhunderten sich ergebene Theuerung nicht dem schlechter gewordenen Geld alleine zuschreiben müsse, sondern daß die Zufuhr des mehreren Goldes und Silbers aus America den grösten Antheil daran habe. Dieses umständlicher zu beweisen, finden wir nicht nöthig. Ein ieder mag die Rechnung selbst machen.

§. 79.

Was hiebevor von denen Einkünften des Landesherrn gesagt worden, ist auch auf das Vermögen derer Unterthanen anzuwenden, und aus allem diesem zusammen, ziehen wir die untrügliche Folge, daß der 20. fl. Fus nicht in allen Teutschen Provinzien der beste, und fürträglichste seie, sondern daß ein ieder Teutscher Landesherr und Crais sich hierunter nach deme bemessen müsse, was seine Handlung, die Beschaffenheit und Lage seines Landes erfordert.

§. 80.

Wir haben in denen unverfänglichen Vorschlägen §. 197. des eilften Absatzes behauptet, daß es im Grunde einerlei seie, wie hoch oder wie niedrig das Wechsel-Geld gesetzet werden wolle. Dieser Meinung sind wir noch. Bei der, zwischen der Kaufmannschaft zu Frankfurt entstandenen Irrung finden wir nicht unnöthig die Frage zu untersuchen, ob es rähtlicher seie, einen Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung zu haben, oder solche einander gleich zu stellen.

§. 81.

Fast alle benachbarte Staaten treiben einen Handel mit einander. Es ist also ganz natürlich, daß eine Nation der andern schuldig wird. Diese Schulden müssen sie einander abführen. Und dieses kan auf dreierlei Weise beschehen, die eine kan eine Vergleichung einer Nation Schulden, mit der andern Nation Schulden genennet werden. Die andere beschiehet, mittels baarer Uebersendung, und die dritte durch Ueberwechselung.

§. 82.

Die erstere betrift die Ueberweisung. Der Kaufmann, so in fremde Lande schuldig ist, zahlet dadurch, wenn er seine Schuld an denjenigen

jenigen entrichtet, der daselbst zu fordern hat, damit sein Gläubiger von dem Schuldner des andern seine Zahlung erhebe. Diese Art zu bezahlen ist die gemächlichste, und vortheilhafteste, weilen dabei gemeiniglich die Uebermachungskosten ersparet werden. Sie kan sich aber weiter nicht erstrecken, als die dahin abgehende Waaren betragen.

§. 83.

Die baare Uebersendung ist der andere Weeg seine auswärtige Schulden zu bezahlen, er ist aber mit nicht geringer Beschwerlichkeit umgeben. Die Gefahr zu Wasser, die Unsicherheit zu Land, die schwere Transportkosten, und dergleichen hindern solche gar oft, und wird heutiges Tages nur alsdenn gebrauchet, wenn der Wechselcours gar zu hoch stehet, und also mit der baaren Uebersendung ein Vortheil erlanget werden kan.

§. 84.

Die dritte Zahlungsart ist die Ueberwechselung, oder die Bezahlung mit Papier, oder mit Wechselbriefen und daher mag auch die Wechselhandlung ihren Ursprung haben. Mittels derselben werden die auswärtige Schuldigkeiten abgetragen, und die auswärts habende Forderungen eingezogen. Diese Schuldigkeiten

digkeiten und Forderungen rühren meist von abgegebenen Waaren her.

§. 85.

Es ist zwar an deme, daß die von verschiedenen Mächten ausserhalb zu bezahlende Subsidien, Gesandtschaftskösten, Nationalschulden, und dergleichen, mit Beihülfe der Wechselhandlung abgeführet werden. Weilen aber diese Zahlungen nur zufällig und unbeständig sind, so gehören selbige nur zu der Ausnahme von der Regul. Man kan dahero mit ganz gutem Grunde behaupten, daß die Wechsel-Handlung von der Waaren-Handlung abstamme, und von ihr abhange.

§. 86.

Die Waaren-Handlung ist solchemnach das Principale, die Wechsel-Handlung aber das Accessorium, welches ienem folgen muß. Billig und ordnungs-mäsig ist es demnach, daß die Wechsel- und Waarenzahlung über einerlei Fus gespannet werden müsse.

§. 87.

Nach Voraussetzung dieses wenden wir uns zu Untersuchung derer Gründen, welche sowohl die Frankfurter Kaufmannschaft, als die dasige Börse-Vorstehere vor die eine und andere Meinung vorgebracht haben. Wir wollen mit

mit denen Ursachen derer Böse-Vorsteheren den Anfang machen, denn diese können zu Zweifels-Gründen dienen.

§. 88.

Der Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung ist an und für sich selbst nicht nothwendig. Die Börse-Vorstehere räumen selbst ein, daß es einerlei seie, was für ein Münzfus zur Wechselzahlung angenommen werde. Die Vernunft lehret, daß man demienigen folgen müsse, was der Natur einer Sache am gemäsesten ist. Die Gleichheit zwischen Wechsel- und Waarenzahlung aber ist bequemer, vortheilhafter, leichter, und sicherer für iedermann; folglich auch besser, als ein beschwerlicher Unterschied zwischen beiden.

§. 89.

Von dem Uso, daß der 20. fl.-Fus auf andern Wechsel-Plätzen eingeführet seie, lässet sich noch lange nicht folgern, daß derselbe der beste für die Wechselzahlung seie. Wir haben schon mehrmalen gewiesen, daß die Gulden-Zahl, so man der Mark Silber beileget, zum Verkauf des Wechsels gar nichts beitrage, sondern daß alles auf die Güte des innerlichen Gehalts ankomme. Das Uso des 20. fl.-Fuses ist etwas ganz neues, und erst seit der Einführung dieses Fuses aufgekommen.

§. 90.

Daß aber seit ungefehr 10. Jahren ein Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung gewesen, kan keine Ursache abgeben, daß man solchen für beständig beibehalten müsse. Denn wäre dieses, so hätte bei dem angedaureten 20. fl.-Fus in allen Zahlungen, bei dem Wechsel-Geld wenigstens der 18. fl.-Fus angenommen werden müssen. Einen solchen lächerlichen Satz aber hat noch keine vernünftige Seele behauptet.

§. 91.

Von undenklichen bis erst zu denen neuern Zeiten hat man von einem Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung ganz und gar nichts gewust, und alle ergangene Gesetze waren demselben entgegen. Blos die beschehene geringhaltige Ausmünzung, und die Menge derer Schied-Münzen hat die Bestimmung eines beständigen Wechsel-Geldes nöthig gemachet.

§. 92.

Wird solchemnach die Ausbringung dergleichen schlechten Sorten gehindert, wie die dermalige Wachsamkeit des Löblich Ober-Rheinischen Craises hofen lässet, wird dem Silber ein beständig gleicher Preis gesetzet, und somit gleich gutes Geld erwürket; so wird

die

die Ursache des Wechsel-Geldes gehoben. Fält nun die Ursache hinweg, so muß auch die Würkung aufhören.

§. 93.

Der 20. fl.-Fus kommet freilich der ehemaligen Wechselzahlung, wo die Carolin zu 9. fl. 42. kr. gestanden, näher, als der 24. fl.-Fus, wo die Carolin 11. fl. kostet. Wir finden aber diesen angeführten Satz von keiner Erheblichkeit. Denn die Ursache des ehemaligen Wechsel-Geldes fält hier weg. Unserer Meinung nach, muß die neuere Wechselzahlung der neueren Waarenzahlung näher kommen.

§. 94.

Was die Veranlassung dieses besondern Wechsel-Geldes vorhin gewesen, haben wir bereits angemerkt. Folglich muß bei Aufhebung dieser Ursache dasienige wieder statt finden, was die Gesetze vorschreiben. Diese haben diesen Unterschied um deswillen zugeben müssen, weilen sonsten die gröseste Zerrüttungen in der Handlung entstanden wären. Ist aber diese Unordnung durch einen beständig gleichen Ausmünzungs-Fus gehoben, so tretten die Gesetze natürlicher Weise wieder ein.

§. 95.

Wenn die Börse-Vorstehere zu Frankfurt der ganzen halben Welt glauben machen wollen, daß ohne Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung in dieser letzteren eine Geld-Steigerung veranlasset werde; so behaupten sie einen Satz, der nimmermehr zu behaupten stehet; oder sie müsten denn zugleich voraus setzen, daß alle Münzberechtigte den angenommenen Ausmünzungs-Fus von neuem überschreiten würden. Welches aber ihren Ehren nachtheilig wäre, folglich nicht zu vermuthen stehet.

§. 96.

Gesetzten Fall aber, daß auf ein- und andern übelberathenen Hecken-Münzen, geringhaltige Schiedemünzen zum Vorschein kommen, und dadurch die groben guten Sorten in die Höhe getrieben werden solten, so kan dennoch solches auf die Wechselzahlung eben so wenig einen Einfluß haben, als es bei der Steigerung der Carolin von 9. fl. 42. kr. auf 11. fl. im gemeinen Handel eine Würkung in die Wechselzahlung gehabt. Folglich, wann die Banquier bei Wechselzahlungen darauf sehen, daß keine andere, als ächte Conventions-Sorten zum Wechsel-Handel gebrauchet werden können, alle geringhaltige Sorten, besonders alle unter einem Gulden

ausgeschlagene Sorten, davon ausgeschlossen bleiben; so wird die Geld-Steigerung bei Wechsel-Händlern keinen Schaden verursachen.

§. 97.

Die Geld-Steigerung ist eine natürliche Folge derer geringhaltigen und vielen Schiedmünzen. Je schlechter die Gelder ausgebracht werden, destomehr gehen die gute Sorten in die Höhe, oder sie laufen Gefahr, aus der Welt verbannet, und in schlechtere umgeschmolzen zu werden. Dieses hat sich von der Zeit an ergeben, als viele Münzmeister von dem gesetzmäsigen Fus abzuweichen sich verbunden erachteten.

§. 98.

Die Carolin alleine blieb von allen Teutschen Geldern von gleichem Gehalt, auf diese und keine andern Sorten, besonders auf die täglich veränderte Schiedemünze konnte der Wechsel-Händler mit Sicherheit calculiren. Derowegen nahmen sie einen beständigen Wechsel-Fus, nehmlich die Carolin zu 9. fl. 42. kr. an. Dieser aber würde eine fernere Steigerung nicht gehindert haben, wenn die Hecken-Münzen fortgefahren hätten, ferner schlechter auszumünzen. Wie dann noch in ganz frischem Angedenken ist, daß die Münze an 2.

6. 12. 15. und 30. kr. Stücke, ja gar öfters auch die Conventions-Münze gegen Carolin zu 11. fl. 1. 2. biß 3. Procent verlohren.

§. 99.

Da aber anjezo die Conventions-Sorten von gleichem Korn und Schroot sind, und des Löblich Ober-Rheinischen Craises Veranstaltung die Einfuhr, und das Aufkommen aller geringhaltigeren Sorten abhält, der Banquier sich darauf mit Zuverläßigkeit fusen kan, so muß einem jeden befremdlich vorkommen, warum die Börse-Vorstehere einen Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung verlangen, und die darüber vorhandene Gesetze vereitlen wollen.

§. 100.

Wenn andere Wechsel-Pläze zweierlei Gelder in Zahlung haben, so folget daraus noch lange nicht, daß es überall nöthig seie. Diese bemeldte Pläze haben gemeiniglich Banco- und current-Geld, Banco ist idealisch, und sezet gemeiniglich eine gewisse Anzahl current-Münze zum voraus, welche leztere steiget und fället, nach dem sie mehr, oder weniger fein ist.

§. 101.

Dieses kan man mit der Hamburger Bank beweisen. Dieselbe ist im Jahr 1619. eingeführet

führet worden. Ein ieder kan Gelder dahin einlegen, und sich auf seinen Conto ab- und zuschreiben lassen. Wodurch dann der Wechsel-Handel fast ohne alles baares Geld geführet werden kan. Der Fus, den man zum Grund der Bank angenommen, ist das Mittel zwischen dem Zinnischen und Leipziger Fus, denn nach ienem soll die Mark fein Silber zu 10½. Rthlr., nach diesem aber zu 12. Rthlr. ausgebracht werden. Bei der Hamburger Bank aber findet der Fus zu 11⅓. Rthlr. statt.

§. 102.

Da nun dieses eine Leih-Bank ist, und ein ieder sein eingelegtes Geld allstündlich zurück nehmen kan, ihm aber nicht zuzumuthen stehet, leichteres für schweres Geld anzunehmen, so ist leicht zu begreifen, daß alle in Lauf kommende Sorten, sich um ienen Banco-Fus zu 11⅓. Rthlr. auf die Mark, gleich als um eine Achse umwelzen muß, und daß zum Exempel der 20. fl. Fus, gegen sothanes Banco-Geld zu 117$\frac{16}{17}$. Procent stehen müsse.

§. 103.

In denenienigen Landen also, wo eine solche Bank nicht bestehet, kan auch die bei derselben statthabende Regul nicht angewendet werden. Wenigstens beweiset sich daraus nicht,

daß ein Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung, an denen Orten, wo keine Banken sind, nothwendig seie. Denn es ist eine allgemeine Warheit, daß von dem Besondern auf das Allgemeine, kein bündiger Schlus gemachet werden könne.

§. 104.

Nunmehro gehen wir zu denen Gründen über, so die Kaufmannschaft für die Gleichstellung der Wechsel- und Waarenzahlung beigebracht haben. Sie gründen sich vors erste auf die Gesetze, und besonders auf die Frankfurtische Wechsel-Ordnung; worinnen die Gleichförmigkeit der Wechsel- und Waarenzahlung ausdrücklich verordnet wird; und damit stimmen alle die Crais-Münz-Gutachten vornemlich das von 1752. überein.

§. 105.

Wer von zweien Theilen die Sprache derer Gesetze führet, verdienet allemal den grösten Beifall. Die bisherige Abweichung von denen Gesetzen hebet deren Kraft und Würkung nicht auf. Sie waren gleichsam suspendiret, weil die Silbermünzen, die sich in Frankfurt eingeschlichen, von gar mancherlei Gehalt gefunden worden, fort weder zu auswärtigen Zahlungen, noch zu Wechsel-Berechnungen fähig und brauchbar waren.

§. 106.

§. 106.

Die Obrigkeiten wichen von denen Münz-Ordnungen am ersten ab, theils da sie ihre Münzen zu geringhaltig ausbrachten, theils die zum Vorschein gekommene schlechte Sorten im Umlaufe gestatteten, solche selbst annahmen, und wieder auszahleten. Denen Burgern und Unterthanen war also nicht zuzumuthen, denen Gesetzen hierunter, zu ihrem offenbaren Schaden, nachzuleben.

§. 167.

Dermalen hat die Sache eine ganz andere Gestalt gewonnen. Fast alle Stände des Reichs sind darauf bedacht, die schlagende Sorten nach dem Conventions-Fus auszubringen. Der Löblich Ober-Rheinische Crais, samt der Stadt Frankfurt, hat die vortreflichste Vorkehrung getroffen, daß keine geringhaltigere Sorten, in Umlauf kommen können. Die Ursachen also, welche die Abweichung des Gesetzes veranlasset, sind aus dem Weeg geräumet, folglich ist auch die hergestellte Nothwendigkeit des Gesetzes wieder zu beobachten.

§. 108.

Es ist sehr gleichgültig, ob dieser oder iener Fus zur Wechselzahlung eingeführet werde; dieser Satz wird von keinem Handels-Verständi-

ständigen in Zweifel gezogen werden. Das Münz-Recht ist ein mit der Landeshoheit und der gesetzgeberischen Gewalt verbundenes Regale. So wie nun ein Staat sich der Hoheit eines andern Staates nicht unterwirfet, noch sich von demselben Gesetze vorschreiben lässet, also ist ganz natürlich, daß ein Staat des andern Geld, als Münze, anzunehmen, nicht verbunden werden könne.

§. 109.

Die Kosten des Gepräges, oder der Schlag-Schatz sind im Grunde nichts anderst, als würkliche Steuren, die der Landesherr von seinen Unterthanen zum Betrieb seines Münz-Regals erhebet. Geschiehet es gleich nicht directe, so wird doch die Erhebung per indirectum vorgenommen, und zwar mittels Vermischung derer edelern mit schlechteren Metallen.

§. 110.

Die Erhebung derer Steuern ist eine Würkung der Landeshoheit, so wie deren Bezahlung ein Zeichen der Unterwürfigkeit und des Gehorsams ist. Da nun kein Staat, ia kein Reichs-Stand dem andern unterthänig und gehorsam, sondern ein ieder vor sich unabhängig ist, so mag man ihn auch nicht schuldig erkennen, zu denen Münz-Kosten des andern zu contribuiren.

§. 111.

§. 111.

An der Richtigkeit dieser Sätzen wird niemand einigen Zweifel heegen. Wir können daraus einige untrügliche Folgen ziehen, und zwar, daß das denen verschiedenen Ständen zustehende Münz-Recht ihnen nicht gestatte, von denen Unterthanen zu dessen Verübung mehrere Steuern einzunehmen, als die Gesetze zulassen. Dieses könnte aus der Analogie derer Reichs-Grund-Satzungen bewiesen werden, wenn es hier der Ort wäre, davon umständlicher zu handlen. Wir beziehen uns deswegen auf dieienige Schriften, die von dem Besteuerungs-Recht schreiben.

§. 112.

Daraus lässet sich ferner abnehmen, daß dieienige Nation, welche anderer Völker Geld, als Münze betrachtet, und im Umlaufe dafür annimmt, selbiger zinsbar seie. Dieses beweiset die Ursache, warum das Teutsche Geld bei auswärtigen Staaten, nicht als Münze, sondern bald als Billons, bald als eine Waare angesehen wird. Dann in dem Französischen Tarif von dem Jahr 1730. findet man die Preise, um welchem die fremde Sorten in die Münzstätte geliefert werden. Bei denen Holländern werden die ausländi-

sche Sorten, wie iede andere Waaren verkaufet.

§. 113.

Gold und Silber sind von allen gesitteten Völkern zum Maasstock und Vergütungs-Mittel derer mutuellen Vertauschungen angenommen, nicht aber das geprägte Metall, welches Gepräge eigentlich nur ein Zeichen des Werths und des Münzherrn abgiebet, folglich ist der Natur der Sachen gemäs, daß iene Vergütungen nach dem Gewicht derer feinen Metallen, ohne Zurechnung des Schlagschatzes geschehe.

§. 114.

Wir ziehen daher allemal den Kürzern, wenn wir in Vergleichung iener Metallen dem einen vor dem andern einen Vorzug einräumen, und einen vorschlagenden Werth beilegen. Es ist demnach von erster Nothwendigkeit, daß nach wohlerwogener Vergleichung derer Metallen der obbeschriebene Valor intrinsecus unserer Münze mit dem Valore intrinseco ausländischer Geld-Sorten einstimmig gemacht, und auf ein richtiges und weesentliches Pari gebracht werde.

§. 115.

Es ist sehr begreiflich, daß, wenn fremde Staaten unsere Münzen nach dem Valore intrinse-

trinseco, oder nach dem Gewicht der feinen Metallen annehmen, wir aber ihre Münze, nach ihrem äusserlichen Werth mit Zurechnung des Schlagschatzes behandlen, wir die Kosten des Gepräges auf beiden Seiten verliehren. Erstlich an unsern Metallen, welche auswärts nicht höher angenommen werden, als sie bei uns stehen; zweitens an denen fremden Münzen, deren Schlagschatz wir gerne bezahlen, und so hoch nehmen müssen, als sie auswärts gelten.

§. 116.

Ehe wir weiter fortgehen, müssen wir annoch anmerken, welche Mittel wohl dienlich sein könnten, diesen Schaden von uns abzuwenden. Möglich wird es wohl nicht sein, es dahin zu bringen, daß die fremde Nationen dahin bewogen werden dürften, unsere Münze, als Münzen, anzunehmen, und uns den Schlagschatz gut gehen zu lassen. Eben so unthunlich wird es sein, den Lauf derer ausländischen Sorten bei uns zu hemmen.

§. 117.

Wir haben fast an alle Nationen, mit denen wir handlen, die Balance der Handlung zu bezahlen. Dieses kan ohne Absendung des baaren Geldes nicht beschehen. Thun wir dieses

ses mit unserem Gelde, so ist unser Schaden gar gros, weilen wir solche mit Schaden aufwechseln, und den Schlagschatz dabei verliehren müssen. Dieses hat den Lauf derer fremden Sorten nothwendig gemachet, denn, ob wir gleich solche mit Agio einhandlen, so werden sie doch mit Einrechnung des Schlagschatzes angenommen.

§. 118.

Damit bezahlen wir dem Fremden mit seinem eigenen Stempel, und die Kosten des Gepräges kan er uns nicht abziehen. Dieses mögte uns wohl bewogen haben, denen ausländischen Sorten mit denen unsrigen einen vollgültigen Werth zu gestatten. Alleine dessen ungeachtet wurde unser Schaden nicht gekehret, denn die fremden Sorten häuften sich über die Nothdurft.

§. 119.

Diesem Schaden auszuweichen, haben sich viele Schrift-Steller bemühet, Vorschläge an Handen zu geben. Einige halten dafür, daß man denen fremden Geld-Sorten gar keinen, wenigstens keinen höhern Lauf gestatten dörfe, als daß man sie mit Gewinst des Münzer-Lohns in eigene Sorten umschmelzen könne.

§. 120.

Andere glauben, daß es dem Völker-Recht nicht zuwider laufe, wenn ein Staat, der dem andern schuldig seie, eben eine so grosse Summe, als die Schuld betrage, nach dem Schroot und Korn, mit des creditirenden Staates Stempel schlagen liesse, und denselben damit bezahlete. Man müste mehr auf das grosse Unrecht sehen, welches auswärtige Staaten ihren Nachbaren zufügen, wenn sie diesen ihre Münzen in einem höhern Werthe zuschieben, als sie die ihrige zurück nehmen wollen, als an den äusserlichen Schein, Bildern, Zeichen und Wappen, kleben bleiben.

§. 121.

Diese beiderlei Vorschläge sind aber unseres Erachtens nicht anwendbar. Wir Teutsche haben einmal angefangen, und durch viele Jahrhunderte fortgefahren, unserer Nachbaren Münze im Handel, mit der unsrigen einen Lauf zu lassen, was die Ursache dessen seie, ist gleichviel. Es wird also, wo nicht ganz unmöglich sein, doch sehr beschwerlich fallen, diesen fremden Geldern den bisherigen Lauf zu hindern.

§. 122.

Ehe wir zu einer solchen Wiedervergeltung schreiten können, ob sie gleich in dem Recht

der

der Natur, in der Billigkeit, und in dem Völker-Recht gegründet ist, müssen wir erst die Nothwendigkeit aus dem Weg raumen, die uns zu der Annahme dieser Gelder zwinget. Wir müssen es zuforderist dahin zu bringen wissen, daß wir unsere innländische Waaren ausserhalb angenehmer machen, und die Balance der Handlung vortheilhaft auf unsere Seite ziehen.

§. 123.

Ohne solches werden wir diesen Endzweck niemals erreichen. Die am Staats-Ruder sitzende Minister solten deswegen billig dafür sorgen, daß der Gebrauch derer fremden Waaren mehr eingeschränket, oder unsere eben so theuer ausgeführet werden können. Eine Angelegenheit, die in der That eine grössere Aufmerksamkeit verdienet, als man ihr bishero gewürdiget.

§. 124.

Es ist dahero fast unvermeidlich, denen fremden Sorten einen Umlauf in der Handlung zu gestatten, und eben deswegen glauben wir, daß nur der in unsern unverfänglichen Vorschlägen angerathene Weeg, die sicherste Mittel-Strase seie, die Ueberhäufung derer ausländischen Sorten einiger massen zu hemmen.

§. 125.

Der andere Vorschlag, womit die Prägung der schuldigen Summe nach dem fremden Stempel, Korn und Schroot angerathen wird, scheinet uns ganz und gar nicht schicklich zu sein; denn, gleichwie man den gemeinen Mann, der eines Landesherrn Stempel auf Münzen drücket, für einen Verfälscher ansiehet, also hat es auch bei denen Grosen gleiche Bewandnüs.

§. 126.

Wer eines andern Hand und Pettschaft nachmachet, wird, als ein Verfälscher bestrafet. Was soll man von einem Grosen denken, der solches in der Münze bewürken wolte? Er verletzete das Völkerrecht, welches will, daß ein Fürst dem andern Treu und Glauben halten solle.

§. 127.

Wird ein solcher Herr sich dadurch einen Nutzen schaffen? Keineswegs. Er wird im Gegentheil seinen, und seiner Unterthanen Credit niederwerfen. Sie werden bei andern Völkern verhaßt, niemand wird mit ihnen handeln wollen; Ihr Schaden wird einem solchen Betragen auf dem Fus nachfolgen, so bald selbiges einmal verrathen wird.

§. 128.

Man kan es für keine Wiedervergeltung ansehen. Man kan eben nicht sagen, daß fremde Nationen uns ihre Gelder aufdringen, wir selbst sind schuld daran. Unsere Schwachheit, nach fremden Waaren und Moden lüstern zu sein, hat die Einfuhr des fremden Geldes vernöthiget.

§. 129.

Niemand zwinget uns sein Geld, als Münze auf; mithin können wir ein gleiches nicht fordern, und eben daher ist noch unbilliger, ia dem Recht der Natur schnurstracks zuwider, eine Widervergeltung da auszuüben, wo uns kein Unrecht geschiehet: Denn einem selbstwollenden wiederfähret kein Unrecht.

§. 130.

Wir können derohalben ganz und gar nicht billigen, daß ein Regent den seinem Staat zugehenden Schaden durch Mißbrauchung eines fremden Stempels, abzuwenden suche. Die von uns darüber vorgeschlagene Mittel sind unseres Ermessens weit schicklicher, und der Sache angemessener.

§. 131.

Die Wechselhandlung hanget von der Waarenhandlung ab. Dieses haben die Frankfurtische

furtische Handelsleute in ihren angeführten Gründen bemerket. Wir haben es vorhin erwiesen. Ja wir können mit gutem Grunde behaupten, daß ohne Waarenhandlung die Wechselhandlung todt seie.

§. 132.

Dieses darzuthun würde uns sehr leicht fallen, wir wollen uns aber nur auf den vorliegenden Zustand der Handlung beziehen. Durch die vor einiger Zeit erfolgte Einführung des 20. fl.-Fuses, musten nothwendig viele nach diesem Fus nicht ausgemünzte Sorten verrufen werden. Die meisten wurden zwar eingeschmolzen, alleine die wenigsten kamen unter den Münzstempel.

§. 133.

Es war also ganz unvermeidlich, daß das baare Geld abnehmen muste. Der Mangel an Geld war überaus gros. Ohne Geld konnte niemand kaufen, der Kaufmann behielte seine Waaren, dieses hinderte ihn neue anzuschaffen, folglich hatte er keine auswärtige Zahlung zu thun, auch keine auswärtige Schulden zu erheben, und die Wechselhandlung wurde still.

§. 134.

Viele glauben, daß die Kriegsläuften der Wechselhandlung Verdienst verschaften, und die

die viele Zahlungen verursachten, womit vieles zu gewinnen seie. Sie wünschen derohalben Krieg. Dieser Wunsch ist aber so unchristlich, als unbedachtsam. Wir geben gerne zu, daß in Kriegszeiten alle Gattungen von Handlungen einen gewissen Vortheil haben.

§. 135.

Daraus folget aber noch lange nicht, daß die Wechselhandlung ohne Waarenhandlung bestehen könne, und ein Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung sein müsse. Denn bei iedem Krieg werden auch alle Gattungen von Waaren in stärkerer Menge gebrauchet, und die Wechselhandlung ziehet von der Waarenhandlung einen grösern Verdienst, folglich ist beiderlei Zahlung gleich zu stellen.

§. 136.

Der Krieg ist als ein ausserordentlicher Zufall zu betrachten, mithin kan auf das ordentliche nicht geschlossen werden. Gesetzt, es werden tausend Menschen dadurch reich, so werden dafür viele tausende unglücklich ins Elend gestürzet, ganze Länder verheeret, ganze Städte entvölkert, und Jammer, Kummer und Armuth überall ausgestreuet. Wie kan man also sagen, daß Kriege die Wechselhandlung befördern und dem Staat Nutzen bringen.

§. 137.

Eine natürliche Gleichheit zwischen Wechsel und Waarenzahlung hat gar viele Vorzüge vor einem angetragenen Unterschied. Bei jener können beide Metallen Gold und Silber zur Wechselhandlung statt haben. Bei diesem fället dieses hinweg, zumalen wenn die Goldsorten, über ihre besondere Gemächlichkeit, auswärts höher untergebracht werden können, als bei uns.

§. 138.

Nicht alle Menschen, die Wechselbriefe nöthig haben, oder von sich stellen müssen, haben einen richtigen Begrif von der Berechnung des Wechselcourses, und Wechselgeldes. Billig ist es daher, daß auch auf diese eine Rücksicht genommen werde, damit sie den Nutzen oder Schaden, den sie bei einer etwaigen Ueberwechselung haben, unterscheiden und ihren Vortheil dabei prüfen können.

§. 139.

Wie viele Stände des Reichs giebt es nicht, die in fremde Länder Geld zu bezahlen, oder zu erheben haben. Wie leicht können sie verkürzet werden, wenn sie mit einem andern Werth, als der gemeine Lauf mit sich bringet, bezahlen oder bezahlet werden sollen. Weder

sie, noch ihre Bedienten haben allemal die richtige Kenntnüs von dem Wechselcours und dessen Pari.

§. 140.

Gesetzt, ein Reichsstand habe in Holland 1000. fl. Holländisch Current zu empfangen, und der Cours stehe zu 133⅓. Procent gegen Carolin zu 9. fl. 12. kr. dagegen aber die Conventions-Münze gegen Gold 2. Procent verlöhre; so wird ihm der Banquier gewis nicht mit Carolin, sondern mit der verliehrenden Münze, die der Stand nicht verwerfen darf, bezahlen, der Banquier diese 2. Procent gewinnen, und sie den Stand entziehen, und eben dieses macht die Gleichstellung der Wechsel- und Waarenzahlung nothwendig.

§. 141.

Obwohlen wir nicht zugeben können, daß das Gold in der Handlung der vorzüglichste Maasstock sein müsse, so können wir dennoch denen Frankfurter Handelsleuten nicht verargen, daß sie darauf angetragen und behauptet haben, daß die Carolin zu 11. fl. der Maasstab in der Wechselhandlung sein müsse.

§. 142.

Sie haben dazu Ursache genug, denn nach dem Conventionsfus wird das Gold gegen Silber

Silber zu gering geschätzet, und es ist daher ganz natürlich, daß solches sich gar bald erhöhen müsse, wenn ihm kein bestimmter beständiger Werth beigeleget wird; dahero vor allen Dingen wegen der Proportion zwischen Gold und Silber eine solche Abmaase genommen werden muß, daß sich das Silber selbst einen Vorzug erwerbe.

§. 143.

Ohne solche wird zwar schwerlich eine Steigerung derer Sorten zu hindern sein. Diese kan aber keinen Einflus in die Wechselhandlung haben, wenn bei derselben die Carolin einen gleichförmigen Werth behält, und die Silber-Münzen nicht gegen das Gesetz ausgepräget werden.

§. 144.

Wir haben verhoffentlich mit diesem allem gezeiget, daß unsere in denen unverfänglichen Vorschlägen enthaltene Sätze durch nichts widriges entkräftet worden. Wir wollen dahero den daselbst angehängten Wunsch nochmals wiederhohlen.

Von der Handlung.

§. 1.

Der Einflus, den das Geld in die Handlungsgeschäfte hat, gab uns den Anlas in denen unverfänglichen Vorschlägen von der Handlung etwas zu reden, und mit wenigem zu erweisen, daß das Geld nach der Erfordernüs der Handlung eines ieden Staats abgemessen werden müsse.

§. 2.

Wir hoffen dieses hinlänglich erwiesen zu haben, so daß wir demselben etwas weiter beizufügen keinesweeges nöthig halten. Wir glauben aber, daß es nicht unschicklich sein werde, von der Handlung selbst etwas weniges zu berühren, und deren grosen Nutzen und ungemeinen Vortheil zu zeigen.

§. 3.

Die Handlung war nicht anfänglich unter denen ersten Bewohnern des Erdbodens eingeführet. Die Welt war nicht gleich so sehr bevölkert, als sie in denen folgenden Zeiten geworden. Die damalige Menschen führeten eine niedrige Lebensart; sie begnügten sich mit

demieni-

demienigen, was die Erde zu aller Versorgung im Ueberflus hervorbrachte. Sie lebten also in einer Gemeinschaft der Güther.

§. 4.

Als aber der Crais der Erden immer mehr mit Menschen besetzet, und vermehret war, wurde sothane Gemeinschaft derer Güther aufgehoben. Ein ieder eignete sich das Eigenthum derer benöthigten Sachen zu, wodurch man genöthiget worden, entweder durch Dienste, oder durch Gebung anderer Sachen, und also durch Tausch und Wechsel, von andern etwas zu erlangen.

§. 5.

Die Menschen fiengen darauf an, durch die ihnen eingepflanzte Erfindungs-Kraft sich auf die verschiedene Künste zu legen. Sie ersannen nach und nach mehrere Waaren, und wurden reicher. Der Reichthum verleitete die Menschen zu mehrerer Bequemlichkeit, Wohllust, und Weichlichkeit. Und daraus entsprangen immer neue Erfindungen, und die Begierde nach mehreren Dingen.

§. 6.

Nicht ein ieder Mensch besasse vor sich alles dasienige, was er zu seiner Nothdurft, Gemächlichkeit und Wohlleben bedurfte. Er muste

ste solches von andern, die es entweder selbst zu verfertigen vermögend waren, oder in ihren Besitz hatten, durch Abgebung anderer Sachen, die der andere gebrauchen konnte, zu erlangen suchen, und auf solche Weise entstande die Handlung, bis sie nach und nach, zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit gestiegen war.

§. 7.

Dasienige, was der Mensch zu seiner Nothdurft, Bequemlichkeit, und Wohllust gebrauchet, sind entweder Erzeugnüsse des Landes, so er bewohnet, oder es wird aus fremden Ländern zugeführet. Man muß etwas Besitzendes hingeben, um zu dem Besitz des Verlangenden zu gelangen. Alle diese Sachen haben demnach einen Werth. Dieser Werth muß also gemessen werden, und hierzu wird ein einförmiges Maas erfordert, und dieses Maas nennet man Geld. Und hieraus ergiebet der Ursprung des Geldes, wie wir ihn in dem ersten Absatz der unverfänglichen Vorschlägen bezeichnet haben.

§. 8.

Aus diesem können wir die Handlung dergestalt beschreiben, daß sie eine Wissenschaft seie, die einheimische Landes-Producten

cten zur Veräuserung zuzurichten, die ausländische Waaren beizuführen, und den dafür gebührenden Werth zu bestimmen, und zu entrichten, und dadurch den eigenen Vortheil, Bequemlichkeit und Reichthum zu befördern.

§. 9.

Diese Beschreibung finden wir umständlicher zu beweisen ganz überflüsig. Wir wollen dabei nur einige wenige Anmerkungen machen. Von denenienigen, die sich auf die Handlung befleisen, und Handels-Leute genennet werden wollen, wird weit mehr gefordert, als sie zu wissen sich bemühen. Es darf ihnen nicht genug sein, auf eine Practische Weise, die Güte, und den Werth derer verkaufenden Waaren zu kennen, und den nutzbaren Verkaufs-Preis zu berechnen.

§. 10.

Billig solten sie eine theoretische Kenntnüs der Handlung besitzen. Sie müssen dieselbe nach richtigen Grund-Sätzen erlernen; ihren Anfang, ihren Fortgang, und weiten Umfang erforschen; sich um die Handlung aller handlenden Nationen bekümmern; ihre Stärke und Schwäche kennen, und auf solche Art kan der Handelsmann seinem Vaterland den nützlichsten Dienst erweisen.

§. 11.

Es ist allerdings wahr, daß die von der Handlung geschriebene Lehr-Bücher mehrentheils in derjenigen sistematischen Ordnung nicht sind, die zu einer leichten Erlernung dieser vorzüglich-nützlichen Wissenschaft erforderlich ist, und die nöthige Anweisung geben könnte. Die abgehandelte Materien sind öfters zu zerstreuet, und nicht durchgängig anzuwenden.

§. 12.

So viele Mühe sich die Engelländer und Franzosen gegeben, von der Handlung zu schreiben, so wenig fruchtbares enthalten doch diese Bücher für Teutschland, das man nur hierunter in einer ewigen Unwissenheit zu erhalten suchet, um von ihm ferner den Tribut ziehen zu können. Wie sehr ist es demnach dem Teutschen Reich daran gelegen, die Handlung gründlich zu kennen, und ihre Erweiterung zu befördern.

§. 13.

Man hat zwar schon längstens anerkannt, daß Gold und Silber die Schätze ausmachen, woran man den Reichthum eines Staats erkennen kan. Man hat aber noch nie auf dienliche Mittel gedacht, solche Schätze zu erwerben, und die erworbene zu erhalten. Denn

es

es ist bekannt, daß Teutschland an alle die fremde Nationen, mit denen es handelt, die Balance der Handlung bezahlen muß, wodurch dasselbe alle Jahr um so viel ärmer wird, oder Gold und Silber verliehret, als es mehr fremde Waaren einziehet, als es der seinigen aussendet.

§. 14.

Wie ungleich viel reicher würde derohalben Teutschland sein, wenn es so viele seiner eigenen Landes-Producten ausserhalb anzubringen sich befleisigte, als es zu seiner Nothdurft, Bequemlichkeit, und Wohllust an fremden Waaren verthut, und auf solche Weise das Gleichgewicht der Handlung erreichte.

§. 15.

Die Staats-Lehrer rathen in allen ihren Schriften an, daß die Bereicherung des Staats der vorzüglichste Augenmerk derer Regenten sein müsse. Diese Lehre wird auch von fast allen Regenten angenommen; alleine sie denken mehr auf die Bereicherung ihrer eigenen Cassen, als auf die Bereicherung ihres Volks, welches doch diese Cassen anfüllen solle.

§. 16.

Regenten, die nur auf die Vermehrung ihrer Schätze trachten, und den Unterthan un-

ter dem Joch der Armuth seufzen lassen, sind würklich zu beklagen; ihr Vermögen, und ihre Reichthümer werden von keiner Dauer sein, wenn das Volk nicht in den Stand gesetzet wird, durch seinen Verdienst und Losung aus seinen Producten die Reichthümer des Regenten zu unterstützen.

§. 17.

Was hilft es dem Regenten, daß er seine Cassen mit dem grösesten Vermögen an Gold, Silber, und Edelgesteinen anfüllet? Selten kommt es bis auf den dritten Erben. Meistens wird seine vieliährige Ersparnüs durch die Pracht, durch die Wohllust, und sonstige Lustbarkeiten in ganz kurzer Zeit durchgebracht.

§. 18.

Alle Reichthümer die ein Landesherr aufspeigern kan, fliesen ihm aus dem Vermögen derer Unterthanen zu. Dieselbe müssen demnach die Mittel haben, durch ihren Verdienst, und sonstige Weise ein Vermögen zu erwerben. Wann demnach ein Regent seinen Unterthanen zu schwere Abgiften aufbürdet, allen ihren Verdienst an sich ziehet, sie in Elend, Mangel und Dürftigkeit herum wallen lässet, so wird sein Reichthum für nichts gehalten werden müssen.

§. 19.

Es giebt gar manche Fälle, wo der Unterthan dem Landesherrn mit seinem Vermögen zu Hülfe eilen muß. Der Krieg verdienet darunter die erste Stelle. Zu dessen Führung, und Fortsetzung muß der Unterthan sein Vermögen aufopfern. Wie kan er aber das Nöthige dazu beitragen, wenn ihm der Regent durch gar zu überspannte Abgiften alles Vermögen abgenommen, und alle Mittel entzogen, sein Vermögen zu vermehren.

§. 20.

Man kan mit ganz gutem Fuge behaupten, daß nicht alle die Staaten, wo Gold und Silber in gehäufter Menge gefunden wird, unter die reichen zu zählen seien. Es ist nicht genug, daß man in dem Schoos der Erden Gold und Silber erzeuget. Man muß auch solche zu erhalten wissen.

§. 21.

Portugall und Spanien bringen unstreitig aus ihren Ost- und Westindischen Besitzungen die gröste Menge iener beiden Metallen hervor, und gleichwohl herrschet nirgends eine so grosse Bedürfnüs, und Mangel an Reichthümern, als eben daselbst. Sie schämen sich der Arbeit, und betteln ist ihnen keine Schande.

§. 22.

§. 22.

Es fehlet daselbst an denen nöthigen Ermunterungen zur Arbeit, dadurch wird der Feldbau und die Viehzucht gar sehr vernachlässiget, die einheimische Landes-Producten werden nicht geschickt, und häufig genug verarbeitet; daraus folget aber, daß sie den grösten Theil ihrer Bedürfnüssen von fremden Völkern beziehen müssen, diese nehmen ihnen zwar ihre Producten an Wein, Wolle und dergleichen ab, allein sie lassen sich ihre einführende Waaren so theuer bezahlen, daß sie die mitnehmende gar wohlfeil erhalten.

§. 23.

Dadurch werden aber alle die ungeheure Schätze, welche in diesen Ländern, und in ihren Africanischen und Americanischen Besitzungen ausgegraben, und gesamlet werden, grösten theils aus dem Lande fortgeschleppet, und der Staat in einer immerwährenden Dürftigkeit erhalten, deme doch durch viele Mittel abgeholfen werden könnte.

§. 24.

Das vornehmste Mittel einen Staat glücklich und reich zu machen, ist der Feldbau, die Viehzucht und die Handlung. Dieses wird sich aus dem Verfolg ergeben. Wir wollen nicht

nicht in Abrede sein, daß in Portugall und Spanien eine grose Handlung getrieben werde. Sie ist aber nicht in denen Händen der Landes-Kinder. Fremdlinge, besonders Engelländer, die daselbst ihren Sitz aufgeschlagen, haben solche an sich zu ziehen gewust.

§. 25.

Diese Fremdlinge bereichern sich mit dem Gelde derer Landes-Einwohner, und nach erobertem grossen Vermögen ziehen sie damit nach ihrem Geburths-Städten zuruck, und der geringste Theil dessen, was mit der Portugiesischen und Spanischen Handlung gewonnen wird, bleibet in dem Lande. Kein Wunder ist es also, daß diese Völker in beständiger Armuth, und Noth herum irren.

§. 26.

Der Feldbau ist der erste Grund, worauf man die Bereicherung derer Unterthanen bauen kan. Der Feldbau erzeuget fast alles, was der Mensch zu seinem Lebensunterhalt bedarf. Er vermag fast alle Mittel, die Dinge anzuschaffen, die er zu seiner Bequemlichkeit nöthig hat. Er ist die Quelle, woraus die Regenten die Abgiften schöpfen, die zu ihrer Erhabenheit, Pracht und Herrlichkeit erfordert werden. Die viele Gesellschaften, die sich in Engelland, Frankreich, und in der Schweitz hervor gethan,

than, beweisen den grosen Nutzen, den die Feldwirthschaft nach sich führet.

§. 27.

Zu Emporbringung der Feldwirthschaft müssen zwei Stücke beobachtet werden. Das erste bestehet in deme, daß man einen hinlänglichen Unterricht von denen verschiedenen Eigenschaften der Felder bekomme, und wie vielerlei Gattungen es giebt. Man muß untersuchen, was für Gattungen von Gewächsen sich für iede Gattung des Feldes schicke, und an was für Kennzeichen man sie in ihrem Verhältnüsse gegen eine iede Gattung von Gewächsen, gegen die Beschaffenheit der Himmelsgegend und gegen die veränderliche Verfassung der Luft erkennen kan.

§. 28.

Man muß sich bestreben, eine genaue Kenntnüs zu erlangen, zu welcher Zeit die verschiedene Früchte eingeerndtet werden, wie man am besten bei der Einerndung verfahren, und die Früchte erhalten müsse; welches die rechte Zeit und nutzbareste Weise seie, sie zu säen, wie der Saamen beschaffen sein, und wie viel davon ausgestreuet werden müsse. Wie man ihn vorbereiten, wie man das Feld am besten bestellen, und ihm die verschiedene Dunge, die sich dazu schickt, geben, und es besonders

ders in die Verfassung bringen solle, daß es die guten Theile aus dem Dunstcraise, als die natürlichste und beste Dunge, desto besser annimt, wie man das Unkraut, als den ärgsten Feind guter Gewächse zu tilgen habe.

§. 29.

Man muß nachforschen, und Beobachtungen anstellen lassen, wie die Bäume gepflanzet, gepfropfet, gewartet, und fruchtbar gemacht werden sollen, wie man solche ausputzen, schneiden, bauen, und erhalten müsse. Alles dieses, spricht ein Französischer Schriftsteller, werde die Zeit entwickeln, und die aufgerichtete öconomische Gesellschaften darzulegen, und es einem ieden Leser, so ungelehrt er auch seie, begreiflich zu machen, sich bemühen.

§. 30.

Ausser diesem ist das andere Stück von nicht geringerer Nothwendigkeit. Der Landesherr und seine Diener müssen auch alle mögliche Mittel anwenden, ihre Unterthanen zu der Verbesserung und Vergröserung des Feldbaues zu ermuntern; sie haben viele Weege die sie zu solchem Endzweck führen. Die Belohnung n die man demienigen zuwendet, welcher neue Aecker und Wiesen zugerichtet, der auf seine Felder die beste und schicklichste Dung aufgeführet, dieselbe am nützlichsten zubereitet,

die

die beste und gröste Menge derer Früchten erzeuget, die Befreiung von allen Abgaben von neu angebaueten Feldern, von nützlich gemachten Heiden, von neu angelegten Feldern aus überflüßigen Waldungen, und dergleichen Vergünstigungen, erwecken die Trägheit mancher Unterthanen zur Arbeit, die vielmals nicht genugsam arbeiten, damit sie ihren Herrn nicht viel geben dörfen.

§. 31.

Die Verfassung eines jeden Landes wird gar leichte solche Mittel an die Hand geben, die dem Landmann zur Ermunterung dienen, der Feldwirthschaft mit mehrerem Fleisse abzuwarten. Er wird sich selbst angreifen, sich mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen, wenn er einmal versichert ist, daß sein Verdienst ihme alleine zugehöret, daß seine Ersparnüs ihm unter keinem Vorwand entrissen wird; und daß er mit Sicherheit und Ruhe das Seine geniesen kan.

§. 32.

Zu der Feldwirthschaft gehöret auch die Viehzucht. Dieselbe ist einem Lande nicht weniger vortheilhaft, sie verschaffet manche schöne Losung, theils durch den Viehhandel, theils durch den Handel mit gesalzenen und geräuchertem Fleische, mit Häuten und Wolle. Sie giebt auch benöthigte Dung. Sie verdienet

dienet derohalben eine besondere Aufmerksamkeit derer Regenten. Sie müssen nicht weniger Sorgfalt auf dieselbe verwenden. Sie haben darauf zu sehen, daß entweder genugsame Wiesen, und sonstige Weidgänge angeleget, oder in deren Ermangelung müsige Aecker mit Fütterung besaamet, und dem Vieh hinlängliche Nahrung verschaffet werde.

§. 33.

Es ist demnach eine besondere Regierungs-Angelegenheit, die Viehzucht zu befördern. Freilich muß der Landwirth dazu aufgemuntert werden. Man muß ihm den Nutzen, den er daraus ziehen kan, kennen lernen; Man muß ihn anweisen, wie er dem Vieh abwarten, pflegen und für dasselbe sorgen solle; man muß auf die Mittel sinnen, die Viehkrankheiten zu heilen, denen Viehseuchen vorzukommen und die angesteckte wieder herzustellen.

§. 34.

Man muß dem Unterthan den Unterricht geben, wie er sein Vieh, seine Geräthschaft zur Fütterung, Getränk und Melkerei in reinem und sauberem Stand erhalten. Man wird ihm die Zeit bestimmen müssen, wenn sein Vieh zum Schlachten, und Einmachen gut und tauglich ist. Man wird ihm zu zeigen haben, wie sich die Schaafwolle verbessern lasse,

und zu welcher Zeit sie zur Schur recht reif seie, denn es giebt einen gewissen Zeitpunct, da sie reif heissen kan.

§. 35.

Man wird ihm keinen geringen Vortheil schaffen, wenn er in der Wollspinnerei vollkommen unterwiesen, und angefrischet wird, bei ruhigen Tagen, sich damit einen Verdienst zu machen. Jedoch wir gehen zu weit in dieser Sache. Verlanget iemand einen gründlichen Unterricht von der Viehzucht, der wende sich an die Baaden-Durlachische Lande, er wird daselbst erkennen lernen, wie weit man es damit zu bringen vermag.

§. 36.

Ab diesem angeführten wird man von selbst erkennen, daß die Vortheile, so man aus dem Feldbau, und der Viehzucht ziehen kan, ein bloser Schatten bleiben, wenn man die daraus beziehende Erzeugnisse nicht zu Geld machen, und wieder unterbringen kan. Ohne Handlung aber bleibet dieses eine wahre Unmöglichkeit. Es ist demnach eine überall erkannte Wahrheit, daß die Handlung, welche durch den Feldbau und die Viehzucht unterstützet wird, das einzige und sicherste Mittel seie, einen Staat zu bereichern.

§. 37.

§. 37.

Die handlende Nationen geben davon den offenbaresten Beweis ab. Engelland hat sich durch die Ausbreitung seiner Handlung zum allgemeinen Meister auf dem grosen Weltmeer gemachet, dadurch fast alle Schätze Indiens an sich gezogen, die es andern Nationen mit nicht geringem Vortheil erlässet, und dadurch seine Reichthümer iährlich ungemein vermehret.

§. 38.

Vorberegter Schriftsteller drucket sich deswegen sehr wohl aus, wenn er sagt: daß es Engelland nicht viel fehle, die Herrschaft über das Meer, und die allgemeine Monarchie der Handlung zu besitzen; weshalben Herr Pitt in einer an die Cammer der Gemeinen gehaltenen Rede gesagt habe: America seie in Europa erobert worden.

§. 39.

Diesem füget derselbe hinzu, daß wir heutiges Tages genöthiget wären, die Grosbritanische Nation für gros und mächtig zu erkennen; diese fürchterliche Macht, und Gröse aber stamme gar nicht von dem Kriege her. Sie habe ihren Ursprung von einer grosen Handlung, die auf den Ackerbau und vortrefliche Fabricken gegründet worden.

§. 40.

Franckreich kan sich eben wohl rühmen, daß es seine Macht, seine Reichthümer, und seine Gröse seiner Handlung zu danken habe. Frankreich besitzet die Kunst seine Fabricken-Waaren, und viele seiner Landes-Producten fast in allen Europäischen Staaten angenehm, und sich dieselbe zinsbar zu machen.

§. 41.

Ja, Frankreich würde es noch viel weiter gebracht haben, wenn es auf die Bevölkerung und den Feldbau mehrere Aufmerksamkeit gewendet, und nicht durch die Menschen-fressende Ländersucht, und den Gewissenszwang seine Staaten entvölkert, dem Anbau derer nothdürftigen Feldfrüchten die erforderliche Arbeiter entrissen, und in denen verzehrenden Kriegen zur Schlachtbank geführet hätte.

§. 42.

Wir können bei dieser Gelegenheit unangemerkt nicht lassen, daß einem Regenten ein sehr hoch angelegenes Werk sein müsse, welchergestalt dem Staate an der Erhaltung eines einzigen Menschen sehr vieles gelegen seie, wie lächerlich und unrichtig ist der Schlus, ob ziehe der Verlust eines einzigen Menschen nicht die mindesten Folgen nach sich, immassen sich hundert andere fänden, die dessen

Stelle

Stelle vertretten, oder, um uns der Ausdrücken ienes Französischen Heerführers zu bedienen, daß in einer Nacht mehr Kinder zu Paris gemacht würden, als in einer Schlacht verlohren giengen.

§. 43.

Einen Menschen, der verlohren gehet, ersetzet man nicht; zuweilen setzet man einen andern an seine Statt. Indessen bleibt sein Verlust allemal ein Verlust für den Staat, der nach dem Verhältnüs seiner Gaben mehr oder weniger gros ist. Es gehet allemal etwas an der Zahl ab, und ist eine gewisse Verringerung, die sich leicht berechnen lässet. Man muß die Leute, die zur Arbeit tüchtig sind, erhalten, ermuntern, und ihre Zahl vermehren. So schreibt ein vernünftiger Franzose.

§. 44.

Wodurch anders ist Holland zu seinen unermeslichen Reichthümern gelanget, als durch die Handlung. So wenig dieser Staat an seinen nothdürftigen Bedürfnüssen in dem Schoos seines unfruchtbaren Erdreichs zu erziehen vermag; so sehr herrschet bei ihm ein unbeschreiblicher Ueberflus an allem, was des Menschen Herz begehren kan.

§. 45.

Holland ist gleichsam das Lagerhaus, und der Zusammenflus aller möglichen Waaren.

Fast alle Nationen vertrauen ihm ihre Reichthůmer, und es unterhålt die Gemeinschaft mit allen Theilen der Welt, ohne daß es iemand einfallen solte, Holland Schaden zuzufůgen, ohne sich selbst in Unglůck zu stůrzen.

§. 46.

Diese angefůhrte Staaten geben einen untrůglichen Beweis ab, daß die Handlung vorzůglich die Bevölkerung, und die Reichthůmer eines Staates belebt, ermuntert und vergrössert. Sie erweckt die Liebe zu einem bequemen Leben, Pracht und Ehrgeitz. Sie veranlasset die Bewegungs-Grůnde, die den Witz verleitet, daß er alle Kråfte anstrenget, alle nůtzliche und angenehme Kůnste zu erfinden, nachzuahmen, und zur Vollkommenheit zu bringen, welche die Menschen in Bewegung setzen, und solchergestalt alle Werke des Witzes, der Kunst, und des Fleises vervielfåltigen.

§. 47.

So drůcket sich obberůhrter Schriftsteller aus, mit dem Bemerken: Tausend, und aber tausendmal muß man iene wichtige und nůtzliche, obwohlen sehr bekannte Warheiten wiederhohlen, daß Bevölkerung, Ackerbau und Handlung, die unerschöpflichen Quellen der Einkůnften eines Landes, und der dauerhafte

Grund

Grund zu der Glückseeligkeit derer Unterthanen, zu der Wohlfarth und Macht des Staats seien.

§. 48.

Wenn wir Teutschland betrachten, so finden wir keinen Mangel an allem deme, was seine Handlung auf einen ungemein hohen Grad bringen könnte. Es fehlet ihm an nirgend einem Guth, das nicht zur Handlung geschickt und in auswärtigen Staaten nothwendig ist, und angenehm gemacht werden könnte. Nur ist zu beklagen, daß die Stände des Reichs für die Verbesserung, für die Beförderung, und für die Ausbreitung ihrer Handlung nicht mehr Sorgfalt tragen.

§. 49.

Alle diese Stände streben darnach, um sich grosse Reichthümer zu samlen. Sie verabsäumen aber gar oft die Mittel, die zu solchem Endzweck führen. Die Schätze, die ein Land aufschütten kan, mögen durch nichts anders erworben werden, als durch die eigene Landes-Erzeugnüsse. Sollen diese aber Reichthümer einbringen, so ist nicht genug, daß nur so viel erzogen werde, als zur Nothdurft erfordert wird. Es muß auch ein Ueberflus daran hervorgebracht werden, den man Auswärtigen überlassen könne.

§. 50.

Um aber diesen Ueberflus an Fremde zu übermachen, ist die Handlung das einzige Mittel. Sie allein weis und suchet die Auswege, wo dieses oder ienes angebracht werden kan; sie sinnet auf Mittel diese Erzeugnüsse unter allerhand Gestalt angenehm zu machen. Sie wird zur Erfinderin nicht nur mancherlei Stoffe, Zeuge, Gefäse, und dergleichen zu verarbeiten, sondern auch die Arbeit zu erleichteren.

§. 51.

Die Handlung belebet, und ermuntert alle mögliche Künste; sie giebt zu allerhand Entdeckungen Anlas; sie verschaffet einem ieden, der sich zur Arbeit bequemen will, einen reichlichen Verdienst. Dieses muntert mehrere auf, und der Staat wird unvermerkt bevölkerter und reicher, und folglich werden auch die Einkünfte des Regenten vergrössert; dann diese sind würklich nur die Früchte der Handlung.

§. 52.

Ohne in eine nähere Zergliederung alles dessen hinein zu gehen, als welches das Vermögen eines einzigen Menschen übersteiget, hoffen wir den Nutzen und die Vortheile der Handlung überzeugend genug erwiesen zu haben.

ben. Wir halten auch unsere Kräfte nicht anreichend, um die Mittel vorzuschlagen, wie die Teutsche Handlung, besonders in denen vorderen Craisen zu verbessern stehe; nur wollen wir die Hindernüsse, die der Aufnahme der Handlung entgegen lauffen, mit wenigem berühren.

§. 53.

Die Einrichtung der Münz-Verfassung ist wohl das vornehmste, worauf es bei der Aufnahme der Handlung ankommet. Die Reichthümer wornach man strebet, ist Gold und Silber. Diese werden durch die Handlung erbeutet. Es ist also unwiedersprechlich, daß das Geld nach der Erfordernüs eines ieden Staats, und seiner Handlung eingerichtet werde.

§. 54.

Wenn sich demnach das Münzweesen nicht nach demienigen bemisset, was die Handlung hierunter nothwendig will; so wird dieselbe mehr unterdrücket, als ihr aufgeholfen. Viele Reichthümer, die durch die Handlung eingeführet werden könnten, bleiben entfernet. Jedoch dieses haben wir schon in denen unverfänglichen Vorschlägen erwiesen.

§. 55.

Die Einfuhr fremder Waaren wird zu denen Hindernüssen gezählet, die der Aufnahme

der innländischen Waaren = Handlung im Weege stehet. Es ist wohl wahr, daß die fremde Waaren manche schöne Summe fortreissen, die nimmermehr zurück kommt. Allein ein förmliches Verbott sothaner Einfuhr ist sehr selten rathsam, meistens aber höchst schädlich für Teutschland.

§. 56.

Alle die Früchte der Erden, und was der Witz des Menschen ersonnen, ist würklich nur um deswillen vorhanden, damit die Menschen solches gebrauchen, und durch Mittheilung gegen einander, ein geselliges Leben führen sollen. Deswegen mag auch wohl in einem Land etwas Vorzügliches eingepflanzet worden sein, und ihm an andern Bedürfnüssen etwas abgehen, damit die dem Menschen eingeprägte Geselligkeit auf ewig unterhalten werde.

§. 57.

Diese mutuelle Hülfe, und gesellschaftliche Vertraulichkeit unter den Menschen der Erden, würde gewis zerstöret werden, wenn sie nicht mit einander handeln, oder ihre Landes-Erzeugnüsse nicht gegen einander austauschen und verwechseln solten. Wie viele unseglige Folgen würde dieses nicht nach sich ziehen. Jedoch wir wollen uns in dieses weite Feld nicht wagen.

§. 58.

Ein solches Verbot und die darauf verschwendende Mühe würden gewis vergebens, fruchtlos und von ganz kurzer Dauer sein, wann wir nicht auch die Ursachen aus dem Weeg zu raumen wissen, welche zu der Einfuhr fremder Waaren den ersten Anlas gegeben haben. Wir wollen nur einige wenige solcher Ursachen bemerken.

§. 59.

Unsere Lüsternheit und verdorbener Geschmack nach fremden Waaren und Moden haben wohl den geringsten Theil daran, wenn nicht auch zugleich unsere Nothdurft iene Lüsternheit erreget, und bis zur übertriebenen Wohllust verleitet hätte.

§. 60.

Wir bewohnen zwar einen fruchtbaren Theil des Erdbodens; dieser bringet alles dasienige hervor, was zu unserem Unterhalt nöthig ist. Alleine wir haben uns nie auf die Erfindungen geleget, unsere Landes-Producte nützbar, schön, und dauerhaft zu verarbeiten. Wir haben vielmehr deren Anbau vernachläsiget, und uns mit dem beholfen, was uns fremde Hände für unser Geld zubereitet haben.

§. 61.

Und auf solche Weise ist der Mode-Geist in uns aufgelebet, wir äffen alles nach, was

uns

uns Fremde vormachen. Wir werden lächerlich, wenn wir nicht französisch gekleidet, geschminket und gepudert sind. Unsere Speisen müssen von französischen Köchen zugerichtet sein, und alles was unsere Blöse bedecket, muß nach Französischen Gewässer riechen, oder stinken.

§. 62.

Dieser böse Geist muß erst auf eine bescheidene Weise ausgetrieben sein, wenn wir viele überflüsige fremde Waaren abhalten wollen. Dieser Endzweck wäre ganz leicht zu erzielen, wenn wir uns befleisen wolten, unsere Fabriquen mit mehrerer Sorgfalt zu betreiben, in denen darinnen befertigten Waaren die Schönheit, die Güte und die Dauer derer ausländischen Waaren zu übertreffen, und dieselbe in fremden Staaten beliebt zu machen.

§. 63.

Ein sehr groses würde zur Aufnahme derer Fabriquen und zur Aufmunterung derer Fabricanten beitragen, wenn die Regenten gewisse Belohnungen aussetzeten, welche denenienigen ausgetheilet werden solten, die zur Verbesserung derer Fabriquen-Waaren, zu deren besseren Verarbeitung, und Güte auch zur gemächlichern und schleunigern Fertigung sich sinnreicher finden liesen.

§. 64.

§. 64.

Diese Fabriquen-Waaren würden mehrere Abnehmere finden, wenn die Regenten für sich, ihren Hofstaat, und Kriegs-Volk nur einländische Producten zur Kleidung, Pracht, und sonstigen wirthschaftlichen Erfordernüssen gebrauchten. Ihre Unterthanen, welche doch ihren Herren nachzuäffen gewohnet und geneigt sind, werden in einer baldigen Nachfolge nicht zurück bleiben.

§. 65.

Wolle man die Einfuhr fremder Waaren eigensinnig verbiethen, so würde man die Handlung nicht vergrössern können, und ihr die Weege zu ihrem Wachsthum gänzlich abschneiden. Solche Einfuhr ist niemalen nothwendig schädlich. Sie giebt immer Gelegenheit, Nutzen und Verdienst daraus zu ziehen. Nur muß man trachten, daß die eigene Landes-Erzeugnüsse in gleichem Verhältnüsse ausgeführet, und dadurch das Gleichgewicht der Handlung erreichet werde.

§. 66.

Ein solches Verbot würde meistens die traurige Würkung nach sich ziehen, daß unsere Landes-Producte nirgends eingelassen würden. Deren Ueberflus wird uns bald zur Last bleiben; Der Absatz wird alsdenn fehlen; Die Anbauer

bauer und Erzieher derselben, deren Verarbeiter, die damit Handlende werden dadurch um ihre Losung gebracht; sie müssen ihre Arbeit einstellen. Vieles Geld bleibt hinweg, und der Staat wird aus Mangel der Nahrung entvölkert.

§. 67.

Daraus ergiebet sich, wie wenigem Zwang die Handlung unterworfen werden kan, und wie rathsam es seie, derselben alle billige Freiheit zu gönnen. Ja, wir müssen aufrichtig bekennen, daß die Teutsche Handlung eben deswegen nicht auf einen höhern Grad steigen kan, weilen ihre Freiheit gar zu sehr eingeschränket ist.

§. 68.

Der Gewissenszwang wird billig unter die Hindernüsse gezählet, die dem Aufkommen der Handlung viele Beschwerlichkeiten in den Weeg legen. Die Geschichte liefern uns hievon die traurigste Beispiele. Sie lernen uns erkennen, daß die Verfolgungen wegen der Religion der Handlung immerfort sehr nachtheilig gefallen, und daß die Gestattung der Gewissens-Freiheit dieselbe in Aufnahme gebracht.

§. 69.

Kaum hatten die Fabricken und Manufacturen in Frankreich den ersten Grad der Vollkommen-

kommenheit erreichet, als dieses Reich durch die Parisische Bluthochzeit, durch Ausjagung und Ausrottung derer Hugenotten, solche wieder zernichtet, und ihnen gleichsam eine Freistatt bei seinen Nachbaren angewiesen. So schreibt Graumann.

§. 70.

Wie sehr aber hat die Holländische Handlung zugenommen, da man daselbsten alle Religionen, alle Völker, Zungen und Sprachen willig aufgenommen, gedultet, und geschützet. Ein ieder, der daselbst eine erlaubte Nahrung führen will, findet daselbst seinen Schutz. Keine Handthierung, kein Gewerb, keine Handlung ist ihme gehindert, noch erschweret.

§. 71.

Die in dem Teutschen Reich angelegte viele Zollstätte sind der Aufnahme der Handlung nicht wenig hinderlich. Die einkommende fremde Waaren werden dadurch ungemein vertheuret, und die Ausfuhr der einländischen Producten gar sehr gehemmet.

§. 72.

Nach unserm wenigen Ermessen ist der Handlung nichts fürträglicher, als die Erleichterung der Ein- und Ausfuhr derer Waaren. Auf der einen Seite kan der gemeine

Mann

Mann die benöthigte fremde Waaren wohlfeiler einkaufen, fort ein sehr merkliches erspahren, wodurch er ungemein reicher, und dem Staate nützlicher wird. Auf der andern Seite kan er seine eigene Erzeugnüsse wohlfeiler erlassen, deren mehrere aussenden, und folglich seine Umstände merklich verbessern, und seine Producte vermehren.

§. 73.

Die schwere Zölle aber sind gewis keine solche Erleichterungen, sondern vielmehr die grösseste Hindernüsse der Handlung. Die Lebensmittel, der Arbeits-Lohn, die Fracht und dergleichen, werden dadurch in ihrem Preis gesteigert. Viele Waaren die sonsten durch unsere Länder spediret, und dadurch dem Handwerksmann und Taglöhner mancher Verdienst zugewendet werden könnten, schlagen andere Weege und Strasen ein. Die Zölle verschlingen viele Gelder, welche, wenn sie unter dem Volk blieben, vielen Verkehr und Nutzen stiften könnten.

§. 74.

Wir halten derohalben den Grund-Satz einiger Staats-Männer für unrichtig, welche durch den schweren Zoll die fremden Waaren abhalten wollen. Der Zoll hindert deren Einfuhr eben nicht. Er gereichet nur zu ihrer Vertheuerung

theuerung. Der Unterthan komt durch denselben um vieles Geld. Er wird ärmer und unvermögend, seine herrschaftliche Abgaben zu bestreiten, und der Zoll-Einhaber verliehret vielmal durch den Untergang seines Unterthans, was er an dem hohen Zoll zu gewinnen meinet.

§. 75.

Wenn die Zölle auf dem Rhein, auf der Mosel, und auf dem Main, anstatt erhöhet, ermindert würden, so könnte Teutschland, besonders die vordere Craise ihre Weine, ihr Getraide, und ihr Holz, die sie in ziemlichen Ueberflusse erzeugen, in grösserer Menge aussenden, und dadurch ein sehr vortheilhaftes Gleichgewicht in der Handlung zu wegen bringen.

§. 76.

Man wird uns zwar hiebei einwenden, daß in denen vordern Craisen ein grosser Mangel an Holz und an Weinen erscheine, und daß also deren Ausfuhr mehr zu hindern, als zu befördern seie; damit nicht die eigene Einwohner solche entbehren, oder theuer bezahlen müsten. Dieser Mangel rühret aber blos daher, weilen man keine genugsame Obsorge für die Handlung, den Feld- und Weinbau heeget.

§. 77.

Würden die Regenten, welche sich das Eigenthum derer Waldungen zugeeignet, und unter die Regalia gezogen haben, sich deren Anpflanzung, und forstmäsigere Aushauung angelegen sein lassen, so würde das Holz in völligem Ueberflus zu haben, und an fremde Völker, die es bei einem niedrigeren Preise gerne kauften, erlassen werden können.

§. 78.

Es ist aber gar sehr zu beklagen, daß gar viele, ia die meisten Regenten nur ihre Waldungen behauen, auf deren Anbau, und Bepflanzung aber fast gar keine Mühe, Sorge, und Kosten anwenden wollen, wodurch sie ihre Nachkömlinge in den grösten Schaden stürzen.

§. 79.

Der Weinbau wird eben dadurch vernachläsiget, wenigstens nicht sorgfältig genug gepflanzet, gepflegt, und unterhalten, weilen es an genugsamen Abnehmern fehlet. Wir ziehen weit mehr geringe und Mittel-Weine, als schwere. Erste können auswärts nicht angebracht werden, weilen sie nicht so viel werth sind, als die darauf verwendende Kosten, an Fracht, Zoll, und erschwerten Abgaben auf denen Weinbergen ertragen.

§. 80.

§. 80.

Eine Erminderung des Zolles wird denen Zollberechtigten Ständen an ihren Zoll-Einkünften nicht schaden. Die Menge derer durchgehenden Waaren, wird den Schaden reichlich ersetzen. Die Handlung würde einen desto grösseren Verdienst haben. Der Arbeitsmann, der Taglöhner, der Schiffer, der Fuhrmann und so weiter, würden mehrere Beschäftigung, und folglich grösere Einkünften heben, und die Einkünfte des Regenten merklich vermehren.

§. 81.

Unter diese schwere Lasten können wir auch die grosse Abgiften rechnen, welche auf die Feld-Güter und Weinberge geleget werden. Der Feld- und Weinbau sind die vornehmste Quellen und Stützen der Handlung. Es ist also sehr nöthig und weislich den Landmann dazu aufzumuntern. Die Lasten, die ihn drücken, die Abgaben, welche seinen Verdienst auffressen; die Sorgen, woher er bei mislichen, oder mittelmäsigen Jahren seine herrschaftliche Gelder hernehmen, und seine Hausgenossen versorgen solle; schrecken ihn gewis ab, mehr anzubauen, als er zu seinem eigenen Unterhalte nöthig hat.

§. 82.

Ein solcher Unterthan wird in seiner Arbeit verdrossen, er wird von seinem Fleis abgewendet, da er für sich nichts erwerben kan, sondern allen seinen Verdienst dem Landesherrn darbringen muß. Dieses giebt Anlas zu denen häufigen Emigrationen nach Neu-Engelland, Pensilvanien, Rusland ꝛc. dadurch bleiben viele Felder unbebauet, viele Dörfer werden entvölkert, und folglich die Einkünfte des Landesherrn geschmälert.

§. 83.

Kan hingegen der Landmann seinen Verdienst ersparen, seine Lebens-Art bequemer, und seine Nahrung zufriedener geniesen; so wird er leichter zur Arbeit anzufrischen sein. Er wird alsdenn selbsten der Handlung Verdienst zuwenden, und von derselben sich nähren können.

§. 84.

Die Monopolia, die wir in verschiedenen Teutschen Provinzen antreffen, sind nicht weniger der Handlung so, wie dem ganzen Staat sehr schädlich. Kein einsichtiger Staatsmann wird diesen Satz miskennen. Man darf nur bemerken, daß die Einheit einer Sache, dieselbe schätzbarer mache. Es ist also ganz natürlich, daß, wenn Monopolia nur einem

Man-

Manne allein den Vertrieb einer Sache gestatten, derselbe solche immer hoch halten wird, theils weilen er allein die hinlängliche Erfordernüs nicht schaffen kan, theils weilen ein ieder bei ihm zu kaufen gezwungen ist, und sich also seiner Willkühr unterwerfen muß.

§. 85.

Ist hingegen eine Sache in mehreren Händen, so kan sie in mehrerem Ueberflusse geschaffet werden, welches eine grosse Theuerung hindert. Ein ieder Verkäufer wird in möglichster Wohlfeilung losschlagen, wodurch der Käufer manches ersparet, viele werden den Verdienst theilen, Nutzen haben, und mehrerem wieder zu verdienen geben, dadurch werden viele erhalten, die sonsten ohne Nahrung sein würden.

§. 86.

Die Monopolia in Fabriquen-Arbeiten sind besonders nachtheilig. So lange die Verarbeitung dieser oder iener Landes-Producten in eines einzigen Mannes Händen ist, so wird er selten um einige Verbesserung seiner Waaren bekümmert sein, die viele Beschäftigung wird ihn von weiterem Nachdenken abhalten, oder er wird wohl gar in der Verarbeitung nachläßig, weilen die Einwohner gezwungen sind, ihm seine Waaren abzunehmen, sie seien so gut, oder so schlecht sie wollen.

§. 87.

Wenn aber viele zu Anlegung aller Arten von Fabriquen gelassen werden, so wird es an einer Verbesserung nicht fehlen. Ein ieder wird es dem andern zuvor zu thun trachten. Ein ieder wird seinen Witz anstrengen, bald dieses bald ienes zur Schönheit, zur Güte, und zur Dauer auszufinden. Er wird auf Mittel denken die Arbeits-Geräthschaften zu verbessern, und gemächlicher einzurichten.

§. 88.

Die allergröseste Hindernüs, so der Handlung und dessen Aufnahme entgegen stehet, ist die heutige Art Processe zu führen, solche in so grosser Weitläuftigkeit und Verwirrung zu gestatten, und die Gerechtigkeit zu verzögern. Der Credit ist die Seele der Handlung. Die meiste Geschäfte werden auf Treue und Glauben gegründet; alles was demnach der Redlichkeit und der richtigen Einhaltung derer gethanen Versprechen entgegen laufet, erstickt den Credit, erweckt den grösten Schaden, und zernichtet die Handlung.

§. 89.

Nichts aber giebt der Treue und dem Glauben einen härtern Stos, als die Mittel, die schlechtdenkende Seelen in denen verzögerlichen

und

und peremtorischen meist übel angebrachten Ausflüchten, in einem weitwendigen Schrift-Wechsel, und besonders in dem sogenanten ordentlichen Proces (Processu ordinario) zu finden meinen. Sie ergreifen öfters diese Gelegenheit, und wenden die Gesetze, die doch öfters durch hergebrachte Handlungs-Gebräuche eine Abänderung erleiden, übel an, blos um ihren Gegner zu ermüden, oder ins Verderben zu stürzen.

§. 90.

Es sind zwar in denen Handels-Städten gewisse Wechsel-Ordnungen eingeführet, alleine alle und iede sind so weitwendig nicht, daß sie alle mögliche in der Handlung vorkommende Fälle zu entscheiden vermögen. Bei ieder solcher Abweichung wird die Sache von dem summarischen Proces abgeleitet, und zu einem ordentlichen eingeleitet, und nach denen Kaiserlichen Rechten, die mit unseren Handlungs-Verfassung und Gebräuchen keine Gemeinschaft und Uebereinstimmung haben, beurtheilet.

§. 91.

Besonders wird der Umweg der Handlung beschwerlich, welcher bei eräusserenden Miszahlungs-Fällen, bei Güter-Abtrettungen, und Concursen genommen wer-

den muß, der mit so vielen Beschwerlichkeiten, Weitläuftigkeiten und Kosten verknüpfet ist, daß der gröste Theil derer treuherzigen Gläubiger lieber einen mageren Vergleich eingehet, als es zu einem förmlichen rechtlichen Verfahren kommen lässet, wodurch aber dem Betrug, der Bosheit, und denen Verfälschungen, Thor und Thür geöfnet wird.

§. 92.

Die billige Mittel, welche muthwillige Banqueroutir von vieler Bosheit abhalten solten, sind entweder unzulänglich, oder sie werden nicht in sträklichen Vollzug gebracht. Man verhandelt die Sache gemeiniglich zu langsam, und lässet ihnen zu viel Zeit, sich mit anderer Vermögen zu bereichern. Anstatt daß dergleichen Sachen in möglichster Kürze untersucht, und abgethan werden solten.

§. 93.

Es wird fast zu einem allgemeinen Gebrauch, daß verschuldete Leute, welche ihre Gläubiger um das ihrige zu bringen suchen, um so genannte eiserne Briefe (Moratoria) nachsuchen. Sie verstecken oftmals die Wahrheit ihres Vermögens-Zustandes. Sie veranlassen dadurch ein rechtliches Verfahren. Der Proces gehet seinen Lauf. Sie bleiben in dem Besitz ihrer Handlung, und des Vermögens ihrer Gläubiger.

§. 94.

Dergleichen nachtheilige Folgen sind auch meistens an dem Verfall des Credits schuld. Ohne solchen wird die Handlung geschwächet, und alles was durch dieselbe gewonnen werden kan, gehet oftmals um ein Nichts verlohren, und sie wird gleichsam mit Gewalt verdrungen.

§. 95.

Aus diesen und vielen andern Umständen ist zu entnehmen, daß die beförderte Ausübung der Gerechtigkeit zur Aufnahme der Handlung von erster Nothwendigkeit seie. Alle Obrigkeiten in deren Landen nur der geringste Theil der Handlung hervor schimmert, solten den billigen Bedacht nehmen, die Administrirung der Gerechtigkeit keinen verzögerlichen Umschweifen zu überlassen.

§. 96.

Wir sind des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß denen Aufhälten und Umzügen derer Partheien und ihrer Sachwaltern gar wohl abgeholfen werden könnte, wenn bei allen Handlungs-Streitigkeiten nur der summarische und mündliche Proces beibehalten, und keine Frist-Verlängerungen gestattet würden.

§. 97.

Zu diesem Endzweck würde man unfehlbar gelangen, wenn in denen Landen, wo die Handlung ihren Sitz nehmen soll, ordentliche Handels-Gerichte eingeführet werden wolten, diesen könnte eine Ordnung vorgeschrieben werden, wie sie alle Handels-Processe, summarisch, kurz und nach denen Handels-Gebräuchen, woraus nach und nach eine vollständige Wechsel-Ordnung und Handlungs-Gesetze gefertiget werden könnte, abzuthun schuldig sein sollen.

§. 98.

Diese Gerichte wären besonders dahin anzuweisen, gegen dieienige, welche eine Zahlungs-Unvermögenheit vorschützen, alsbaldige Untersuchung anzustellen, bis nach deren Vollführung des Fallitten Geschäfte zu besorgen, und darüber zu wachen, damit von der gemeinen Maasse nichts entkommen möge.

§. 99.

Um nun hierunter die richtige Absicht nicht zu verfehlen, würde dieses Gericht neben einigen gelehrten Räthen, aus verschiedenen geschickten, erfahrnen, redlichen und unverdächtigen Kaufleuten, welche die Handelsschaft selbst auswählen könte, bestehen müssen, massen

sen nur diese von denen üblichen Handlungs- und Wechsel-Gebräuchen die beste Wissenschaft haben.

§. 100.

Wir dörfen uns aber hierüber nicht weiter heraus lassen, wir wünschen nur noch, daß die Gerechtigkeit in allen Stücken das Ziel sein möge, wornach alle Menschen unermüdet fortlaufen.

Von der Wiederbezahlung bei veränderten Münzen.

§. 1.

Es haben sich seit einiger Zeit verschiedene Schrift-Steller hervor gethan, welche über die Frage: In was für Münzen eine Geld-Schuld zu bezahlen seie? ausführlich gehandelt. In denen uns darüber bekannt gewordenen Schriften finden wir alles erschöpfet, was zu der Entscheidung derselben gehöret. Uns bleibet aber gleichwohl etwas übrig, worüber wir unsere Gedanken zu eröfnen haben.

§. 2.

Die Abgiften, welche Burger und Unterthanen zu entrichten haben, verdienen hier eine vorzügliche Rücksicht. Sie bestehen gemeiniglich in Reichs-Steuren, in Land-Steuren, in Kopf-Geld, Accis, Zoll, und dergleichen. Alle diese Abgiften aber sind allzu bekannt, als daß wir solche umständlich zu erzählen und zu beschreiben nöthig hätten.

§. 3.

Was die Reichs-Steuren anbelanget, so sind einige der Meinung, daß selbige in dem von gesamtem Reich angenommenen Münzfus entrichtet werden müsten. Dieses wäre denn noch ietzo würklich der 18. fl.-Fus. Denn noch kein anderer ist von dem gesamten Reich angenommen. Wie sehr aber würde dieses die arme Unterthanen nicht drücken, welche an ihren Beiträgen 25. Procent verliehren müsten.

§. 4.

Nach unserm Ermessen komt es darauf an: zu welchem Behuf, und in welchem Werth die Reichs-Steuren verwendet werden können. Werden solche zu denen Crais-Beiträgen, zu Erhaltung der Reichs-Mannschaft, und dergleichen gebrauchet, und ist bei solchen

der

der 24. fl.-Fus zur Auszahlung angenommen, so mag ein Landesherr solche Steuren nicht nach dem 20. oder 18. fl.-Fus erheben.

§. 5.

Zum Exempel: Ein gewisses Land habe jährlich 1000. fl. nach dem 24. fl.-Fus an dergleichen Steueren zu entrichten, so kan man demselben nicht aufbürden, solche Summe nach dem 18. oder 20. fl.-Fus, mithin 1200. fl. oder gar $1333\frac{1}{3}$. fl. zu bezahlen. Dieses würde gegen die Reichs-Grund-Gesetze, und gegen die natürliche Billigkeit anlaufen.

§. 6.

Der §. 82. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1555. ist hierunter ganz klar, wenn es daselbsten heisset: Daß eine iede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen mit Steueren zu belegen, doch höher und weiter nicht, denn so ferne einer ieden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge, iedesmal so, und wenn die Hülfe, und wie lange die zu leisten sich erstreckt, und die Unterthanen hierunter zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maase derselbigen Hülfe zuforderist eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft gemacht werden solle.

§. 7.

§. 7.

Es bricht also hieraus ganz deutlich hervor, daß denen Teutschen Ständen nicht frei stehe, die Reichs-Steuren höher anzusetzen, als der Beitrag erfordert, mithin können sie auch die verwilligte Summen in keinem niedrigeren Werth annehmen, da sie selbige höher ausbringen mögen. Der Landesherr würde sich auf solche Weise mit dem Schaden derer Unterthanen bereichern, welches die Billigkeit gar zu sehr verletzet.

§. 8.

In Ansehung derer Land-Steuren, welche lediglich zum Besten des Landes verwendet werden, sind die Teutsche Stände noch mehr eingeschränket, als bei denen Reichs-Steuren. Sie mögen solche nur auf den Fall erheben, wenn selbige entweder verwilliget, oder durch ein Herkommen hergebracht worden. Diese Land-Steuren fliesen eben so wenig, als die Reichs-Steuren in den privat-Nutzen derer Ständen. Die daraus bestreitende Ausgaben werden in eben denenienigen Sorten bestritten, die in dem Lande einen Lauf, und einen bestimten oder zugelassenen Werth haben. Billig ist es demnach, daß diese Steuren in sothanem Werth angenommen werden.

§. 9.

Dieienige Abgiften, welche zu denen Einkünften derer Regenten gezählet werden, sind nicht in allen Landen gleich. In einem Lande zahlen die Burger einen gewissen Theil ihres besitzenden Vermögens. Zum Exempel von 100. 1. 2. oder mehr Procent. In einem andern Land giebt man ein gewisses überhaupt, oder ein bestimtes Kopf-Beth-Geld und dergleichen.

§. 10.

Im ersten Fall, wenn er von seinem Vermögen einen gewissen Antheil entrichtet, wird allerdings darauf gesehen werden müssen, nach welchem Fus oder Werth sein Vermögen angeschlagen ist. Zum Exempel: Ein Unterthan habe von seinem Vermögen iährlich 1. Procent zu entrichten, und besitze 6000. fl. nach dem 24. fl.-Fus. In solchem Fall wird ihm die Obrigkeit nicht zumuthen können, das 1. Procent von 6000. fl. nach dem 20. fl.-Fus zu bezahlen, sondern sie wird sich gefallen lassen müssen, daß der Unterthan das eine Procent nach dem 24. fl.-Fus, oder nur von 5000. fl. nach dem 20. fl.-Fus abführe.

§. 11.

Im andern Fall halten wir dafür, daß ein Landesherr seine Abgiften in keinem andern Werth

Werth von Münzen fordern möge, als er im gemeinen Lauf gestattet. Es ist sein eigener Wille, daß diese Gelder solchen Lauf haben, ia er hat sie manchmal selbsten gepräget; es tritt derohalben dahier die Rechts-Regul ein, daß der Schaden, den iemand durch sein Verschulden und Willen träget, oder wohl selbsten verursachet, für keinen Schaden zu achten, und von dem Verursacher getragen werden müsse.

§. 12.

Was den Zoll, Accis, und dergleichen angehet, so haben einige Gelehrte behauptet, daß hiebei auf die Gewohnheit, und Gesetze gesehen werden müsse. Verordneten, und brächten dieselbe mit sich, in was für Geld und Werth solche zu bezahlen seien, so wäre es bei denen Gesetzen, oder der Gewohnheit zu belassen, und in denen damit vorgeschriebenen Sorten dieselbe zu entrichten.

§. 13.

Diese Regul können wir uns zwar wohl gefallen lassen, wir glauben aber, daß man hiebei einen grosen Unterschied zwischen denen bereits vorliegenden ältern, und denen neu zu errichtenden Gesetzen zu machen habe. Wenn ein älteres Gesetz die Münze vorschreibet, in welchen der Zoll, Accis, und dergleichen bezahlet

zahlet werden solle, so können sich die Unterthanen nimmermehr entziehen, in solchen Münzen, und ihrem gesetzlichen Werthe zu bezahlen.

§. 14.

Ob aber ein Regent wohl thue, die darüber vorhandene Gesetze nach aller Strenge zu beobachten, ist eine Frage, die wir unsers Orts nicht beiahen können. Der Regent wird allemal wohl thun, wenn er vor allen Dingen untersuchet, in welchem Werthe seine Nachbaren dergleichen Abgiften annehmen, und sich hierunter nach ihrem Vorgang bemisset.

§. 15.

Findet er, daß die Benachbarte die Zölle, Accise, und so weiter in dem Werth derer Sorten annehmen, wie solcher im gemeinen Handel und Wandel stehet; so wird er sich nicht wohlberathen, wenn er an dem, einen schweren Werth erforderenden Gesetz kleben bleibet. Den Schaden, den er sich und seinem Staate zufüget, ist zu gros, als daß er nicht auf eine schleunige Nachfolge denken solte.

§. 16.

Je mehr Unkosten ein Handelsmann auf die Erlangung einer Waare verwenden muß, desto theurer muß er dieselbe wieder verkaufen. Der Einwohner muß also für seine nothdürftige Sachen gar viel mehr hingeben. Dieses vermindert sein Vermögen, und das zwar um so mehr, als wegen der Theuerung aller Bedürfnüssen aller Arbeits-Lohn, und sonstige Ausgaben gar merklich vermehret werden.

§. 17.

Der Fremdling der sonst viele Waaren bei uns eingekaufet, wird sich von uns abwenden, folglich wird die Zufuhr vieler Waaren von uns abgehalten, und sich an andere Orte, wo der Zoll leichter ist, hinwenden. Die Einnahme an Zoll, Accise, und so ferner wird sehr vermindert, dem Handwerksmann, dem Taglöhner, und allen denen, die sonst durch diese Zu- und Ausfuhr ihren Lebens-Unterhalt gehabt, kommen um ihren Verdienst, unser Staat wird täglich ärmer, und von Volk entblößet, das aus Mangel der Nahrung seinen Wanderstaab in fremde Länder fortsetzet, und dem Regenten bleibet nichts als ein Schatten des in

der

der Beibehaltung des schweren Geldes gesuchten Vortheils, übrig.

§. 18.

Die Frachten werden dadurch nicht weniger gesteigert, die Fremde, die vorher ihre Waaren durch unsere Spediteurs übermachen lassen, werden sich anderer Weege bedienen, um die schweren Abgiften zu vermeiden, unserer Handlung wird auf solche Weise manch schön Stück Geld entzogen, und ein groser Theil unserer Nahrung ziehet sich von uns hinweg, und der Staat büset dabei ebenfalls sehr vieles ein.

§. 19.

Wir veranlassen dadurch unsere Nachbaren, daß alle die durch ihre Lande zu uns kommende, und von uns abgehende Waaren in gleichmäsig schwerem Geld verzollet werden müssen, welches unsere Handlung ungemein schwächet, unsere auswärtige Bedürfnüsse über die Maase vertheuret, und wir werden ausser Stand gesetzet, unsere Landesproducten und Fabricken-Waaren auszuführen.

§. 20.

Je weniger wir dererselben in andere Länder verbreiten können, desto widriger wird uns die Balance der Handlung. Wir werden dadurch immerfort verkürzet, und wir verliehren überhaupt alle die Vortheile, welche uns durch die Beförderung und Ausdehnung der Handlung zufliesen könnten. Hierher gehöret auch dasienige, was wir in kurz vorstehendem Absatz §. 71. und folgenden von denen Zollen angemerket haben.

§. 21.

Wir können zwar hierunter nichts vorschreiben. Es ist auch unsere Absicht nicht. Allein wir sind iedoch des Dafürhaltens, daß die Regenten von denen ältern Gesetzen abzuweichen nicht übel thun würden, wenn es die Handlung und ihre Beförderung erfordert, damit der Staat aller derer Vortheilen sich erfreuen könne, die aus der Handlung und ihrer Aufnahme, als der Quelle aller Reichthümer entspringen.

§. 22.

Bei Errichtung neuer Gesetzen, wegen Abführung derer Zöllen ꝛc. in einem gewissen

Werth

Werth derer Sorten wird der Regent den sichersten Weeg betreten, wenn er dabei den Werth einführet, den die Sorten im gemeinen Lauf haben, und wenn er dabei besonders die Aufnahme der Handlung zum Gegenstand aller seiner Einrichtungen annehmen will, und derselben alle mögliche und billige Erleichterung und Freiheit angedeihen lässet.

§. 23.

Schreiben die Gesetze keinen Werth oder Münze vor, worinnen Zoll, Accise und dergleichen entrichtet werden sollen, so stimmen wir denen ältern und neuern Schriftstellern bei, welche behaupten, daß die Obrigkeiten in offentlich geduldeten Münzen, die Bezahlung nach dem Preise annehmen müssen, worinnen sie solche gelten zu lassen, verstattet haben.

§. 24.

Wir wenden uns nunmehro zu dem Darlehens-Contract, welcher der gemeinste im Lauf der Handlung ist. Es fraget sich hiebei: In welchem Werth muß der Schuldner, seinem Gläubiger die entlehnte Gelder wieder be-

zahlen? In denen unverfänglichen Vorschlägen haben wir dafür gehalten, daß es in dem nemlichen Werth beschehen müsse, wie er solche vorgeliehen bekommen. Wir lassen es dabei bewenden.

§. 25.

Es geschiehet aber sehr öffters, daß die Gläubiger sich in denen Verbriefungen, ausdrücklich bedingen lassen, daß, wenn die Münze abgewürdiget, oder ein schwererer Fus eingeführet werden solte, die Ablage der schuldigen Summe nach dem Werth des verbesserten oder schwereren Münzfuses wieder geschehen solle.

§. 26.

Wir wissen es gar wohl, daß die Meinung groser Rechtsgelehrten, dergleichen Bedingnüsse für erlaubt halten, und daß bei denen meisten Gerichtshöfen darauf gesprochen zu werden pfleget. Sie führen zu Vertheidigung ihrer Meinung verschiedene Gründe an, die wir untersuchen wollen.

§. 27.

Sie geben besonders vor, daß der Gläubiger hierinn nicht wider die Gesetze handle, das würde er aber alsdenn thun, wenn er sich dadurch in einen übermäsigen Zinswucher befände. Das geschähe aber nicht, wenn er sich ienes von dem Schuldner versprechen lasse, weil er alsdenn nur würklich die Summe des Capitals durch den Nachschus wieder bekomme.

§. 28.

Daß er nun bei denen steigenden Münzen den Vortheil des Anwachses habe, seie dem Glück zuzuschreiben, und da es bei dem Schuldner gestanden, ob er sich in dieses Versprechen einlassen wolle, so geschähe ihm nun auch kein Unrecht, wenn er zu dessen Erfüllung nachhero angehalten werde.

§. 29.

Diese Gründe scheinen uns aber nicht anzureichen, dergleichen Contracten, wie wir sie vorhin beschrieben haben, für zuläßig und gültig zu halten, sondern stimmen denenienigen bei, welche vor angeführte Meinung verwerfen.

§. 30.

Einem Staate, besonders wo die Handlung blühen solle, ist nichts so schädlich, als der Wucher. Die Unterthanen werden dadurch unvermeidlich zu Grunde gerichtet, da sich nur einige wenige Gläubiger bereichern, ohne daß dem Landesherrn einiger Vortheil dadurch zuwächset. Die Fürsten und Stände des Reichs haben dieses schon längstens anerkannt, und deswegen die schärffste Gesetze dagegen verfasset.

§. 31.

Die Policeiordnung vom Jahr 1530. tit. 26. von 1577. tit. 17. und von 1580. geben deutlich zu erkennen, daß alle Contracten, welche nach einem Wucher schmecken, oder solchen bemänteln, ungültig und unkräftig sein, und mit schwerer Ahndung beleget werden sollen.

§. 32.

Daß nun dergleichen obbeschriebene Bedingnüsse zu denen verbottenen wucherlichen Contracten gehören, lieget aus denen Worten

des Reichsabschieds vom Jahr 1577. tit. 17. §. 1. klar zu Tage, wenn es daselbst heiset: Wenn etliche eine Summe Geldes als 800. fl. hinleihen, und doch im Kaufbrief mehr denn 1000. fl. setzen lassen, dadurch ihnen mehr denn 5. vom Hundert verzinset und im Wiederkauf mehr, denn die Hauptsumme gewesen, rückgezahlet wird.

§. 33.

Nun aber ist es sehr einerlei, ob man sich ein grösseres Capital, als man vorgeschossen hat, verschreiben lässet, oder ob man sich einen höhern Werth in denen vorgeliehenen Sorten bedinget. Man machet sich dadurch eines doppelten Wuchers schuldig, einmal daß man mehr zurück nehmen will, als man vorgeschossen, und das anderemal, daß man seinen Haupt-Stuhl höher verzinset bekommet.

§. 34.

Da nun alle Contracten, sie haben einen Nahmen oder einen Schein, wie sie wollen, eben so oft gegen die Gesetze anlauffen, als oft ein verborgener Wucher darunter versteckt lieget, so können wir nicht absehen, wie mehr be-

 regte

regte Bedingung denen Gesetzen gemäs angesehen werden könne.

§. 35.

Derienige, der sich die Wiederbezahlung in einem besseren Gelde bedinget, ist eben so wohl ein Wucherer als derienige, der sich über den Betrag der Reichs-üblichen Zinsen ein mehreres aushält. Der Wucher ist eben sowohl, in der Uebermaase derer Zinsen, als in der Art übermäsige Zinsen zu erpressen, begriffen.

§. 36.

Der sogenannte Contractus Mohatra ist von dieser Beschaffenheit, denn, wenn iemand eine Waare in einem hohen Werth, statt baaren Geldes, vorleihet, und sich 5. Procent Zinsen ausbedinget, so ist zwar in Gegenhalt des angeschlagenen Capitals gegen die Zinsen, kein Wucher abzunehmen. Dieser Contract bleibet aber allemal wucherhaft, weilen man sein Capital höher angegeben als es würklich ist, und folglich von dem wahren Capital grösere Zinsen nimmt.

§. 37.

§. 37.

So oft nun iemand mehr Capital, es seie in der Summe, oder im Werthe des Geldes, zurück fordert, als er vorgeliehen, so oft handelt er gegen die Gesetze. Der Mantel, so um einen solchen Contract gehänget wird, bedeckt seine Blöse und Schande nicht, denn das blose Versprechen spricht nicht von dem Wucher frei, sonsten müsten alle wucherliche Contracten gültig sein.

§. 38.

Die Verbesserung derer Münzen ist keinem blinden Glück zuzuschreiben, wenigstens kan solches bei denen Contracten nicht statt haben, denn sonst müste sich auch der Gläubiger gefallen lassen, die Sorten in dem höchsten Werth anzunehmen, wovon aber kein, oder doch nur sehr wenige Beispiele werden aufgewiesen werden können.

§. 39.

Um hierunter deutlich zu sein, wollen wir ein Exempel anführen. Der Fall wäre, daß iemand einem andern ein Capital von 12000. fl. in Conventions-Thalern zu 2. fl. 24. kr.

vorge-

vorgeschossen, und in der erhaltenen Verbriefung obsagte Bedingung ausgehalten hätte. Solte sich nun ergeben daß der Conventions-Thaler auf 2. fl. 30. kr. hinauf steigen könnte, so würde er gewis verlangen, daß ihm 5000. Stück zurück bezahlet würden, da er eben so viel vorgeschossen, und in solchem Fall bekäme er statt 12000. fl. würklich 12500. fl.

§. 40.

Dahingegen er gewis 6000. Stück Conventions-Thaler begehren wird, wenn solcher auf 2. fl. herunter fält. Was nun dem einen recht ist, muß dem andern billig sein. Ein Contrahent muß mit dem andern in einer billigen Gleichheit gehalten werden; weswegen alle dergleichen Bedingungen, unserer Einsicht nach, unerlaubt, und unkräftig sind.

§. 41.

Die Versprechung des Schuldners hebet die Unbefugnüs eines solchen Contracts nicht auf. Wer sich zum Beispiel, von einem vorgeliehenen Capital 8. bis 10. Procent Zinsen versprechen lässet, kan sich durch die gethane

Versprechung des Schuldners von dem Einwand des Wuchers nicht befreien.

§. 42.

Was Berlich in seinen Conclusionen Part. 2. Concl. 36. Nro. 69. 70. darüber anführet, verdienet besonders nachgelesen zu werden. Er beweiset daselbst, daß ein Contract nicht hinkend sein dörfe, sondern unter beiden Theilen eine Gleichheit beobachtet werden müsse. Welches aber gewis nicht geschehen würde, wenn der Schuldner bei Erhöhung des Thaler-Werths mehr, und bei dessen Verminderung eben so viel, als die Haupt-Schuld besaget, bezahlen solte.

§. 43.

Er sagt ferner, daß dergleichen Contracten gegen die Natur und das Weesentliche des Darlehens anstiese, welche wolle, daß eben dasselbe, und nicht mehr, in gleicher Güte ersetzet werde, und daß diese Contracten nicht bestünden, sondern, als gegen die guten Sitten anlaufend, und als wucherhaft zu verwerfen seien, weilen alle darinnen begriffene Bedingungen zum Nutzen, und zu Gunsten des Gläu-

bigers verfasset, dem Schuldner aber nicht der geringste Vortheil dadurch zuwachse.

§. 44.

Bei welcher Beschaffenheit wir kein Bedenken tragen, dergleichen zum alleinigen Vortheil der Gläubiger abzielende Contracten für ungültig, unkräftig und unverbindlich zu erklären. Wiewohlen wir hierunter denen besseren Meinungen nicht vorgreifen wollen.

§. 45.

Von der Bezahlung bet veränderten Münzen in geschlossenen Kauf-Händeln auf Borg, müssen wir einen Fall anführen, der uns zu unserem Gutachten zugekommen. Die Sache verhält sich nachfolgender Weise: Ein gewisser Unterthan kaufte kurz vor der im Merz 1765. erfolgten Geld-Veränderung eine Erbleih-Wirthschaft vor und um 2900. fl. ohne einen gewissen Werth derer Sorten zu bedingen.

§. 46.

Beide Theile verabredeten den Kauf-Handel, daß gleich balden die Summe von 1000. fl., der Ueberrest aber im Monath September

besag-

besagten Jahres bezahlet werden solte, worüber der Käufer dem Verkäufer einen Schuld-Schein ausstellete. Der Zahlungs-Termin rückte heran, der Käufer aber hielte mit der Zahlung nicht ein, sondern wartete bis in Monath Februar 1766.

§. 47.

Damals war aber der 24. fl.-Fus anwieder eingeführet, deswegen der Käufer die Zahlung nach diesem Werth leisten wolte. Welche aber der Verkäufer unter dem Vorwand nicht annehmen wolte, weilen nach seinem Vorgeben, zur Zeit des geschlossenen Contracts die Gelder auf dem Verruf und Absatz gestanden, und eben deswegen der Zahlungs-Termin auf den September verschoben worden.

§. 48.

Die Sache kame zur Klage, und wir haben in einem darüber ertheilten Gutachten dafür gehalten, daß der Käufer den rückständigen Kauf-Schilling, anderst nicht als nach dem 24. fl.-Fus zu bezahlen angehalten werden könnte. Wir wollen die Ursachen, die uns zu diesem Gutachten bewogen, anführen.

§. 49.

Der Verkäufer scheinet einige Gründe auf seiner Seite zu haben. Wir wollen sie berühren. Wir haben oben schon angemerket, daß der Zahlungs-Termin dergestalt verabredet, und bestimmet worden, daß gleich bei dem Verkauf 1000. fl., der Ueberrest aber 6. Monath hernach ausgezahlet werden solte.

§. 50.

Da nun die Geld-Veränderung vor der Thür gewesen, keine Sorten, noch ihr Werth in dem Contract bestimmet worden, so seie daraus klar abzunehmen, daß beide Theile keine andere Absicht gehabt, als daß die Zahlung in dem Gelde zu leisten seie, wie solches zur Zeit des Zahlungs-Ziels gäng und gäbig gewesen. Zur Verfall-Zeit des ausgestelten Schuld-Scheins habe der 20. fl.-Fus annoch bestanden, folglich könnte sich der Käufer nicht entziehen, nach diesem Münzfus zu bezahlen.

§. 51.

Der Verzug des Käufers bis in den Monath Februari gereiche ihm zu keinem Vortheil,

son-

sondern vielmehr zur Last, da er an dieser Verzögerung schuld habe, der daraus entspringende Schaden müste ihm Käufer abgebürdet werden, massen er sich solchen selbsten zugezogen hätte.

§. 52.

Die Zahlung nach dem 20. fl. = Fus könne der Verkäufer aus der Ursache fordern, weilen der ausgestelte Zahlungs = Termin eben deswegen eingegangen worden, weilen der Geld = Absatz nahe war, und beide Theile den daraus entspringenden Schaden zu theilen vorhabens gewesen. Der durch die Erhöhung des Gelden = Werths bei der Wieder = Einführung des 24. fl. = Fuses entstandene Vortheil gehöre dem Verkäufer zu, da er sich solchen gleichsam bedingen lassen.

§. 53.

Deme noch hinzu kommet, daß, wenn der Verkäufer seine Waaren wegen des schlechteren Geldes nicht vertheueret, es allerdings billig seie, daß ihme seine Zahlung in dem verbesserten Gelde bezahlet werde. Nun aber würde der Käufer nicht erweisen können, daß der

Verkäufer seine Erbleihe theuerer, und nach dem Verhältnüs des Geldes höher gehalten habe.

§. 54.

Nehme man die wegen des 20. fl.-Fuses ergangene Münz-Edicte zur Richtschnur, so ergäbe sich daraus, daß nach dem 1. Juni 1765. alle Zahlungen anderst nicht, als nach dem 20. fl.-Fus beschehen sollen, woraus denn folget, daß, weilen der Käufer im September, mithin nach dem 1. Juni, und vor der Herstellung des 24. fl.-Fuses die schuldige Kauf-Gelder bezahlen müssen, es nach dem Werth zu thun seie, wie er zur Zahlungs-Zeit gestanden.

§. 55.

Wir finden diese Schein-Gründe von der Beschaffenheit nicht, daß sie unsere vorgedachte Meinung umstossen können. Hier ist ein auf Glauben und Borg geschlossener Kauf-Handel vorhanden, bei deme kein gewisser Werth derer Geld-Sorten ausdrücklich bedungen worden. Wäre dieses, so müste es bei der genommenen Abrede verbleiben, denn

das

das Geding macht ein Gesetz. Derowegen wird auch in der Ferdinandischen Münz-Ordnung von 1559. §. 11. gesetzet, daß derienige, der Gold versprochen, auch Gold bezahlen müsse, wovon aber die mit Wucher eingegangenen Contracten ausgenommen sind.

§. 56.

Nun aber hat der Verkäufer nicht erwiesen, daß er seine Zahlung nach dem 20. fl.-Fus bedungen habe, dieser Beweis lieget demselben um so mehr ob, als der beiahende und klagende Theil den Beweis rechtlicher Ordnung nach zu führen hat.

§. 57.

Das Gegentheil dieses Vorgebens lieget vielmehr in deme entdecket, daß er die gleich bei geschlossenem Kauf ausgezahlete 1000. fl. in dem 24. fl. Fus angenommen. Was aber einmal gefallen hat, kan hernach nicht mehr misfallen. Weswegen es sehr wahrscheinlich, ia ganz offenbar ist, daß der ganze Kauf-Handel nach dem 24. fl.-Fus geschlossen worden.

§. 58.

Neben denen bekannten Reichs-Satzungen, besonders vorangezogener Ferdinandischen

Münz-Ordnung, sind die Rechts-Lehrer insgesamt der Meinung, daß, im Fall eine Sache auf Glauben verkaufet, und keine Sorten noch ihr Werth bestimmet worden, auf die Zeit des geschlossen Contracts gesehen werden müsse.

§. 59.

Es findet derowegen eben dasienige Statt, was wir von dem Darlehen behauptet haben. Der Verkauf auf Borg ist nichts anders als ein Darlehen, und eben so viel, als wenn der Verkäufer das Geld empfangen, und dem Käufer wieder vorgestreckt habe, welches in dieser Sache um so gewisser wahr ist, als der Verkäufer sich über den bedungenen Rest-Kauf-Schilling einen Schuld-Schein ertheilen lassen.

§. 60.

Es ist uns sehr gleichgültig, ob zur Zeit des geschlossenen Contracts der Werth derer Münzen hoch oder niedrig gestanden. Ist das erstere, wo nehmlich der 24. fl.-Fus im gemeinen Lauf gewesen, so kan der Verkäufer die Zahlung in einem niedrigeren Werth nicht erhalten. Ist aber das letztere, wo zum Exempel

pel der 20. fl. = Fus gäng und gäbe gewesen, so ist der Verkäufer schuldig nach solchem Werth zu bezahlen, unerachtet der 24. fl. = Fus eingeführet wäre.

§. 61.

Da nun der Verkäufer in dem Schuld-Schein eben so wenig, als bei dem geschlossenen Kauf = Handel sich eine gewisse Geld = Sorte oder ihren Werth bestimmen lassen, so vermag er auch ein mehreres nicht, als den Werth, der zur Zeit des geschlossenen Contracts gestanden, fordern. Er ist wegen dessen Unterlassung nachläßig, und die selbst eigene Nachlässigkeit kan niemand zum Vortheil gereichen.

§. 62.

Das blose Denken kan ihme allenfals nicht zu statten kommen. Die Gedanken sind Zoll-frei. Der Kauf = Contract ist zweistimmig und beide Theile haben dabei ihre Einwilligung zu geben, und dasienige wird allenfals für richtig gehalten, was am meisten im Gebrauch und üblich ist.

§. 63.

Wann also der Verkäufer vorgiebet, daß der Zahlungs = Termin wegen des vorgewe-

senen Geld-Absatzes so viele Monathe hinaus gesetzet worden, und die Absicht dabei gewesen, daß die Zahlung nach dem 20. fl.-Fuse geschehen solle: so ist dieses ein Angeben, wovon in dem Schuld-Schein nichts enthalten, mithin als unerwiesen von selbst hinweg fället.

§. 64.

Daraus aber, daß der Zahlungs-Termin in den Zeit-Raum, wo nur der 20.-fl. Fus gegolten, eingefallen, folget noch lange nicht, daß deswegen der Käufer nach solchem die Zahlung leisten müsse. Dieses würde gegen die natürliche Billigkeit schnurstracks anlaufen. Die Gesetze selbsten wollen, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden solle. Dieses würde allerdings geschehen, wenn der Käufer statt der noch schuldigen 1900. fl. nach dem 24. fl.-Fus, in solchem 2280. fl. oder 380. fl. mehr bezahlen solle.

§. 65.

Der Verkäufer selbst hat bei dem Empfang seines Rest-Kauf-Schillings nach dem 24. fl.-Fus keinen Schaden, denn erhält eben dasienige,

nige, was er sich für seine Erbleihe würklich ausbedungen und der Käufer ihm versprochen. Was aber dem einen nicht schadet, dem andern aber nutzet, dazu kan er allemal angehalten werden.

§. 66.

Die dem Käufer zur Last fallende Verzögerung kan die Würkung nicht haben, daß er ein mehreres, als die Reichs-übliche Zinsen bezahle. Der Unterschied zwischen dem 20. und 24. fl.-Fus beträgt 16⅔. Procent. Nach denen Gesetzen hingegen dörfen nicht mehr als jährlich 5. vom Hundert genommen werden. Alles was darüber gefordert wird, ist ein unerlaubter Wucher.

§. 67.

Würde der Käufer den mehrgedachten Rest-Kauf-Schilling nach dem 20. fl.-Fus bezahlen müssen, so gäbe er würklich 16⅔. Procent Interessen mit 380. fl., da er doch von denen 5. Aufhalts Monath mehr nicht, als nur 39. fl. 35. kr. zu bezahlen hätte. Welches mit denen Rechten nimmermehr zu vereinbaren stünde.

§. 68.

Es halten zwar einige Rechts-Lehrer dafür, daß man in solchen Fällen, wo das Geld zur Zeit des Contracts in einem schlechten Zustande gewesen, darauf zu sehen habe, ob die verkaufte Waare nach dem Verhältnüs des schlechteren Geldes höher gehalten worden, oder nicht. Im ersteren Fall müste der Verkäufer schlechteres Geld annehmen. Im andern Fall aber seie er Gutes zu forden berechtiget.

§. 69.

In gegenwärtiger Sache kan unserer geringen Einsicht nach, diese Unterscheidung nicht Platz haben, denn die Meinung derer beiden Theilen erkläret sich schon durch die bereits beschehenen Zahlung, und es ist kein Zweifel vorhanden, daß, wenn der 20. fl.-Fus nicht aufgekommen wäre, der Verkäufer theils sich mit der Bezahlung nach dem 24. fl.-Fus begnüget, theils seine Erbleihe nicht höher verkaufet haben würde.

§. 70.

In denen im Merz 1765. ergangenen Münz-Edicten, ist zwar der vorbeschriebene Inhalt

begriffen. Dieselbe sind aber durch die nachherige Edicten aufgehoben, und alles in den Zustand, wie es vorhin gestanden, und es ohnehin Rechtens ist, wieder hergestellet worden. Ja, es ist noch nicht einmal ausgemacht, in wie ferne die neuere, die ältere Gesetzen abänderen können.

§. 71.

Ein andrer Fall ist uns ebenmäsig vorgekommen, der seiner Sonderbarheit wegen bemerket zu werden verdienet. Ein Adelicher in A. verkaufet an einen Edelmann in B. einen eigenthümlichen Zehenden vor und um 10000. fl. unter dem Beding, daß der verabredete Kauf-Schilling in der dritten Frankfurter Ostermes-Woche, in dem Werth, wie die Gelder alsdenn in denen dasigen offenen Cassen angenommen würden, bezahlt werden solte.

§. 72.

Als die Zahlungs-Zeit anrückte, sendete der Käufer dem Verkäufer einen Wechselbrief auf einen Handelsmann in Frankfurth, und setzet darinnen, daß derselbe die Summe von

10000. fl. nach dem 24. fl. = Fus, und wie solche zu Frankfurt in offenen Cassen angenommen würden, zahlen solle. Der Verkäufer glaubte bei so bewandten Umständen, nicht anderster, als daß ihm die Zahlung nach dem bei allen öffentlichen Abgaben, und in Wechsel = Geschäften bestehenden 20. fl. = Fus geleistet werden würde.

§. 73.

Bei Vorlegung des Wechselbriefs muste er erfahren, daß ihme der Betrag der obbeschriebenen 10000. fl. nicht anderst, als in Carolin zu 11. fl., welche den 24. fl. = Fus bestimmet, ausgezahlet werden wollen. Der Verkäufer war also in Zweifel; ob er die Zahlung also annehmen solte.

§. 74.

Nun war voraus einzusehen, daß über die Frage, nach welchem Fus die Zahlung zu thun seie, ein Rechts = Streit unvermeidlich sein werde, und während demselben der Verkäufer sein ganzes Capital entbehren müste, und also in Schaden gesetzet werden dörfte. Das rathsamste war also durch einen Wechsel = Notarium

rium das Capital zwar empfangen, iedoch wegen des nachzufordernden Unterschieds eine Verwahrung einlegen zu lassen, welches auch geschahe.

§. 75.

Dieser Weeg erhält den Verkäufer in der völligen Befugnüs den Abgang annoch nachzufordern. Die Rechten besagen ausdrücklich, daß bei einer eingelegten Verwahrung der Gläubiger von dem Schuldner dasienige noch suchen könne, was dieser ihm eigentlich hätte bezahlen sollen. Massen man durch eine Verwahrung sich das Recht vorbehält, welches man zu verliehren in Gefahr ist.

§. 76.

Es fraget sich bei dieser Lage der Sachen: Ob der Verkäufer den Kauf-Schilling nach dem Werth des 20. fl.-Fuses verlangen könne. Wir finden kein Bedenken diese Frage beiahend zu beantworten. Kein gegründeter Vorwand vermag den Käufer davon zu entbinden.

§. 77.

In dem Land, das der Käufer bewohnet, ist vielleicht der 20. fl.-Fus noch nicht eingeführet, in dem Land hingegen, wo der Verkäufer wohnet, hat derselbe gegolten. Um nun diesen beiderlei Werth derer Gelder zu verbinden, haben beide Theile sich auf den Fus, wie er in der Frankfurter Ostermesse in denen offenen Cassen stehet, berufen.

§. 78.

Nun ist bekannten Rechtens, daß, wenn bei geschlossenen Kauf-Händeln eine gewisse Münze oder ihr Werth ausdrücklich bedungen worden, der Verkäufer alsdenn nach sothanem Werth seine Bezahlung verlangen könne. Und hierher gehöret der §. 11. der Ferdinandischen Münz-Ordnung. Obwohlen in den getroffenen Contract nicht eigentlich gesetzet worden, welche Sorten, und in welchem Werth solche bezahlet werden sollen. So ist iedoch unwidersprechlich, daß die Zahlung nach dem 20. fl.-Fus zu leisten seie.

§. 79.

Der Contract drücket den Werth dergestalt aus, daß der in offenen Cassen zu Frankfurt ange-

angenommene Fus den Zahlungs-Werth abgeben solle. Unter offenen Cassen verstehet man keine andere als dieienige, worinnen die Herrschaftliche Gelder einfliesen. Deswegen heiset es auch in dem Frankfurtischen Münz-Edict vom Januar 1766., daß die öffentliche Abgaben nach dem 20. fl.-Fus bestritten werden sollen.

§. 80.

In der damahligen Frankfurter Ostermesse waren bei allen Aemtern und offenen Stadt-Cassen die Zahlungen nach dem 20. fl.-Fus zu leisten. In der Wechsel-Handlung selbst fande kein anderer Fus statt. Das vorangezogene Münz-Edict will, daß sothaner Fus, bei denen neuern Capital-Anlagen, folglich auch bei Verkaufung liegender Güter beobachtet werden solle.

§. 81.

Der 24. fl.-Fus ist nur bei dem gemeinen Handel und Wandel angenommen. Er wird also für keinen Münz-Fus betrachtet. Er ist nur Zulassungsweise gestattet. Der Verkauf derer liegenden Güter in Frankfurt beschiehet nur nach dem 20. fl.-Fus. Diese Stadt ist

der

der Zahlungs-Ort. Folglich muß auch in obigem Fall die Zahlung nach dem dasigen Gebrauch beschehen, da beide Theile darinnen gewilliget.

§. 82.

Mehrere Fälle hierunter anzuführen, ist um so überflüsiger, als solche von andern mit ziemlicher Deutlichkeit auseinander gesetzet sind. Wir schliesen also dies Werk selbsten.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Th

Vorschläge

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neufville, Johann Noë <<von>>,

Nöthige Erläuterung derer unverfänglichen Vorschlägen zu Errichtung eines dauerhaften Münz-Weesens in Teutschland, besonders in denen vordern Reichs-Craisen

Hanau 1766

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2417#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253260-5
VD18 14515717-006